

Stadtarchiv Mannheim

**Rechtsanwaltskanzlei
Heimerich**

Zugang 40/1978



128

157

46

Dr. Dr. h. c. H. Holmerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Fritz Gehrig

Dossenheim b. Heidelberg
Hauptstr. 56

beendet:

19

angefangen:

19

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 40 / 1978 Nr. 128

128

LEITE

Replik ES
Datei 128

11.3.46 vorschuf

Rur 200.-

24.10.46

1 300.-

7.8.47

Post-Konsum

200.-

200.-

Beilegen:

29.1.47. 1 Notarielle Beglaubigung

30.1.47. 3 Notarielle

Ph

2.-

6.-

11. Behandlung von Gnadengesuchen bei den Spruchkammern.

- I. Die bei den Spruchkammern eingereichten Gnadengesuche werden von dem öffentlichen Kläger bearbeitet. Die vor Rechtskraft eines ergangenen Spruches eingelegten Gnadengesuche müssen darauf geprüft werden, ob das Gesuch nicht als Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung oder Antrag auf Entscheidung durch die Kammer) aufzufassen ist. In Zweifelsfällen ist das Gesuch als Einlegung des Rechtsmittels zu behandeln.

Die Angaben der Betroffenen bedürfen einer Nachprüfung auf ihre Richtigkeit. Der öffentliche Kläger veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen. Es empfiehlt sich, in allen Fällen Auskunft des zuständigen Bürgermeisters einzuholen.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist das Gnadengesuch dem Vorsitzenden der Spruchkammer zur Stellungnahme zuzuleiten. Abschließend legt der öffentliche Kläger das Gesuch mit seiner Stellungnahme dem Ministerium vor.

- II. Mit dem Eingang des Gnadengesuches hat der öffentliche Kläger die Vollstreckungsmaßnahmen auszusetzen. Bei Geldsühnen ist das zuständige Finanzamt zu verständigen. Die getroffenen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Bei Verurteilung zu Arbeitslagern ist dagegen der Vollzug gem. dem OKWUS-Befehl durchzuführen.
- III. Die öffentlichen Kläger werden darauf hingewiesen, daß ihnen bei Geldsühnen die Möglichkeit der Gewährung von Ratensanlungen und Stundung zusteht. Die Ermäßigung der Verfahrenskosten gehört nach § 6 der Gebührenordnung zu den Befugnissen des Spruchkammervorsitzenden. Den Kammervorsitzenden wird empfohlen, in diesen Fällen die Entscheidungen nach vorheriger Stellungnahme des öffentlichen Klägers zu treffen.
- IV. Die beim Ministerium eingehenden Gnadengesuche werden an die Spruchkammern weitergeleitet. Sie sind gem. den obigen Richtlinien zu behandeln.

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Freig. Gehirg
- 157 -

Rh 200. -

Rest - Konstan. bezahlt!

Ublay!

Heidelberg, am 7. 8. 42.

D. 1075

Handwritten text in blue ink, mostly illegible due to fading and bleed-through. The text appears to be organized into several lines or paragraphs, with some words possibly starting with 'The' or 'I'.



Fritz Gehrig

Nähr- und Kräftigungsmittel-Fabrik

fernsprecher: Amt Heidelberg Nr. 6974 · Postcheck-Konto: Karlsruhe i. B. Nr. 19104
Bank-Konto: Bezirks-Sparkasse Heidelberg · Deutsche Bank Filiale Heidelberg

Heidelberg-Dossenheim, Hauptstraße 56

den 6. August 19 47

7. Aug. 1947

K. P. B.

Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto

Heidelberg

In der Einlage Scheck über

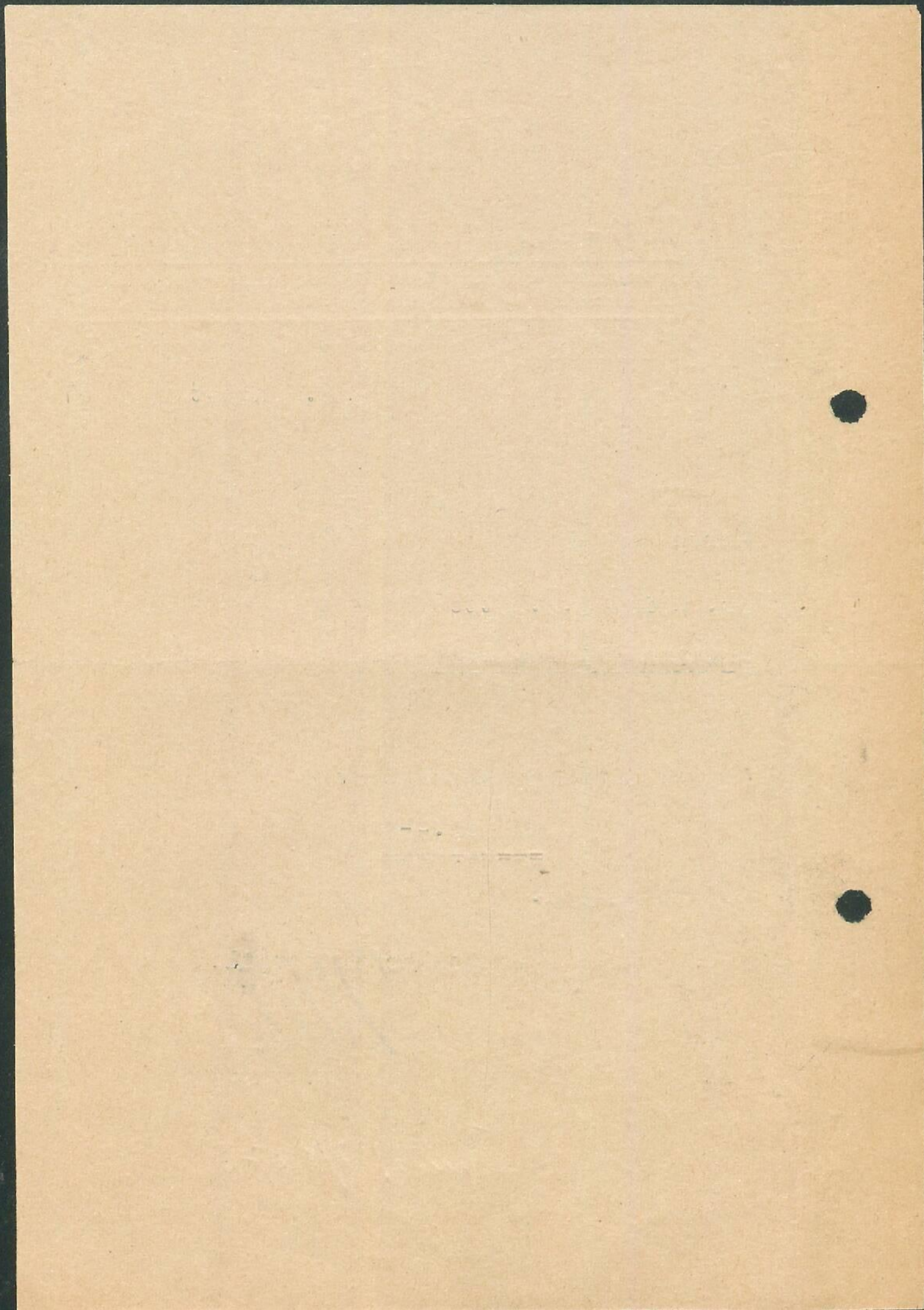
RM 200.--

=====

zum Ausgleich.

Hochachtungsvoll!
FRITZ GEHRIG
Nähr- und Kräftigungsmittel-Fabrik
Heidelberg-Dossenheim

empfangen 7/8.47.



18. Juli 1947 .

Dr. O. / M.
- 157 -

Herrn
Fritz G e h r i g
D o s s e n h e i m
Hauptstrasse 56

Sehr geehrter Herr Gehrig !

Die Militärregierung Heidelberg hat mir dieser Tage meine Eingabe um Erteilung der Genehmigung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit unerledigt zurückgegeben . Die Vorgänge habe ich Ihnen seinerzeit zur Kenntnis gebracht und ich hoffe , dass Sie mittlerweile Ihre Wiedereinstellungsgenehmigung erhalten haben .

Die beglaubigte Abschrift des Spruchkammerentscheides, die ich von der Militärregierung zurückerhalten habe , ist angeschlossen . Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir über unsere Kosten endgültig abzurechnen, wie folgt :

Ihre Vertretung vor der Spruchkammer Heidelberg	RM	500.-
Beratung in Ihren Firmenangelegenheiten	"	200.-
Gesamtbetrag	RM	700.-
abzüglich bereits geleisteter Vorschuss	"	500.-
Restbetrag :	RM	200.-

In der Hoffnung, dass Sie in Ihrem Bestreben, Ihre Firma wieder zu eröffnen, recht bald Erfolg haben werden und mit den besten Wünschen

bin ich
I h r

1 Anlage .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

10/18/32
(17a) HEIDELBERG, den 17. Februar 1947
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr. O./U.

- 157 -

An das

Military Government - Capt. Harlow -
Stadt- und Landkreis Heidelberg
z. Hd. des Herrn v. Beck
in Heidelberg

In der Anlage übersende ich Ihnen beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Spruchkammerentscheides gegen den Nahrungsmittelfabrikanten Fritz Gehrig in Dossenheim, Hauptstr. 56, mit der Bitte, die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Genannten zu erteilen.

Der Betrieb des Herrn Gehrig wurde am 13. September 1945 durch die Militärregierung (Herrn Cahn) beschlagnahmt und unter die Treuhänderschaft des Wirtschaftstreuhänders Heinrich Vogel, Heidelberg, Wredeplatz 4 gestellt. Herr Vogel ist heute noch Treuhänder.

Der Betrieb des Herrn Gehrig ist immer ein Kleinbetrieb mit weniger als 10 Beschäftigten gewesen. Er fällt in die Lebensmittelbranche, sodaß wohl ohne Zweifel eine besondere Dringlichkeit zur Wiederaufnahme der Tätigkeit angenommen werden kann. Etwaige Rückfragen bitte ich gegebenenfalls telefonisch an den Unterzeichneten zu richten.

1 Anlage!

Hochachtungsvoll!

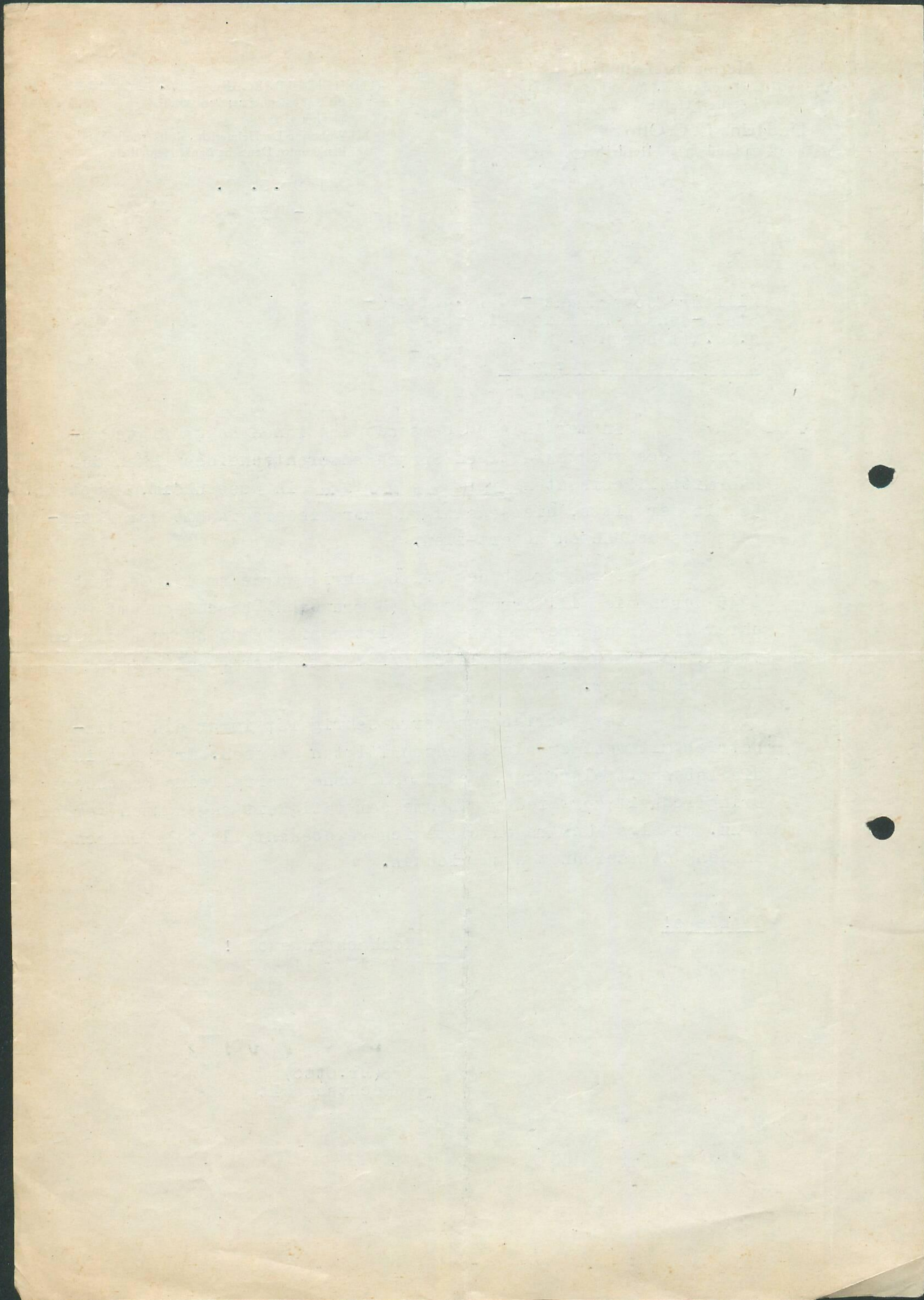
Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch:

A. O. 72
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



- 286 -

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT

DET. G-43, 1ST MIL. GOVERNMENT BN. (SEP.)

LAND- AND STADTKREIS HEIDELBERG

HEIDELBERG, GERMANY

23. Juni 1947

RWS/EK/fb

APO 154

Heidelberg, (Baden)

19 June 1947

SUBJECT: Dr. Heinrich G.D. OTTO, lawyer, Heidelberg

TO : Reinstatement

1. Refence is made to telephone conversation dated 20 May 1947.

2. Requests for reinstatement on Dr. BUCHMANN, Peter and GEHRIG, Fritz are returned herewith.

FOR THE MILITARY GOVERNMENT OFFICER:

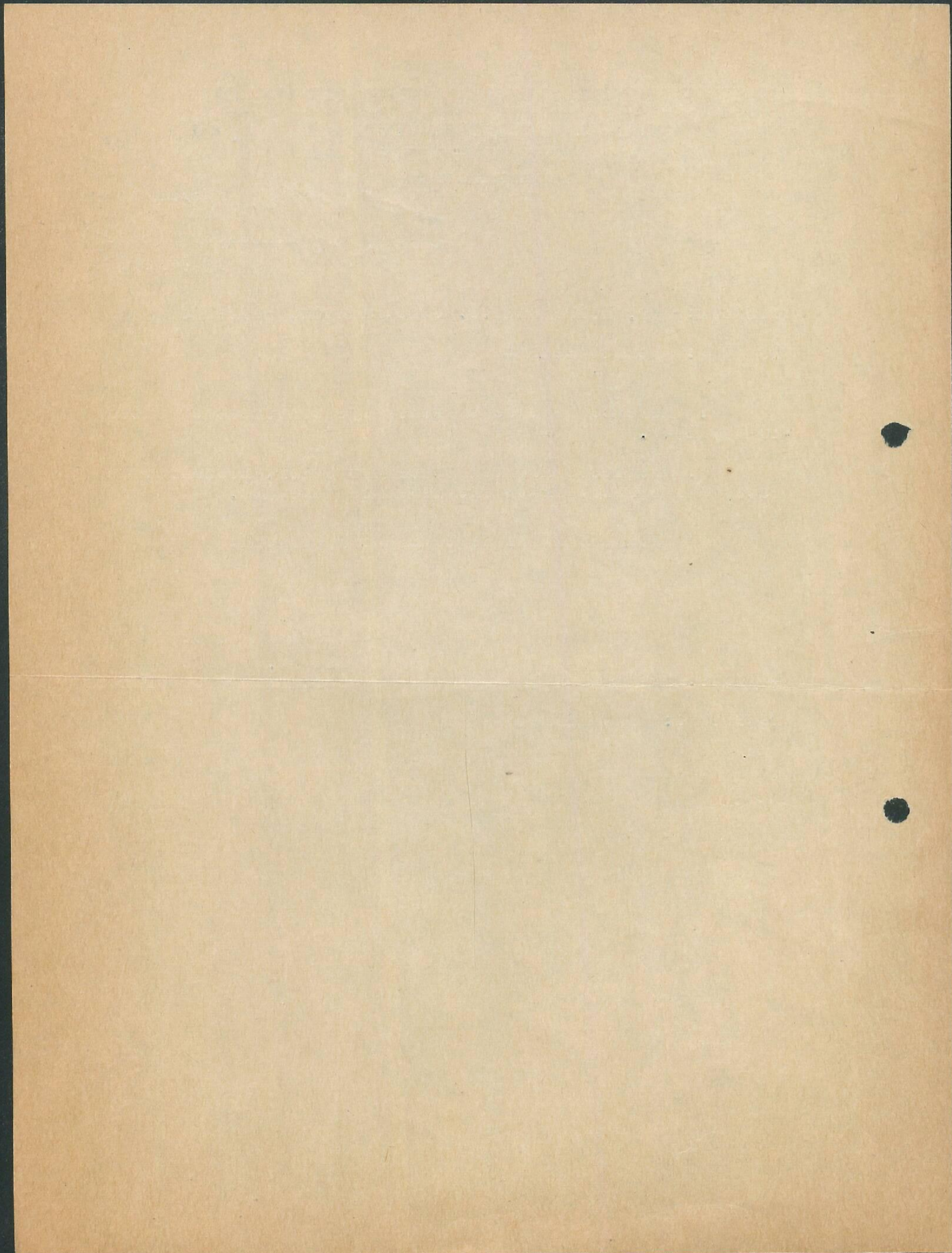
ROBERT W SAGE

1st Lt. AGD

Special Branch Officer

4 Incls: a/s

Telephone: HEIDELBERG MILITARY 5919



Heidelberg, den 22. März 1947.
Dr.O./S.
- 157.-

Wm. 1. VI 47 ✓
Ablage 2. VI 47 ✓
Dr. O. H. M. Notiz.

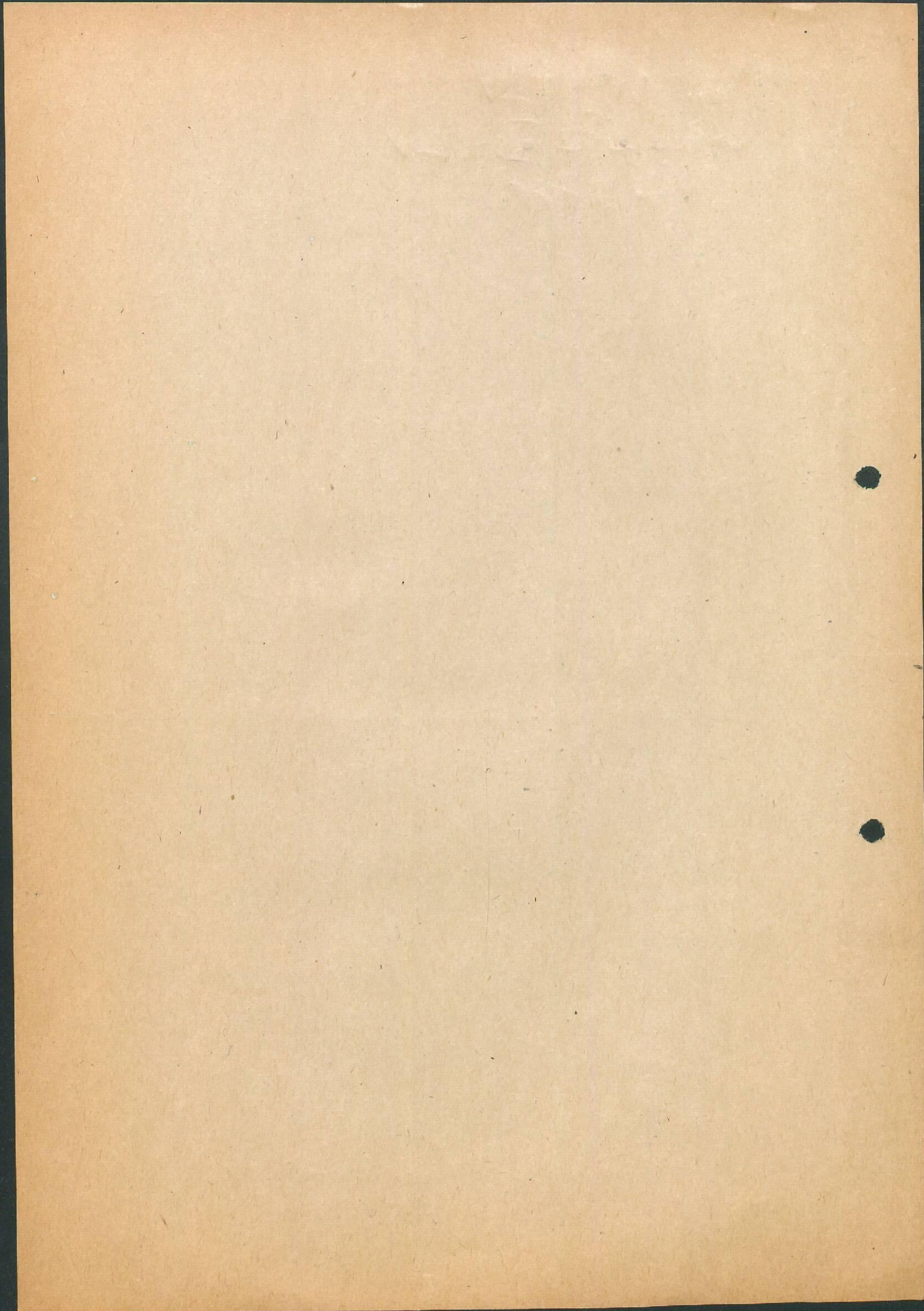
Telefonische Rücksprache mit dem Amt für Vermögenskontrolle,
Herrn Prof. Haas.

Bei Minderbelasteten soll an sich nur das Vermögen, das zum Kleinbetrieb gehört, entblockiert werden. Hinsichtlich des Wohnhauses kommt es also darauf an, ob es sich um ein zum Kleinbetrieb gehöriges Einfamilienhaus handelt oder um ein größeres Mietwohnhaus, das gewissermaßen als selbständiger Betrieb nicht-handwerklicher Art angesehen wird. Ueber die Behandlung von solchen größeren Mietwohngrundstücken im Vermögen Minderbelasteter besteht also noch keine völlige Klarheit. Anders liegt es nur mit den Bankkonten, die ja bekanntlich entsperrt werden.

Es ist nunmehr vom Amt für Vermögenskontrolle der bisherige Treuhänder Vogel ersucht worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Wohnhaus als zum Kleinbetrieb gehörig oder als selbständiges Mietwohngrundstück angesehen werden ~~kann~~ kann. Herr Gehrig ist davon zu verständigen, damit er eventuell mit Herrn Vogel Rücksprache nimmt, um zu vermeiden, daß durch dessen Auskunft unnötige Schwierigkeiten entstehen. Herr Prof. Haas meinte noch, wenn das Haus als Kreditgrundlage für den Betrieb zur Verfügung zu stellendes Fremdkapital dienen sollte, dann müsse dies wohl als zum Kleinbetrieb gehörig betrachtet werden.

Diese Notiz ist Herrn Gehrig bekannt zu geben, falls er in meiner Abwesenheit anrufen sollte!

Dr. Gehrig ist verständigt
25. III. 47
Dr.



W.V. 773 ✓
W.V. 15.4.47
17. Februar 1947
ab 1772

Dr.O./U.

- 157 -

An das
Military Government - Capt. Harlow -
Stadt- und Landkreis Heidelberg
z.Hd. des Herrn v. Beck
in Heidelberg.

In der Anlage übersende ich Ihnen beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Spruchkammerentscheides gegen den Nahrungsmittelfabrikanten Fritz G e h r i g in Dossenheim, Hauptstr. 56, mit der Bitte, die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Genannten zu erteilen.

Der Betrieb des Herrn Gehrig wurde am 13. September 1945 durch die Militärregierung (Herrn Gahn) beschlagnahmt und unter die Treuhänderschaft des Wirtschaftstreuhänders Heinrich Vogel, Heidelberg, Wredeplatz 4 gestellt. Herr Vogel ist heute noch Treuhänder.

Der Betrieb des Herrn Gehrig ist immer ein Kleinbetrieb mit weniger als 10 Beschäftigten gewesen. Er fällt in die Lebensmittelbranche, sodaß wohl ohne Zweifel eine besondere Dringlichkeit zur Wiederaufnahme der Tätigkeit angenommen werden kann. Etwaige Rückfragen bitte ich gegebenenfalls telefonisch an den Unterzeichneten zu richten.

1 Anlage!

Hochachtungsvoll!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

11/11/11

11/11/11

The first of the series of lectures was given by Mr. J. H. ...

The second of the series of lectures was given by Mr. J. H. ...

The third of the series of lectures was given by Mr. J. H. ...

The fourth of the series of lectures was given by Mr. J. H. ...

The fifth of the series of lectures was given by Mr. J. H. ...

The sixth of the series of lectures was given by Mr. J. H. ...

17. Februar 1947

Dr.O./U.

- 157 -

An das

Below

Military Government - Capt. ~~Hamber~~ -
Stadt- und Landkreis Heidelberg
z.Hd. des Herrn v. B e c k
in H e i d e l b e r g

In der Anlage übersende ich Ihnen beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Spruchkammerentscheides gegen den Nahrungsmittelfabrikanten Fritz G e h r i g in Dossenheim, Hauptstr. 56, mit der Bitte, die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Genannten zu erteilen.

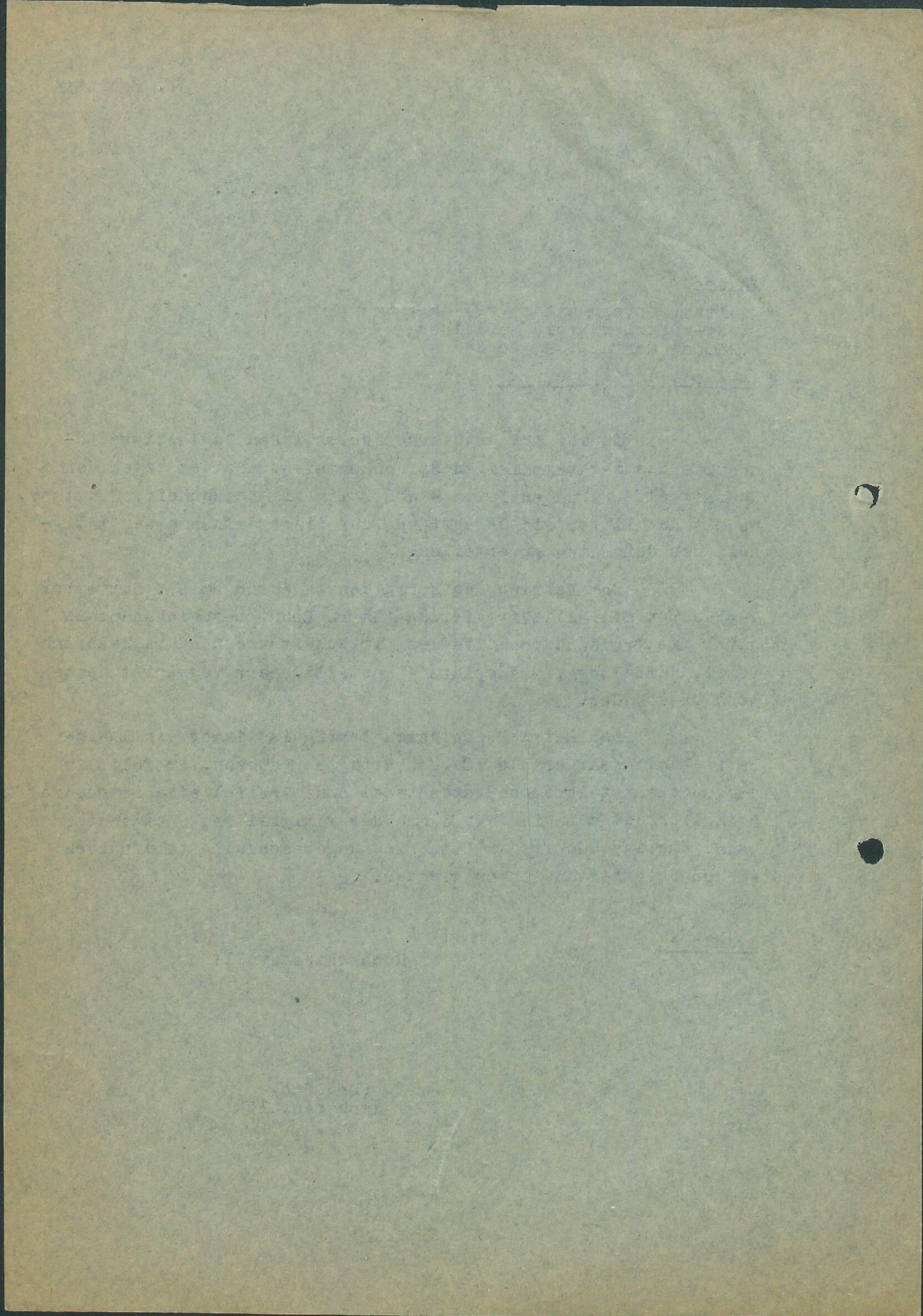
Der Betrieb des Herrn Gehrig wurde am 13. September 1945 durch die Militärregierung (Herrn Cohn) beschlagnahmt und unter die Treuhänderschaft des Wirtschaftstreuhänders Heinrich Vogel, Heidelberg, Wredeplatz 4 gestellt. Herr Vogel ist heute noch Treuhänder.

Der Betrieb des Herrn Gehrig ist immer ein Kleinbetrieb mit weniger als 10 Beschäftigten gewesen. Er fällt in die Lebensmittelbranche, sodaß wohl ohne Zweifel eine besondere Dringlichkeit zur Wiederaufnahme der Tätigkeit angenommen werden kann. Etwaige Rückfragen bitte ich gegebenenfalls telefonisch an den Unterzeichneten zu richten.

1 Anlage!

Hochachtungsvoll!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE KREIS HEIDELBERG

Postanschrift: Heidelberg
Bergheimer Straße 147
(Im Verwaltungsgebäude Landfried)

Fernruf: 4972

Besuchszeit: 9—12 Uhr
mit Ausnahme vom Samstag

WC 2171-752

Firma

Fritz Gehrig

Chem.Pharm.Fabrik

Dossenheim/Bergstr.

Ihre Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unsere Zeichen

Hs/Wa. Tag 11.2.47

Betr. Vermögensfreigabe.

Das Finanzministerium, Hauptabteilung VI, verlangt vor endgültiger Entscheidung über die Freigabe die Vorlage einer Bescheinigung der örtlichen Militärregierung, dass gegen die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Herrn Fritz Gehrig nichts eingewendet wird.



Fr. Haas
Leiter des Amtes

AMT FÜR VERMOGENSKONTROLLE KÖLN HEIDELBERG

NR. 2101-722

Verfahren zur Ermittlung der Vermögensgegenstände



25. Jan. 1947.

Dr.C./S.
- 157 -

An das
Amt für Vermögenskontrolle

Heidelberg
Bergheimerstr. 147.

Betr.: Treuhänderschaft über die Firma Fritz Gehrig in Dossenheim bei Heidelberg, Hauptstr. 56.

In der Anlage übersende ich Ihnen beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Spruchkammerentscheids gegen den Betroffenen, Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer Heidelberg über die Kleinbetriebseigenschaft obiger Firma sowie 2 Quittungen über die Zahlung der Sühne und Kosten.

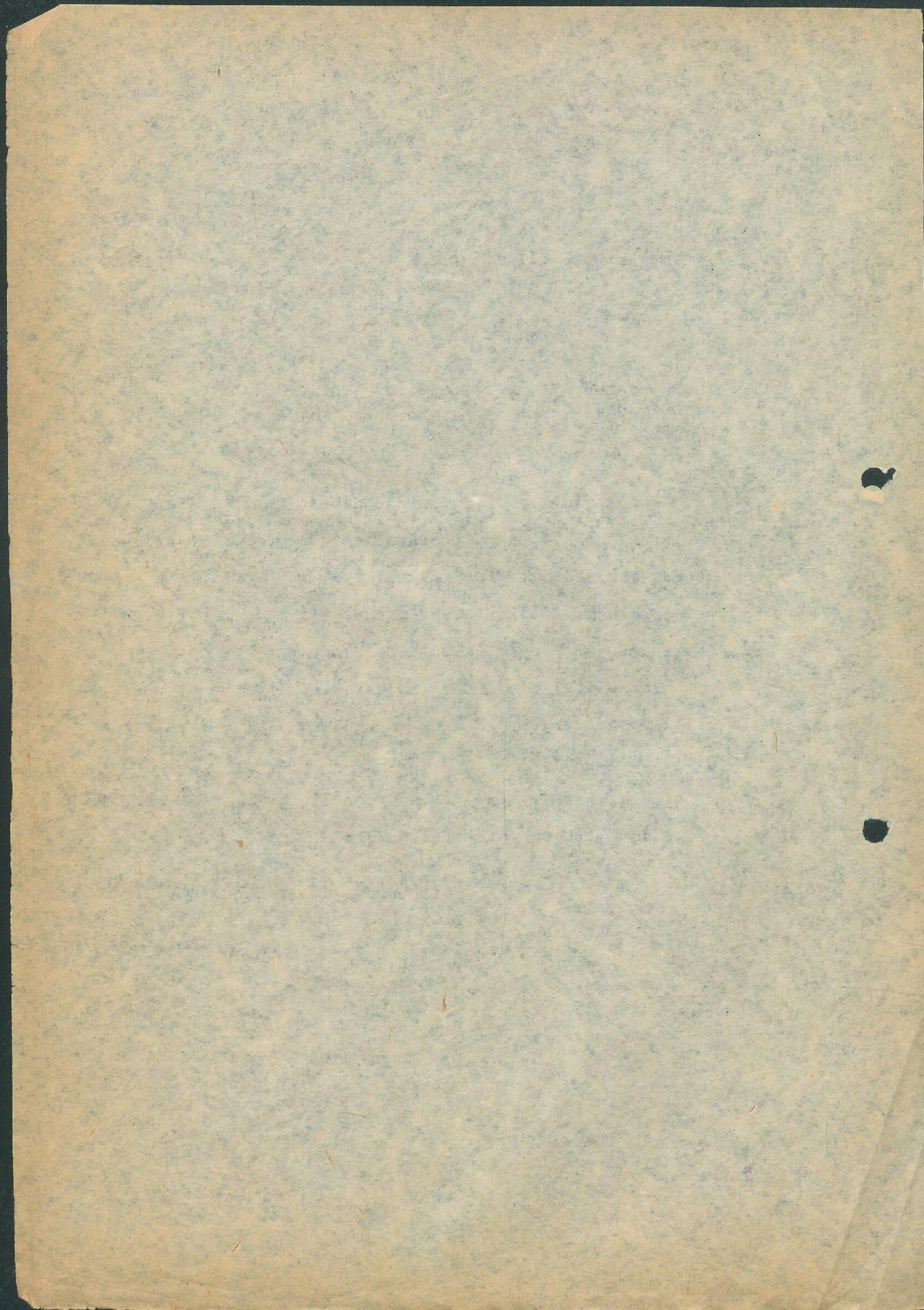
Ich bitte, die Aufhebung der Treuhänderschaft bei der Militärregierung beantragen zu wollen. Treuhänder ist Herr Wirtschaftsprüfer Vogel.

Falls noch irgend welche Zweifelsfragen bestehen sollten, bitte ich um Ihren telefonischen Anruf.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

4 Anlagen



Abschrift.

Industrie- und Handelskammer Heidelberg
Leopoldstr. 1

Heidelberg, den 9. Jan. 1947.
Dr.K/Str.

betr. Firma Fritz Gehrig, Fabrikation chempharm.
Präparate, Dossenheim b.Heidelberg, Hauptstr.
56

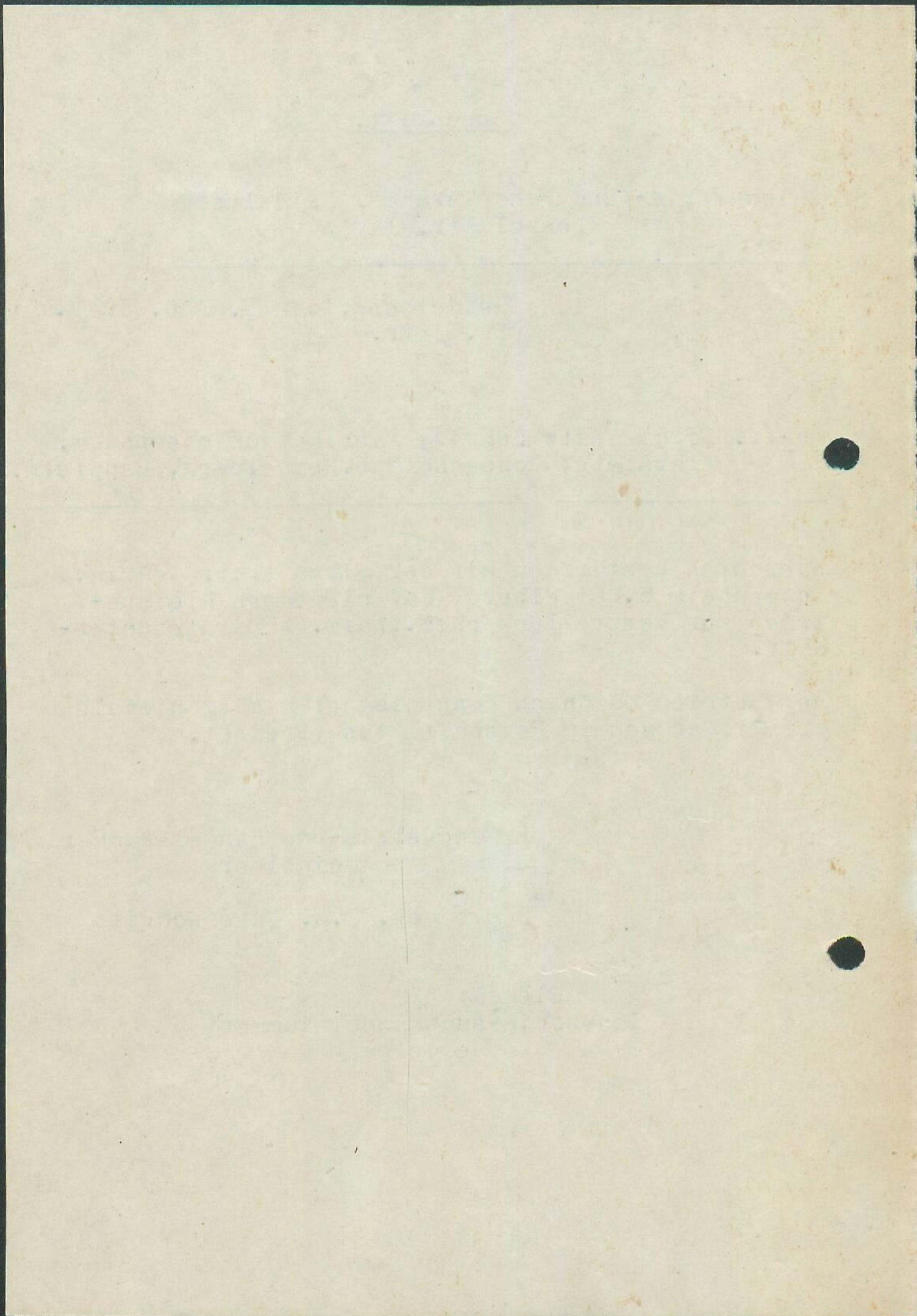
Hierdurch bestätigen wir der Firma Fritz Gehrig,
Dossenheim b.Heidelberg, daß sie einen Kleinbe-
trieb zur Herstellung chem.pharm.Präparate unter-
hält.

Der Betrieb hat nach Kenntnis der Kammer niemals
die Ziffer von 10 Beschäftigten erreicht.

Industrie-und Handelskammer
Heidelberg

gez. I.A. Unterschrift

Siegel:
Industrie-und Handelskammer
Heidelberg



Abschrift

Nr. 25768

Q u i t t u n g

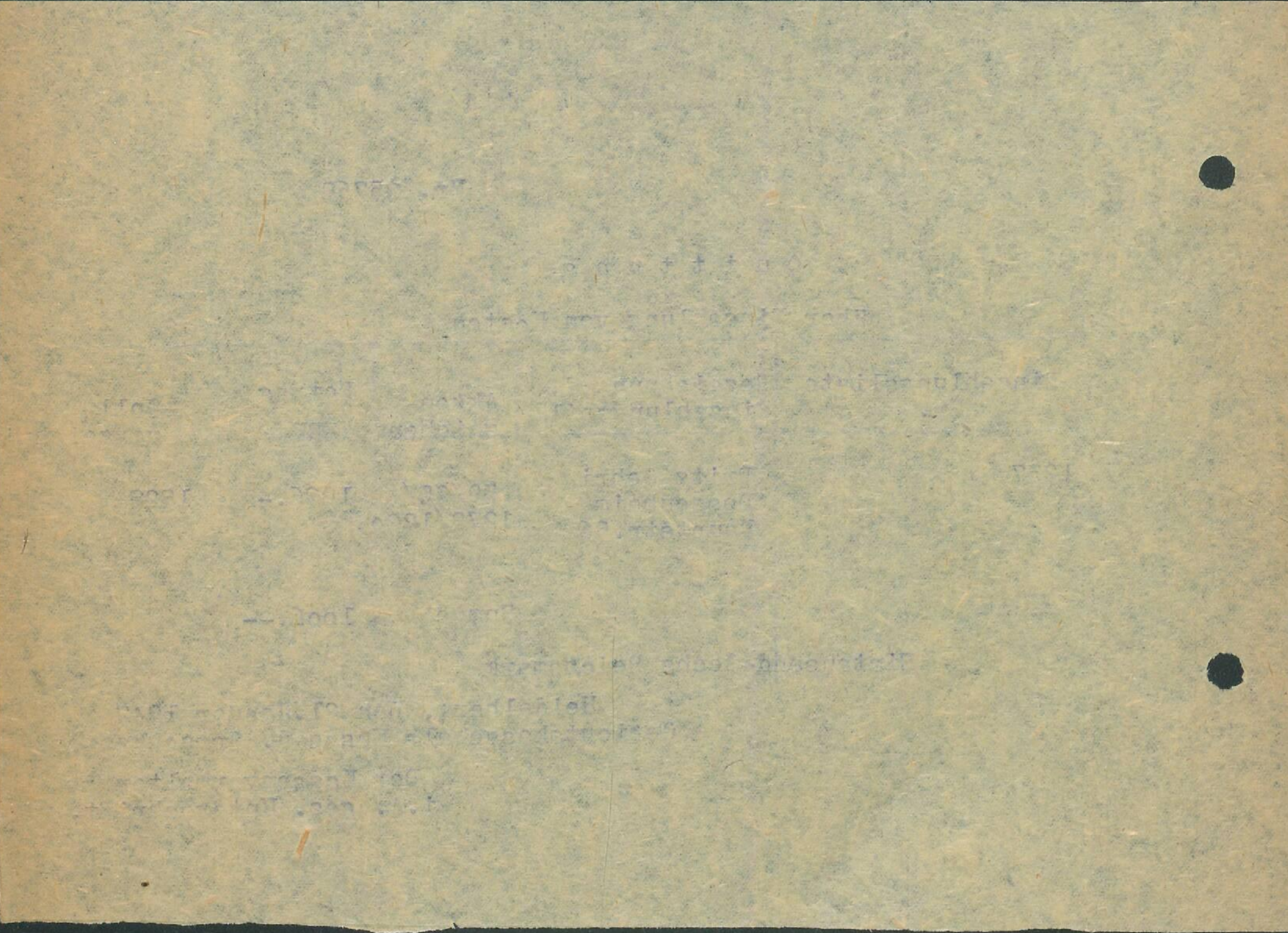
über Einzahlung von Kosten

Einzahlungsliste Nr.	Bezeichnung d. Einzahlungsopf.	Akten- zeichen	Betrag RM	Soll- verzeichnis
1237	Fritz Gehrig Dossenheim Hauptstr. 56	59/25/ 1272/1220	1006.--	1528
Summe			1006.--	

Eintausend-Sechs Reichsmark

Heidelberg, den 21. Januar 1947
Gerichtskasse als Kasse d. Spruchkammer

Der Kassenverwalter
i. A. gez. Unterschrift.



Abschrift

Empfangsbescheinigung

über 5000.- RM

---F ü n f t a u s e n d --- Reichsmark

die Herr G e h r i g , Fritz, Fabrikant, Dossenheim

für S ü h n e b e t r a g

heute anher bezahlt.

Heidelberg, den 10. Januar 1947

E.B. Nr. 345/3407/46

Lfd. Nr. 1 /61401/46

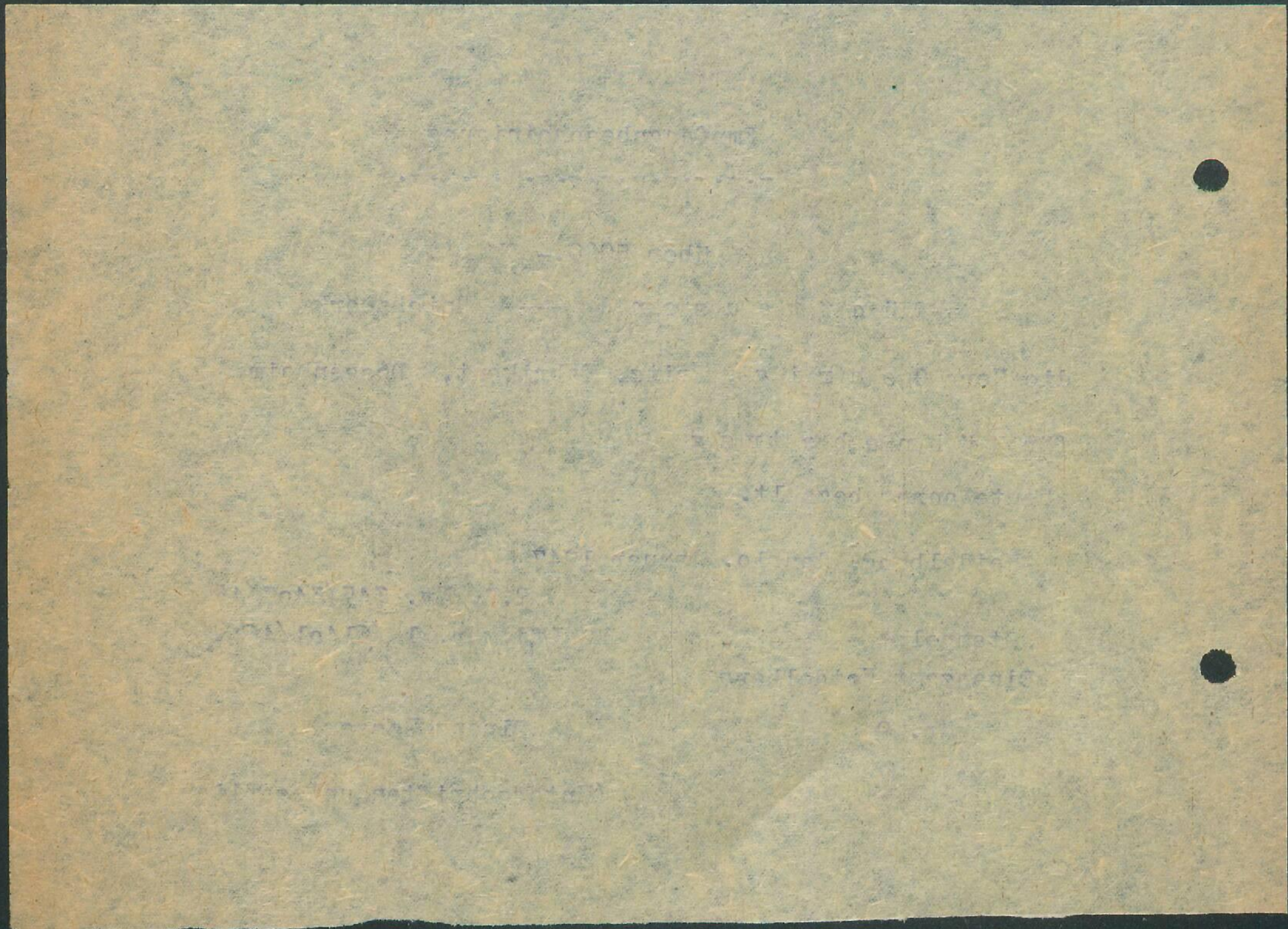
Stempel:

Finanzamt Heidelberg

Nr. 9

Finanz-Kasse

(Unterschriften unleserlich)



Spruchkammer Heidelberg

den 4. November 1946

Aktenzeichen 59/25/1272

S p r u c h

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erlässt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Ministerialrat a. D. Dr. Ernst Walz

2. den Beisitzern: Max Pfattheicher, Eugen Mann,

Karl Ebert, Frau Barbara Burchardt

Rechtsanwalt Dr. Maufang als öffentl. Kläger

Frl. Berta Eckert als Protokollführerin

gegen Fritz G e h r i g Fabrikant (Dossenheim)

8.4.1893 in Dossenheim Dossenheim, Hauptstr. 56

auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden

S p r u c h:

Der Betroffene ist minderbelastet.

Es werden ihm folgende Sühnemaassnahmen auferlegt:

Die Bewährungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Gemäss den nach Art. 17 Ziff. I. - III automatisch eintretenden

Folgen wird ihm während der Dauer der Bewährungsfrist untersagt:

- a) ein Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zu leiten, oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben,
- b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.
- c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.

Ist der Minderbelastete zur Zeit der Einreihung in die Bewährungsgruppe an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt, so wird seine Beteiligung an dem Unternehmen für die Dauer der Bewährung gesperrt und ein Treuhänder bestellt. Die Spruchkammer bestimmt, welcher Teil des vom Treuhänder erzielten Geschäftseinkommens an den Minderbelasteten auszuzahlen ist. Die endgültige Verfügung über das gesperrte Vermögen wird in dem

Zeitpunkt der endgültigen Einreihung des Minderbelasteten getroffen.

Als Unternehmen im Sinne des Absatzes Ia und II dieses Artikels gelten nicht Kleinbetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe u.dgl. mit weniger als zehn Arbeitnehmern. Er hat einen Beitrag von RM 5.000.- zu einem Wiedergutmachungsfonds zu leisten. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle von RM 40.- eine Arbeitsleistung von einem Tag.

Ausserdem wird ihm gemäss Art. 17 Ziff. VI in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 2 eine Sonderarbeitsleistung von 30 Tagen auferlegt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf RM 20 000.- festgesetzt.

B e g r ü n d u n g :

Fritz G e h r i g ist am 8. April 1893 geboren, von Beruf Kaufmann und Inhaber einer Nährpräparatfabrik in Dossenheim. Grundlage des Verfahrens ist die Tatsache, dass er unbestritten mit Wirkung vom 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten ist und damit gemäss Anlage 4 Buchstabe D II 4 zu dem Kreis von Personen gehört, von dem zu vermuten ist, dass ihn gemäss Art. 10 einer der Tatbestände der Art. 7 - 9 belastet.

Es war seine Aufgabe, diese Vermutung zu widerlegen. Es ist nicht zu verkennen und soll bei dieser Gelegenheit einmal grundsätzlich ausgesprochen werden, dass damit wohl der Betroffene wie die Kammer vor eine ausserordentlich schwierige Aufgabe gestellt werden. Denn wenn man zur

Führung eines Belastungsbeweises bestimmte Tatsachen feststellen kann, so genügt es umgekehrt zur Entlastung noch

keinesfalls, wenn eine noch so grosse Zahl von Zeugen glaubhaft erklärt, von bestimmten Vorgängen, Handlungen

und Aussagen des Betroffenen nichts zu wissen. Damit

wird in keiner Weise ausgeschlossen, dass diese gleichen

Handlungen und Vorgänge tatsächlich sich ereignet haben,

den Zeugen aber aus irgend einem Grund nicht bekannt ge-

worden sind. Die Führung des Entlastungsbeweises ist daher in sehr weitem Masse auch seinem übrigen Vorbringen Glauben zu schenken; im gegenteiligen Falle wird selbst bei zahlreichen Zeugenaussagen die Kammer von der Entlastung nur schwer zu überzeugen sein.

Im vorliegenden Falle haben sich die Angaben des Betroffenen sowohl im Meldebogen, als in dem anlässlich der Durchführung des Gesetzes Nr. 8 eingereichten Fragebogen als auch im Laufe des Verfahrens und in der mündlichen Verhandlung auf dem verschiedensten Gebieten als widerspruchsvoll und unvollständig erwiesen. Dieser Umstand blieb bei der Würdigung des Vorgebrachten nicht ohne Einfluss.

Während über den Zeitpunkt des Beitritts des Betroffenen zur Partei (s.o.) keine Zweifel bestehen, sind solche bereits beim zweiten wichtigen Belastungsmoment, nämlich bei der Eigenschaft als Politischer Leiter, aufgetreten. Im Meldebogen bezeichnet sich Gehrig als Politischer Leiter von 1934-1936 ohne Rang, abgesetzt wegen Unzuverlässigkeit bei Handel und Gewerbe. Diese letztere Bemerkung steht damit im Zusammenhang, dass seine Eigenschaft als Politischer Leiter aus seiner früheren Tätigkeit als Propagandaleiter bei der NS-Mag. bzw. bei der DAF hervorging. Auch hier bestehen gewisse Unklarheiten, die aber ihrer geringeren Bedeutung wegen auf sich beruhen können. Erst in der mündlichen Verhandlung ist es durch Beiziehung der Akten von Special Branch gelungen, in Rang und Dauer der Tätigkeit des Betroffenen als Politischer Leiter eine gewisse Klarheit zu bringen.

Während, wie erwähnt, Gehrig selbst einen Rang abgeleugnet hat, war ~~er~~ zunächst den Akten eine Photographie angeschlossen, die ihn in Uniform mit Rangabzeichen eines Stellenleiters (ein einfacher Tressenwinkel an dem Kragen) zeigt. Bei den Akten von Special Branch befindet sich nun ein am 1. September 1934 von der Kreisleitung Heidelberg der NSDAP ausgestellter amtlicher Ausweis für Politische Leiter, der auf den "Zellenleiter Fritz Gehrig" lautet und diesen aber als in Uniform, nun aber sogar mit doppeltem Tressenwinkel am Kragen, also als Hauptstellenleiter, zeigt.

Auch bezüglich des Ausscheidens aus dieser Funktion ergeben die Akten von Special Branch die erforderliche Aufklärung.

Darnach haben sich im Jahre 1937, und zwar vom 16. April bis in den September hinein, Verhandlungen abge-
die der Betroffene, wenn er bei der Wahrheit bleiben wollte, nicht unterschlagen dürfte. Sie nahmen allerdings mit dem von Gehrig in Photokopie vorgelegten Schreiben ihren Anfang, lt. welchem am 16. April 1937 der Ortsgruppenleiter Dossenheim dem Betroffenen "wegen Interesslosigkeit und mangelnden Pflichtgefühl in seiner Eigenschaft als Politischer Leiter bis auf weiteres beurlaubte und gleichzeitig seine Amtsenthebung beim Kreisleiter beantragte". Unter dem 25. April 1937 hat jedoch Gehrig hiergegen Einspruch erhoben und dabei ausgeführt, dass er nunmehr über 4 Jahre - also nicht, wie er in Meldebogen angibt, seit 1934, sondern seit 1933 - Politischer Leiter gewesen sei und immer seine Pflicht, namentlich auch bei Appellen, Versammlungen und Ausmärschen erfüllt habe. Er wurde daraufhin am 27. August 1937 vom Kreispropagandaleiter Kramer in Dossenheim persönlich verhört. Eine darüber gefertigte Notiz des Ortsgruppenleiters lautet dahin: "PG Gehrig ist beurlaubt, weil er nie zum Bereitschaftsdienst kam und die Dienstappelle der Politischen Leiter trotz mehrfacher Aufforderungen immer nur in Zivil besuchte und dafür lächerliche Ausreden vorbrachte (Anm.: PG Gehrig ist der alte Spiesser-Idealist, der vornehmlich des Geschäfts wegen bei uns ist. In der Art, wie er sich als Politischer Leiter gezeigt hat, ist er für die Zukunft abzulehnen)." Offenbar im Verfolg dieser Unterredung stellte dann Gehrig selbst am 2. September 1937 den Antrag, ihn bis auf weiteres als Politischen Leiter zu beurlauben zu wollen, da er zur Zeit geschäftlich sehr in Anspruch genommen sei. Im übrigen ist aus den Akten von Special Branch als wesentlich nur noch hervorzuheben, dass wiederholt seine mangelnde Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und sein Erscheinen in Zivil gerügt wird, dass aber in dem Begutachtungsbogen andererseits hervorgehoben wird, dass er rednerisch brauchbar und bei den Politischen Leitern allgemein sehr beliebt sei.

Es mag, wie oben erwähnt, dahingestellt bleiben, welche Funktionen Gehrig neben dem Amt eines Propagandaleiters in DAF und NS-Hago ausgeübt hat. Es sei hier nur festgestellt, dass in einem undatierten Personalfragebogen er sich als Ortsamtsleiter für Handel und DAF-Walter seit August 1933 bezeichnet, wie er auch schon seit April 1933 der DAF und NS-Hago angehören will. In einem anderen Fragebogen vom 20.9.37 bezeichnet er sich als Betriebsobmann seines eigenen Betriebs.

Der Betroffene war ferner Mitglied der NSV von 1935 - nach seiner Angabe in einem anderen Fragebogen von 1933 - und des NS Reichskriegerbundes. In letzterem war er Kameradschaftsführer, wie er angibt, von 1934 -1938, wo er wegen politischer Unzuverlässigkeit abgesetzt sein will. In der mündlichen Verhandlung ergab sich indessen, dass diese Absetzung nicht wegen Unzuverlässigkeit erfolgte, sondern wegen Zusammenlegung einer Reihe von Gruppen des NS-Reichskriegerbundes. Es befindet sich ausserdem in den Akten ein Schreiben vom 7.10.38 an die Volksgemeinschaft in Heidelberg, in dem Gehrig sich selbst noch als Kameradschaftsführer bezeichnet und als solcher tätig wird.

Es ist auch nicht an dem, dass mit den Differenzen wegen des Politischen Leiteramtes sich Gehrig nunmehr völlig von allen Veranstaltungen der Partei zurückgezogen hätte; er hat vielmehr an der Ausgestaltung des Festzuges zum 1. Mai 1937 tätig mitgearbeitet, wofür er ein Dankschreiben der DAF vom 3. Mai 1937, gez. Lindinger, erhielt. Er hat auch in den kommenden Jahren, mindestens bis 1941, aktiv am Leistungskampf der deutschen Betriebe teilgenommen und auch hierfür Anerkennung geerntet.

Im Arbeitsblatt führt der Bürgermeister von Dossenheim aus: "Gehrig ein eifriger Anhänger des tausendjährigen Reichs, genoss während der Nazizeit ein Leben voller Wonne, das allgemein bekannt ist. Seine nazistische und aktive Einstellung hat ihm auch geschäftliche Vorteile gebracht, ansonsten sein Geschäft u. U. zum Erleiden gebracht worden wäre."

Der Ausschuss der politischen Parteien fügt dem noch ergänzend hinzu, dass sich Gehrig "bei allen sich bietenden Gelegenheiten stets in seiner Politischen-Leiter-Uniform provozierte, um dadurch in der Öffentlichkeit den Nazismus zu symbolisieren".

Diese ~~Kam~~ Beurteilung hat näherer Nachprüfung nicht standgehalten. Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung den Bürgermeister-Stellvertreter, der das erste der genannten Urteile selbst unterzeichnet hatte, als Zeugen vernommen, und er ist dabei völlig un-gefallen. Von positiven verwertbaren Tatsachen hat er nicht mehr gesagt, als was im Vorstehenden bereits festgestellt ist. Auch die vom Politischen Ausschuss erhobenen Vorwürfe wegen des häufigen Tra-gens von Uniform lassen sich nach dem oben dargelegten Inhalt der Akten vom Special Branch nicht in diesem Umfange aufrecht erhalten. Diese Urteile sind in erster Linie aus der besonders gehässigen und politisch unerfreulichen Atmosphäre, in der die Gemeinde Dossenheim seit Jahrzehnten lebt, zu verstehen. Die Kammer ist auf Grund der Angaben sonstiger Zeugen, insbesondere des Pfarrer Steger, zu der Überzeugung gekommen, dass Gehrig sicherlich häufig und nicht ungern sich in Uniform gezeigt habe, nicht allein in der Partei-Uniform, sondern auch in der des NS-Reichskriegerbundes, weil ihn neben ge-schäftlichen Gründen wohl auch ein gewisses Geltungsbedürfnis in diese Tätigkeiten für die Partei hineingeführt hat, dass aber von ei-nem geradezu provozierenden Auftreten offenbar nicht die Rede sein kann.

Die Kammer hat weiterhin die Überzeugung gewonnen, dass Gehrig, wie es seinem Amt als Propagandaleiter entsprach, zwar in einem gewissen Umfang propagandistisch tätig war, was ja auch zu seiner günstigen Beurteilung als Redner führte, aber auch hier bestimmte Grenzen nicht überschritt.

Die vom Betroffenen selbst zu seiner Entlastung angeführten Tatsa-chen boten dem Gericht nur wenig Handhaben. Beachtlich ist, dass er die als Zeugin vernommene Frau H a b e r e r einstellte, obwohl sie, wie ihm bekannt war, eine Strafe wegen parteifeindlichen Verhal-ten verbüsst hat. Nachdem ihm indessen die Genannte vom Arbeitsamt zugewiesen war, scheint es doch zweifelhaft, ob dieser Tatbestand die Voraussetzungen des Artikel 39 II Ziff. 4 erfüllt. Das Gleiche gilt von dem rein zufälligen undeinmaligen Zusammensein mit Herrn Meyer und dessen jüdischer Frau, das ihm seitens der Parteistellen eine Rüge eintrug.

Im Verhältnis zur Kirche sind die Voraussetzungen des Art. 39 II Ziff. 3 gleichfalls nicht nachgewiesen.

Von gewisser Bedeutung für die Stellung Gehrigs in der Partei gegen Kriegsende ist dagegen, dass er zum Schanzenersatz nach Belfort herangezogen wurde.

Aus den dargelegten Vorgängen zog die Kammer den Schluss, dass G e h r i g unter keinen Umständen als Mitläufer betrachtet werden kann. Er war wie seine Ämter und sein Rang ohne weiteres dargetan, mehr als ein nominelles Mitglied der NSDAP und hat auch mehr getan, als von jedem beliebigen Mitglied erwartet worden ist.

Auf der anderen Seite sind die Tatbestände insbesondere des Art. 7 II Ziff. 1 der Kammer nur in einem Masse gegeben, die eine mildere Beurteilung zulässig erscheinen lassen und daher seine Einreihung in die Bewährungsgruppe rechtfertigen.

Insbesondere ist auch die Entwicklung der Einkommensterverhältnisse G e h r i g s - von denen weiter unten noch zu sprechen sein wird - nicht derart, dass sie die Voraussetzung des Art. 9, I und Ziff. 4 erfüllen. Es mag sein, dass die günstige Entwicklung des Geschäfts, in dessen Aufbau gerade die Machtergreifung durch die NSDAP fiel, nicht in gleicher Weise erfolgt wäre, wenn Gehrige in der Partei nicht mitgearbeitet hätte. Es wäre indessen unbillig, zu sagen, dass diese Entwicklung in der Hauptsache darauf zurückzuführen sei; Gehrige ist vielmehr offenbar ein rühriger und fleissiger Mann, der für eine grosse 8-9 köpfige Familie zu sorgen hatte, und dies mit Erfolg, aber ohne nachweisbar politische Methode, tat.

Auch das Verhältnis des Gewinns zum Umsatz scheint nicht aus dem Rahmen des üblichen herauszufallen.

Was den Vorwurf angeht, dass er "herrlich und in Freuden gelebt habe", so stellt er zunächst keine Belastung im Sinne des Gesetzes dar, ist übrigens in dieser Form auch nicht nachgewiesen.

Was die zu verhängenden Sühnemaassnahmen anbelangt, so war zunächst zu berücksichtigen, dass Gehrige, dessen Unternehmen zu den Kleinbetrieben nach Art. 17 III gehört - er hat stets weniger als 10 Angestellte und Arbeiter beschäftigt - durch die gesetzlichen Sühnemaassnahmen des Art. 17 II und III nicht unmittelbar betroffen wird.

Allerdings steht sein Unternehmen zur Zeit auf Anordnung der Besatzungsbehörde unter Treuhänderschaft. Diese Treuhänderschaft beruht aber nicht auf der Grundlage des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus und es wird Sache des Betrof-

fenen sein, sich hierüber mit den zuständigen Stellen auseinanderzusetzen. Es bedurfte daher auch keiner weiteren Anordnung nach Art. 17 II.

Der nach Art. 17 V dem Betroffenen aufzuerlegende Sonderbeitrag war von seinem Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig zu machen. Auch in dieser Hinsicht hat sich die Unzuverlässigkeit des Betroffenen deutlich gezeigt. Die Angaben im Meldebogen, in dem nach Gesetz Nr. 8 vorgelegten Fragebogen und in einem zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben des Steuerberaters Richard Uhrig stehen in größtem Widerspruch, wenn beispielsweise für das Jahr 1941 in dem oben genannten Fragebogen ein Einkommen von RM 10 000.- in der Übersicht des Steuerberaters ein solches von 20 000.- angegeben wird, ebenso etwa im Fragebogen für das Jahr 1934 ein Einkommen von RM 5 000.--, im Meldebogen RM 8 000.- u.a.m. Die Kammer erhob eine Auskunft des Finanzamtes, die für die Jahre 1935 - 1940 wiederum andere wesentlich höhere Einkommenszahlen nennt, als sämtliche von dem Betroffenen eingereichten Unterlagen. Fest steht jedoch, dass das steuerpflichtige Höchsteinkommen im Jahre 1941 RM 20 000.- überschritt, und hiervon ist die Kammer sowohl bei Bemessung des Streitwertes, wie bei Bemessung des Sonderbeitrags ausgegangen.

Nur nebenbei sei bemerkt, dass auch die Vermögensverhältnisse durchaus ungeklärt sind. Das Finanzamt gibt ein Gesamtvermögen von RM 28 000.- für 1946, also ein steuerpflichtiges Vermögen von RM 18 000.- für die beiden Ehegatten an, davon Grundstücksvermögen von RM 4 700.-, abzüglich RM 5 000.- Schulden. Nach einer Mitteilung der Gemeindekasse Dossenheim haben indessen allein die Grundstücke einen Einheitswert von RM 18 200.- Die Angelegenheit kann indes auf sich beruhen, da der dem Betroffenen auferlegte Sonderbeitrag in Höhe von RM 5 000.- in jedem Fall für ihn tragbar erscheint und in den Grenzen der Richtlinien vom 29. Mai 1946 liegt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Betroffene durch die automatischen Sühnemassnahmen des Art. 17 Ab. I und II nicht berührt ist, hielt es die Kammer für angezeigt, in Anwendung des Art. 17 VI in Verbindung mit Art. 16, 2 dem Betroffenen eine weitere

fühlbare Sühne in Form einer dreissigtägigen Heranziehung zu Sonderarbeiten aufzuerlegen. Eine Geldsühne allein ist erfahrungsgemäss unter den heutigen Verhältnissen, namentlich in Personenkreisen, deren Geschäftsbetrieb mit dem Lebensmittelhandel zusammenhängt, kaum als eine spürbare Wiedergutmachung zu werten.

Die Bewährungsfrist erschien der Kammer mit 2 Jahren angemessen.

Die Kostenfolge beruht auf der Gebührenordnung.

Ausgefertigt und
beglaubigt:

Die Geschäftsstelle (Stempel)
gez. Eckardt

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Walz
Ministerialrat a.D.

Die Beisitzer:

gez. Max Pfattheicher, Eugen Mann
Karl Ebert, Frau Barb. Burchardt

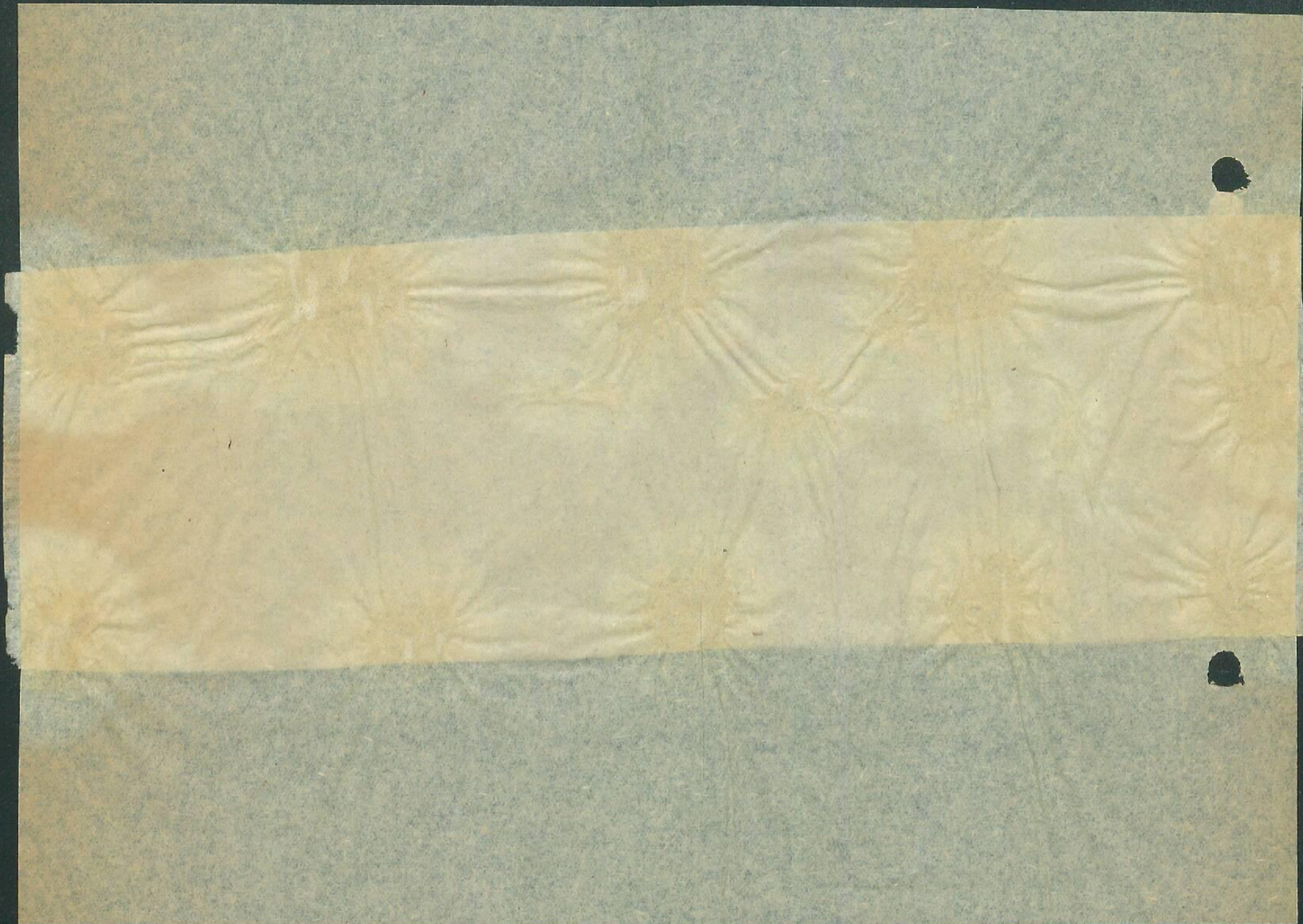
Einflussnahme in Form einer dreistufigen Form-
abstimmung der Sonderungsfähigkeit. Eine Gelände-
aufnahme ist erforderlich, um die heutigen Verhältnisse, beson-
ders in der Richtung der Geschwindigkeit mit der Lebens-
dauer in Zusammenhang, kann als eine wichtige Be-
rechnung zu werden.

Die Bestimmung der Geschwindigkeit der Lebens-
dauer.
Die Bestimmung der Geschwindigkeit der Lebens-
dauer.

Der Verfasser:
Gen. Dr. W. W. W.
Die Bestimmung der Geschwindigkeit der Lebens-
dauer.
Gen. Dr. W. W. W.
Die Bestimmung der Geschwindigkeit der Lebens-
dauer.

8. Gehrig und Stichert:

Auf meine Frage über die Möglichkeiten von Gnadengesuchen konnte mir Herr Ministerialrat Neuburger nicht viel antworten. Es sei ein besonderer Gnadenausschuß beim Ministerium in Stuttgart eingerichtet worden, der sich aber noch im Aufbau befindet. Bisher sei kein Gnadenerweis ausgesprochen worden. Dieser setze auch in der Regel einen Ablauf von mindestens 40 bis 50% der Strafzeit voraus.



Heidelberg
Heidelberg, den 19. Dezember 1946
Dr.O./U.

N o t i z.

Betrifft: Entblockierung von Mitläufern und Minderbelasteten.

1. Telefonische Information bei Herrn H a a s, Nachfolger von Herrn Kraut. (Amt für Vermögenskontrolle, Bergheimerstr. 147)

Herr Haas teilte mir mit, daß nun 3 bis 4 Anträge von Minderbelasteten auf Aufhebung der Treuhandenschaft über ihren Kleinbetrieb von Stuttgart aus aufgehoben worden seien. Dahingehende Anträge müssen bei der Vermögenskontrolle eingereicht und begründet werden zwecks Weiterleitung nach Stuttgart.

Vorgelegt werden müssen

- a) beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Sühnebescheides mit Rechtskraftvermerk,
- b) Quittungen über die Zahlung der Sühne und der Kosten,
- c) ein Gutachten der Fachorganisation, das bestätigt, daß es sich um einen Kleinbetrieb handelt.

Der Fall wird dann von der Militärregierung geprüft insbesondere auch nochmals in politischer Hinsicht. Von Ablehnungen ist der Vermögenskontrolle bisher nichts bekannt geworden.

Das ganze Verfahren kommt natürlich nur in Betracht bei Kleinbetrieben, die unter Treuhandenschaft gestellt worden sind. Für Kleinbetriebe, die die ganze Zeit weitergeführt wurden und nicht unter Treuhandenschaft gestellt wurden, interessiert sich die Vermögenskontrolle nicht.

2. Telefonische Information bei der Reichsbank Heidelberg.

Die neuen Bestimmungen über die Entwicklung von Mitläufern sind nunmehr herausgekommen. Die Betroffenen müssen eine Ausfertigung des rechtskräftigen Sühnebescheides mit Rechtskraftvermerk vorlegen sowie die Quittung über bezahlte Sühne und Verfahrenskosten. Ferner müssen sich die Betroffenen bei dem Amt für Vermögenskontrolle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung persönlich abholen. Dort werden an sie noch einige Fragen gestellt und es müssen einige eidesstattliche Versicherungen, deren Inhalt ich nicht näher kenne, unterzeichnet werden.

Dasselbe Verfahren greift Platz für Nichtbetroffene, Nichtbelastete und Entlastete.

Eine Entblockierung von Betroffenen, die in die Gruppen 1 - 3 eingestuft sind, kommt vorerst nicht in Frage. Hinsichtlich der Minderbelasteten werden aber noch neue Bestimmungen erwartet. Bisher geht die Regelung dahin, daß Minderbelastete die in dem Gesetz Nr. 52 bzw. seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Freigrenzen in Anspruch nehmen können, also höchstens RM 300.-- monatlich, auch wenn ihnen durch den Spruch der Spruchkammer ein höherer Freibetrag zugebilligt wurde.

W.V. 577.

A k t e n n o t i z
=====

4.12.46

Dr. O/M

Betr. Fritz G e h r i g , Dossenheim

- 157 -

Rücksprache mit Herrn Kraut Vermögenskontrolle

Herr Kraut teilte mit, dass allgemeine Richtlinien über die Aufhebung der Treuhänderschaft von Kleinbetrieben Minderbelasteter noch nicht herausgekommen seien und dass diese seines Erachtens nicht zu erwarten seien. Er habe den Eindruck, dass die Militärregierung solche Fälle individuell zu behandeln gedenke.

Herr Kraut hat bereits Freigabe-Anträge von Minderbelasteten in Stuttgart eingereicht aber noch auf keinen dieser Anträge einen Entscheid erhalten. Ich habe mit Herrn Kraut vereinbart, dass ich mit dem Freigabeantrag von Herrn G e h r i g noch etwas zuwarten werde, bis die bisher vorliegenden Anträge v r b e s c h i e d e n sind und aus den Entscheidungen entnommen werden kann, welche Anforderungen seitens der M i l i t ä r r e g i e r u n g gestellt werden.

Ich habe Herrn Gehrig ~~auf~~ über das Ergebnis dieser B e s c h l e s s u n g informiert und er ging mit mir einig, dass in seiner Sache zunächst einmal abgewartet werden soll bis in ähnlichen Verfahren gewisse Erfahrungen vorliegen.

K. g.

6.12.

44.

B

1.12.17

Heute, den 1.12.17, habe ich

an Herrn Dr. ... geschrieben

über die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Abschrift

Der Präsident
des Landesbezirks
B a d e n

Karlsruhe, den 27. Nov. 1946
Hauptamtsgebäude

Durchführung des Gesetzes zur
Befreiung von Nationalsozialismus
und Militarismus vom 5.3.1946

Ich bestätige den Eingang Ihrer Zuschrift vom 23.11.46
DrO/U. -212-.

In dem unter Ziffer 1) erörterten Fall stelle ich anheim
fürsorglich Berufung einzulegen, da eine Entscheidung
durch das Ministerium zweifellos innerhalb der restlichen
32-Wochen-Frist mit Rücksicht auf die sich als notwendig
erweisenden Erhebungen nicht zu erwarten ist.

Die von Ihnen in Ziffer 2) in Zusammenhang mit der Streit
wertfestsetzung im Spruchkammerverfahren aufgeworfenen
Zweifelsfragen werde ich klären und das Ergebnis in den
"Mitteilungen an die Kammer" veröffentlichen lassen.

Im Auftrag

gez. Neuburger

Akt Gehrig
757

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

Aktenzeichen 59/25/1272

1220

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Ministerialrat a.D. Dr. Ernst Walz
2. den Beisitzern: Max Pfattheicher, Eugen Mann
Karl Ebert, Frau Barbara Burchardt
Rechtsanwalt Dr. Moufang . als öffentlicher Kläger
Frl. Berta Eckert als Protokollführerin

gegen

Fritz Gehrig Vor- und Zuname

Fabrikant (Beruf)

8.4.1893 in Dossenheim im

Anschrift Leusenheim, Hauptstr. 56

im schriftlichen Verfahren - auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden

ХСЖО ХСЖС ХСЖС ХСЖС

SPRUCH:

Der (die) Betroffene ist

minderbelastet.

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

Die Bewahrungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Gemäss den nach Art. 17 Ziff I - III automatisch eintretenden Folgen wird ihm während der Dauer der Bewährungsfrist untersagt:

- a) ein Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zu leiten, oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben,
- b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene - die Staatskasse.

XS SXSXSXS S SXS S SXS S S S SXS SXS S SX

Streitwert RM.

ХХХХ ХХХХ ХХХХ ХХХХ

BEGRÜNDUNG:

ХСХСХСХСХС

- c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator
tätig zu sein.

Ist der Minderbelastete zur Zeit der Einreihung in die Bewahrungsgruppe an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt, so wird seine Beteiligung an dem Unternehmen für die Dauer der Bewahrung gesperrt und ein Treuhänder bestellt. Die Spruchkammer bestimmt, welcher Teil des von dem Treuhänder erzielten Geschäftseinkommens an den Minderbelasteten ausbezahlt ist. Die endgültige Verfügung über das gesperrte

Vermögen wird in dem Zeitpunkt der endgültigen Einreihung des Minderbelasteten getroffen.

Als Unternehmen im Sinne des Absatzes Ia und II dieses Artikels gelten nicht Kleinbetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergleichen mit weniger als zehn Arbeitnehmern.

Er hat einen Beitrag von RM 5.000.- zu einem Wiedergutmachungsfonds zu leisten. Im Falle der Unbeibringlichkeit tritt an Stelle von RM 40.- eine Arbeitsleistung von einem Tag.

Ausserdem wird ihm gemäss Art. 17 Ziff VI in Verbindung mit Art. 16 Ziff 2 eine Sonderarbeitsleistung von 30 Tagen auferlegt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf RM 20.000.- festgesetzt.

B e g r ü n d u n g :

Fritz G e h r i g ist am 8. April 1893 geboren, von Beruf Kaufmann und Inhaber einer Nahrpräparatefabrik in Dossenheim. Grundlage des

Verfahrens ist die Tatsache, dass er unbestritten mit Wirkung vom 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten ist und damit gemäss Anlage A Buchstabe D II 4 zu dem Kreis von Personen gehört, von dem zu vermuten ist, dass ihn gemäss Art. 10 einer der Tatbestände der Art 7 - 9 belastet.

Es war seine Aufgabe, diese Vermutung zu widerlegen. Es ist nicht zu verkennen und soll bei dieser Gelegenheit einmal grundsätzlich ausgesprochen werden, dass damit sowohl der Betroffene wie die Kammer vor eine ausserordentlich schwierige Aufgabe gestellt werden. Denn wenn man zur Führung eines Belastungsbeweises bestimmte Tatsachen feststellen kann, so genügt es umgekehrt zur Entlastung noch keineswegs, wenn eine noch so grosse Zahl von Zeugen glaubhaft erklärt, von bestimmten Vorgängen, Handlungen und Äusserungen des Betroffenen nicht zu wissen. Damit wird in keiner Weise ausgeschlossen, dass diese gleichen Handlungen und Vorgänge tatsächlich sich ereignet habe, den Zeugen aber aus irgend einem Grunde nicht bekannt geworden sind. Die Führung des Entlastungsbeweises ist daher in sehr weitem Masse von der Glaubwürdigkeit des Betroffenen selbst abhängig. Erweisen sich diese eigenen nachprüfbar als zuverlässig, so wird man geneigt sein,

auch seinem übrigen Vorbringen Glauben zu schenken; im gegenteiligen Falle wird selbst bei zahlreichen Zeugenaussagen die Kammer von der Entlastung nur schwer zu überzeugen sein.

Im vorliegenden Falle haben sich die Angaben des Betroffenen sowohl im Meldebogen, als in dem anlässlich der Durchführung des Gesetzes Nr. 8 eingereichten Fragebogen als auch im Laufe des Verfahrens und in der mündlichen Verhandlung auf den verschiedensten Gebieten als widerspruchsvoll und unvollständig erwiesen. Dieser Umstand blieb bei der Würdigung des Vorgebrachten nicht ohne Einfluss.

Während über den Zeitpunkt des Beitritts des Betroffenen zur Partei (s.o.) keine Zweifel bestehen, sind solche bereits beim zweiten wichtigen Belastungsmoment, nämlich bei seiner Eigenschaft als politischer Leiter, aufgetreten. Im Meldebogen bezeichnet sich Gehrig als politischer Leiter von 1934-1936 ohne Rang, abgesetzt wegen Unzuverlässigkeit bei Handel und Gewerbe. Diese letztere Bemerkung steht damit im Zusammenhang, dass seine Eigenschaft als politischer Leiter aus seiner früheren Tätigkeit als Propagandaleiter bei der NS-Hago bzw. bei der DAF hervorging. Auch hier bestehen gewisse Unklarheiten, die aber ihrer geringeren Bedeutung wegen auf sich beruhen können. Erst in der mündlichen Verhandlung ist es durch Beiziehung der Akten von Special Branch gelungen, in Rang und Dauer der Tätigkeit des Betroffenen als politischer Leiter einige Klarheit zu bringen.

Während, wie erwähnt, Gehrig selbst einen Rang abgeleugnet hat, war zunächst den Akten eine Photographie angeschlossen, die ihn in Uniform mit dem Rangabzeichen eines Stellenleiters (ein einfacher Tressenwinkel am Kragen) zeigt. Bei den Akten von Special Branch befindet sich nun ein am 1. September 1934 von der Kreisleitung Heidelberg der NSDAP ausgestellter amtlicher Ausweis für politische Leiter, der auf den "Zellenleiter Fritz G e h r i g" lautet und diesen abernals in Uniform, nun aber sogar mit doppeltem Tressenwinkel am Kragen, also als Hauptstellenleiter, zeigt.

Auch bezüglich des Ausscheidens aus dieser Funktion ergeben die Akten von Special Branch die erforderliche Aufklärung. Darnach haben sich, ~~xxxxxx, im Jahre 1936, xxxxxxx~~ im Jahre 1937, und zwar vom 16. April bis in den September hinein, Verhandlungen abgespielt, die der Betroffene, wenn er bei der Wahrheit bleiben wollte, nicht unterschlagen durfte. Sie nahmen ~~xxxxxxx~~ ^{allerdings} mit dem von Gehrig ^{in Photokopie} vorgelegten Schreiben ihren Anfang, lt. welchem am 16. April 1937 der Ortsgruppenleiter Dossenheim dem Betroffenen "wegen Interesselosigkeit und mangelndem Pflichtgefühl in seiner Eigenschaft als politischer Leiter bis auf weiteres beurlaubte und gleichzeitig die Amtsenthebung beim Kreisleiter beantragte." Unterm

25. April 1937 hat jedoch G e h r i g hiergegen Einspruch erhoben und dabei ausgeführt, dass er nunmehr über 4 Jahre - also nicht, wie er im Meldebogen angibt, seit 1934, sondern seit 1933 - politischer Leiter gewesen sei und immer seine Pflicht, namentlich auch bei Appellen, Versammlungen und Ausmärschen erfüllt habe. Er wurde daraufhin am 27. August 1937 vom Kreispersonalamtsleiter Kramer in Dossenheim persönlich verhört. Eine darüber gefertigte Notiz des Ortsgruppenleiters lautet dahin: "PG Gehrig ist beurlaubt, weil er nie zum Bereitschaftsdienst kam und die Dienstappelle der Politischen Leiter trotz mehrfacher Aufforderungen immer nur in Zivil besuchte und dafür lächerliche Ausreden vorbrachte (Anm.: PG Gehrig ist der alte Spiesser-Idealist, der vornehmlich des Geschäfts wegen bei uns ist. In der Art, wie er sich als politischer Leiter gezeigt hat, ist er für die Zukunft abzulehnen)."

Offenbar im Verfolg dieser Unterredung stellte dann Gehrig selbst am 2. September 1937 den Antrag, ihn bis auf weiteres als Politischen Leiter beurlauben zu wollen, da er zur Zeit geschäftlich sehr in Anspruch genommen sei.

Im übrigen ist aus den Akten von Special Branch als wesentlich nur noch hervorzuheben, dass wiederholt seine mangelnde Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und sein Erscheinen in Zivil gerügt wird, dass aber in dem Begutachtungsbogen andererseits hervorgehoben wird, dass er rednerisch brauchbar und bei den Politischen Leitern allgemein sehr beliebt sei.

Es mag, wie oben erwähnt, dahingestellt bleiben, welche Funktionen Gehrig neben dem Amt eines Propagandaleiters in DAF und NS-Hago ausgeübt hat. Es sei hier nur festgestellt, dass in einem undatierten Personalfragebogen er sich als Ortsamtsleiter für Handel und DAF-Walter seit August 1933 bezeichnet, wie er auch schon seit April 1933 der DAF und NS-Hago angehören will. In einem anderen Fragebogen vom 20.9.1937 bezeichnet er sich als Betriebsobmann seines eigenen Betriebs.

Der Betroffene war ferner Mitglied der NSV von 1935 - nach seiner Angabe in einem anderen Fragebogen von 1933 - und des NS-Reichskriegerbundes. In letzterem war er Kameradschaftsführer, wie er angibt, von 1934 bis 1938, wo er wegen politischer Unzuverlässigkeit abgesetzt sein will. In der mündlichen Verhandlung ergab sich indessen, dass diese Absetzung nicht wegen Unzuverlässigkeit erfolgte, sondern wegen Zusammenlegens einer Reihe von Gruppen des NS-Reichskriegerbundes. Es befindet sich ausserdem in den Akten ein Schreiben vom 7.12.38 an die Volksgemeinschaft in Heidelberg, in dem G e h r i g sich selbst noch

als Kameradschaftsführer bezeichnet und als solcher tätig wird.

Es ist auch nicht an dem, dass mit den Differenzen wegen des politischen Leiteramtes sich Gehrig nunmehr völlig von allen Veranstaltungen der Partei zurückgezogen hatte; er hat vielmehr an der Ausgestaltung des Festzuges zum 1. Mai 1937 tätig mitgearbeitet, wofür er ein Dankeschreiben der DAF vom 3. Mai 1937, gez. Lindinger, erhielt. Er hat auch in den kommenden Jahren, mindestens bis 1941, aktiv am Leistungskampf der deutschen Betriebe teilgenommen und auch hierfür Anerkennung geschenkt.

Im Arbeitsblatt führt der Bürgermeister von Dossenheim aus: "Gehrig, ein eifriger Anhänger des tausendjährigen Reichs, genoss während der Nazizeit ein Leben voller Sonne, das allgemein bekannt ist. Seine nazistische und aktive Einstellung hat ihm auch geschäftliche Vorteile gebracht, ansonsten sein Geschäft u.ä. zum Erliegen gebracht worden wäre".

Der Ausschuss der politischen Parteien fügt dem noch ergänzend hinzu, dass sich Gehrig bei allen sich bietenden Gelegenheiten stets in seiner politischen -Leiter-Uniform provozierte, um dadurch in der Öffentlichkeit den Nazismus zu symbolisieren."

Diese Beurteilung hat näherer Nachprüfung nicht standgehalten. Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung den Bürgermeister-Stellvertreter, der das erste der genannten Urteile selbst unterzeichnet hatte, als Zeugen vernommen, und er ist dabei völlig ungefallen. Von positiven verwertbaren Tatsachen hat er nicht mehr gesagt, als was im Vorstehenden bereits festgestellt ist. Auch die von politischen Ausschuss erhobenen Vorwürfe wegen des häufigen Tragens von Uniform lassen sich nach dem oben dargelegten Inhalt der Akten von Special Branch nicht in diesem Umfang aufrechterhalten. Diese Urteile sind in erster Linie aus der besondere gehässigen und politisch unerfreulichen Atmosphäre, in der die Gemeinde Dossenheim seit Jahrzehnten lebt, zu verstehen. Die Kammer ist auf Grund der Angaben sonstiger Zeugen, insbesondere des Pfarrers Steger zu der Überzeugung gekommen, dass Gehrig sicherlich häufig und nicht ungern sich in Uniform gezeigt habe, nicht allein in der Parte Uniform, sondern auch in der des NS-Reichsarbeiterbundes, weil ihn neben geschäftlichen Gründen wohl auch ein gewisses Geltungsbedürfnis in diese Tätigkeiten für die Partei hineingeführt hat, dass aber von einem geradezu provozierenden Auftreten offenbar nicht die Rede sein kann.

Die Kammer hat weiterhin die Überzeugung gewonnen, dass Gehrig, wie es seinem Amt als Propagandaleiter entsprach, zwar in einem gewissen Umfang propagandistisch tätig war, was ja auch zu seiner günstigen Beurteilung als Redner führte, aber auch hier bestimmte Grenzen nicht überschritt.

Die vom Betroffnen selbst zu seiner Entlastung angeführten Tatsachen boten dem Gericht nur wenig Handhaben. Beachtlich ist, dass er die als Zeugin vernommene Frau H a b e r e r einstellte, obwohl sie, wie ihm bekannt war, eine Strafe wegen partei-feindlichen Verhaltens verbüsst hat. Nachdem ihm indessen die Genannte vom Arbeitsamt zugewiesen war, scheint es doch zweifelhaft, ob dieser Tatbestand die Voraussetzungen des Artikel 39 II Ziff 4 erfüllt. Das Gleiche gilt von dem rein zufälligen und einmaligen Zusammensein mit Herrn Meyer und dessen jüdischer Frau, das ihm seitens der Parteistellen eine Rüge eintrug.

Im Verhältnis zur Kirche sind die Voraussetzungen des Art. 39 II Ziff. 3 gleichfalls nicht nachgewiesen.

Von gewisser Bedeutung für die Stellung Gehrigs in der Partei gegen Kriegeende ist dagegen, dass er zum Schanzeneinsatz nach Belfort herangezogen wurde.

Aus den dargelegten Vorgängen zog die Kammer den Schluss, dass G e h r i g unter keinen Umständen als Mitläufer betrachtet werden kann. Er war, wie seine Mutter und sein Rang ohne weiteres dartun, nur als ein ~~nominales~~ ^{unwirksames} Mitglied der NSDAP und hat auch mehr getan, als von jedem Mitglied erwartet worden ist.

Auf der anderen Seite sind die Tatbestände insbesondere des Art. 7, II Ziff. 1 der Kammer nur in einem Masse gegeben, die eine mildere Beurteilung zulässig erscheinen lassen und daher seine Einreihung in die Bewährungsgruppe rechtfertigen.

Insbesondere ist auch die Entwicklung der Einkommensverhältnisse G e h r i g s - von denen weiter unten noch zu sprechen sein wird - nicht derart, dass sie die Voraussetzung des Art. 9, I und II Ziff 4 erfüllen. Es mag sein, dass die günstige Entwicklung des Geschäfts, in dessen Aufbau gerade die Machtergreifung durch die NSDAP fiel, nicht in gleicher Weise erfolgt wäre, wenn Gehrige in der Partei nicht mitgearbeitet hätte. Es wäre indessen unbillig, zu sagen, dass diese Entwicklung in der Hauptsache darauf zurückzuführen sei; Gehrige ist vielmehr offenbar ein rühriger und fleissiger Mann, der für eine grosse 8-9 köpfige Familie zu sorgen hatte, und dies mit Erfolg, aber ohne nachweisbare politische Methoden, tat.

Auch das Verhältnis des Gewinns zum Umsatz scheint nicht aus dem Rahmen des Oblichen herauszufallen.

Was den Vorwurf angeht, dass er "herrlich und in Freuden gelebt habe", so stellt er zunächst keine Belastung im Sinne des Gesetzes dar, ist übrigens in dieser Form auch nicht nachgewiesen.

Was die zu verhängenden Sühnemaßnahmen anbelangt, so war zunächst zu berücksichtigen, dass Gehrig, dessen Unternehmen zu den Kleinbetrieben nach Art. 17 III gehört - er hat stets weniger als 10 Angestellte und Arbeiter beschäftigt - durch die gesetzlichen Sühnemaßnahmen des Art. 17 I und II nicht unmittelbar betroffen wird. Allerdings steht sein Unternehmen zur Zeit auf Anordnung der Besatzungsbehörde unter Treuhänderschaft. Diese Treuhänderschaft beruht aber nicht auf der Grundlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus und es wird Sache des Betroffenen sein, sich hierüber mit den zuständigen Stellen auseinanderzusetzen. Es bedurfte daher auch keiner weiteren Anordnung nach Art. 17 II.

Der nach Art. 17 V dem Betroffenen aufzuerlegende Sonderbeitrag war von seinem Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig zu machen. Auch in dieser Hinsicht hat sich die Unzuverlässigkeit des Betroffenen deutlich gezeigt. Die Angaben im Meldebogen, in dem nach Gesetz Nr. 8 vorgelegten Fragebogen und in einem zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben des Steuerberaters Richard Uhrig stehen im größten Widerspruch, wenn beispielsweise für das Jahr 1941 in dem oben genannten Fragebogen ein Einkommen von RM 10.000.- in der Übersicht des Steuerberaters ein solches von 20.000.- angegeben wird, ebenso etwa in Fragebogen für das Jahr 1934 ein Einkommen von R. 5.900.-, im Meldebogen RM 8.000.- u.a.m. Die Kammer erhob eine Auskunft des Finanzamtes, die für die Jahre 1935- 1940 wiederum andere, wesentlich höhere Einkommenszahlen nennt, als sämtliche vom Betroffenen eingereichten Unterlagen. Fest steht jedoch, dass das steuerpflichtige Höchsteinkommen im Jahre 1941 RM 20.000.- überschritt, und hiervon ist die Kammer sowohl bei Bemessung des Streitwerts, wie bei Bemessung des Sonderbeitrags ausgegangen.

Nur nebenbei sei bemerkt, dass auch die Vermögensverhältnisse durchaus ungeklärt sind. Das Finanzamt gibt ein Gesamtvermögen von RM 28.000.- für 1946, also ein steuerpflichtiges Vermögen von RM 18.000.- für die beiden Ehegatten an, davon Grundstücksvermögen RM 1.690.-, Betriebsvermögen RM 27.000.-, Kapitalvermögen RM 4.700.-, abzüglich RM 5.000.- Schulden. Nach einer Mitteilung der Gemeindekasse Dossenheim haben indes allein die Grundstücke einen Einheitswert von RM 18.200.-. Die Angelegenheit kann indes auf sich beruhen, da der dem Betroffenen auferlegte Sonderbeitrag in Höhe von RM 5.000.- in jedem Falle für ihn tragbar erscheint und in den Grenzen der Richtlinien vom 29. Mai 1946 liegt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Betroffene durch die automatischen Sühnemaassnahmen des Art. 17 Abs. I und II nicht berührt ist, hielt es die Kammer für angezeigt, in Anwendung des Art. 17, VI in Verbindung mit Art. 16, 2 dem Betroffenen eine weitere fühlbare Sühne in der Form einer dreissigtagigen Heranziehung zu Sonderarbeiten aufzuerlegen. Eine Geldsühne allein ist erfahrungsgemäss unter den heutigen Verhältnissen, namentlich in Personenkreisen, deren Geschäftsbetrieb mit dem Lebensmittelhandel zusammenhängt, kaum als eine spürbare Wiedergutmachung zu werten.

Die Bewährungsfrist erschien der Kammer mit 2 Jahren angemessen.
Die Kostenfolge beruht auf der Gebührenordnung.

Ausgefertigt und

Der Vorsitzende:

beglaubigt:

19. Nov. 1946

Die Geschäftsstelle.

Buchardt



gez. Dr. W. a. 12
Ministerialrat a.D.

Die Beisitzer:

gez. Max Pfattheicher, Eugen Mann,
Karl Ebert, Frau Barb. Burchardt



Spendet für
Heidelbergs
Alte Brücke!

Einschreiben!



Herrn

Fritz Gehrig

Zustellung

Portopflichtige Dienstsache



Dossenheim.

Hauptstrasse 56

nicht nachsenden!

Falls verzogen, mit neuer
Anschrift an Absender zurück.

Spruchkammer

(Öffentlicher Kläger)

Heidelberg

Poststr. 106 - Telefon 2701

27/11/45



Heidelberg, den 6. November 1946.

Dr. O./Sfr.

Aktennotiz.

Betr.: Fritz Gehrig.

Mit dem Spruchkammervorsitzenden Walz habe ich gelegentlich dessen Besuch auf unserem Büro am Montag nachmittag über die Spruchbegründung gesprochen, und dieser hat mir zugesagt, darin zum Ausdruck zu bringen, daß Herr Gehrig seinen Kleinbetrieb wieder eröffnen könne.

Wegen der Festsetzung des Streitwertes in der Sache Gehrig vertrat Herr Walz den Standpunkt, daß das höchste Einkommen zur Nazizeit überhaupt maßgebend sei und nicht das höchste Einkommen der Stichjahre. Er werde einen etwaigen Berichtigungsantrag ablehnen und stelle anheim, wegen dieser Frage in die Berufung zu gehen.

Ich habe diese Frage auch am Dienstag morgen mit Herrn Landgerichtspräsident Dr. Anschütz besprochen, der in seiner Stellungnahme unsicher war.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Heimerich und Herrn Dr. Wünsche, dessen Streitwert ebenfalls von Herrn Walz zu hoch festgesetzt worden ist, haben wir uns entschlossen, diese Angelegenheit Herrn Ministerialrat Dr. Neuburger vorzutragen mit dem Antrag, der Spruchkammer eine entsprechende Anweisung zu geben oder in den Mitteilungen an die Kammern eine allgemeine Anweisung und Aufklärung zu veröffentlichen oder im Zweifelsfalle eine Entscheidung des Rechtscollegiums herbeizuführen.

Wegen der Wiedereröffnung des Gewerbebetriebs des Herrn Gehrig habe ich mit dem Treuhänder Herrn Vogel telefoniert, der Herrn Gehrig nichts in den Weg legen wird, allerdings Wert darauf legt, daß eine entsprechende Entscheidung durch die Vermögenskontrolle erfolgt. Nach Rücksprache mit Herrn Gehrig haben wir uns entschlossen, die Rechtskraft seines Spruches abzuwarten, bis wir an die Vermögenskontrolle herantreten.

zu Mr Gehrig

h

Heidelberg, den 4. November 1946.
Dr.O/Tr.

A k t e n n o t i z

zum Akt G e h r i g, mündliche Verhandlung vor der
Spruchkammer Heidelberg.

Herr G e h r i g wurde in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren, unter Auferlegung einer Geldsühne von RM 5.000.-- und einer Sonderarbeit von 30 Tagen. Der Streitwert ist mit RM 20.000 festgesetzt, nach dem höchsten Einkommen, das der Betroffene je erzielt hat, und zwar im Jahre 1940.

Der Vorsitzende erkannte an, dass der Betroffene seit 1937 namens der Partei eine gewisse Zurückhaltung gemacht habe. Es könne die Tatsache, aber nicht aus der Welt geschafft werden, dass er in der Zeit davor der Partei eine nicht nur unwesentliche Unterstützung habe zuteil werden lassen. Auch in späterer Zeit habe er sich am Leistungskampf der Betriebe im Rahmen der DAF beteiligt und es sprechen auch sonst einige Anzeichen dafür, dass er zu der Partei in nicht schlechtem Verhältnis gestanden habe. Einige Tatbestände des Artikels 39 erachte die Kammer als gegeben unter Berücksichtigung seines Verhaltens gegenüber Frau Meier und Frau Haberer und seiner geringen Beliebtheit bei der Partei. Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen wurden die Motive des Betroffenen berücksichtigt. Es rechtfertigte fest zuzupacken. Der Betroffene sei zwar kein Nutzniesser gewesen. Er habe aber doch zur Nazizeit angenehm gelebt und dadurch ein gewisser Vorteil gehabt, der eine gewisse Geldbusse rechtfertigte. Der Betroffene habe es nicht leicht gemacht, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewinnen, wie überhaupt seine Angaben, durch eine gewisse

Unsicherheit

was bei der Beurteilung des Falles nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldbusse werden für je 40.--RM ein weiterer Tag Sonderarbeit eingesetzt.

Das Wichtigste an der Spruchverhandlung war aber die ausdrückliche Hervorhebung, dass Herr Gerig nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Betrieb wieder eröffnen und auf eigenen Namen fortsetzen könne und dass für die Einsetzung eines Treuhänders von Amtswegen kein Anlass bestehe, dass vielmehr hierüber die Vermögenskontrolle zu bestimmen habe.

Heidelberg, den 4. November 1946.
Dr.O/Tr.

A k t e n n o t i z

zum Akt G e h r i g, mündliche Verhandlung vor der
Spruchkammer Heidelberg.

Herr G e h r i g wurde in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren, unter Auferlegung einer Geldsühne von RM 5.000.-- und einer Sonderarbeit von 30 Tagen. Der Streitwert ist mit RM 20.-- festgesetzt, nach dem höchsten Einkommen, das der Betroffene je erzielt hat, und zwar im Jahre 1940.

Der Vorsitzende erkannte an, dass der Betroffene seit 1937 namens der Partei eine gewisse Zurückhaltung gemacht habe. Es könne die Tatsache aber nicht aus der Welt geschafft werden, dass er in der Zeit davor der Partei eine nicht nur unwesentliche Unterstützung habe zuteil werden lassen. Auch in späterer Zeit habe er sich am Leistungskampf der Betriebe im Rahmen der DAF beteiligt und es sprechen auch sonst einige Anzeichen dafür, dass er zu der Partei in nicht schlechtem Verhältnis gestanden habe. Einige Tatbestände des Artikels 39 erachte die Kammer als gegeben unter Berücksichtigung seines Verhaltens gegenüber Frau Meier und Frau Haberer und seiner geringen Beliebtheit bei der Partei. Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen wurden die Motive des Betroffenen berücksichtigt. Es rechtfertigte fest zuzupacken. Der Betroffene sei zwar kein Nutzniesser gewesen. Er habe aber doch zur Nazizeit angenehm gelebt und dadurch ein gewisser Vorteil gehabt, der eine gewisse Geldbusse rechtfertigte. Der Betroffene habe es nicht leicht gemacht, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewinnen, wie überhaupt seine Angaben, durch eine gewisse

Unsicherheit

was bei der Beurteilung des Falles nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldbusse werden für je 40.--RM ein weiterer Tag Sonderarbeit eingesetzt.

Das Wichtigste an der Spruchverhandlung war aber die ausdrückliche Hervorhebung, dass Herr Gerig nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Betrieb wieder eröffnen und auf eigenen Namen fortsetzen könne und dass für die Einsetzung eines Treuhänders von Amtswegen kein Anlass bestehe, dass vielmehr über die Vermögenskontrolle zu bestimmen habe.

Heidelberg, den 4. November 1946.
Dr.O/Tr.

A k t e n n o t i z

zum Akt G e h r i g, mündliche Verhandlung vor der
Spruchkammer Heidelberg.

Herr G e h r i g wurde in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren, unter Auferlegung einer Geldsühne von RM 5.000.-- und einer Sonderarbeit von 30 Tagen. Der Streitwert ist mit RM 20.000 festgesetzt, nach dem höchsten Einkommen, das der Betroffene je erzielt hat, und zwar im Jahre 1940.

Der Vorsitzende erkannte an, dass der Betroffene seit 1937 namens der Partei eine gewisse Zurückhaltung gemacht habe. Es könne die Tatsache aber nicht aus der Welt geschafft werden, dass er in der Zeit davor der Partei eine nicht nur unwesentliche Unterstützung habe zuteil werden lassen. Auch in späterer Zeit habe er sich am Leistungskampf der Betriebe im Rahmen der DAF beteiligt und es sprechen auch sonst einige Anzeichen dafür, dass er zu der Partei in nicht schlechtem Verhältnis gestanden habe. Einige Tatbestände des Artikels 39 erachte die Kammer als gegeben unter Berücksichtigung seines Verhaltens gegenüber Frau Meier und Frau Haberer und seiner geringen Beliebtheit bei der Partei. Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen wurden die Motive des Betroffenen berücksichtigt. Es rechtfertigte fest zuzupacken. Der Betroffene sei zwar kein Nutzniesser gewesen. Er habe aber doch zur Nazizeit angenehm gelebt und dadurch ein gewisser Vorteil gehabt, der eine gewisse Geldbusse rechtfertigte. Der Betroffene habe es nicht leicht gemacht, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewinnen, wie überhaupt seine Angaben, durch eine gewisse

Unsicherheit

was bei der Beurteilung des Falles nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldbusse werden für je 40.--RM ein weiterer Tag Sonderarbeit eingesetzt.

Das Wichtigste an der Spruchverhandlung war aber die ausdrückliche Hervorhebung, dass Herr Gerig nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Betrieb wieder eröffnen und auf eigenen Namen fortsetzen könne und dass für die Einsetzung eines Treuhänders von Amtswegen kein Anlass bestehe, dass vielmehr der Eigentümer über die Vermögenskontrolle zu bestimmen habe.

Heidelberg, den 4. November 1946.
Dr.O/Tr.

A k t e n n o t i z

zum Akt G e h r i g, mündliche Verhandlung vor der
Spruchkammer Heidelberg.

Herr G e h r i g wurde in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren, unter Auferlegung einer Geldsühne von RM 5.000.-- und einer Sonderarbeit von 30 Tagen. Der Streitwert ist mit RM 20.-- festgesetzt, nach dem höchsten Einkommen, das der Betroffene je erzielt hat, und zwar im Jahre 1940.

Der Vorsitzende erkannte an, dass der Betroffene seit 1937 namens der Partei eine gewisse Zurückhaltung gemacht habe. Es könne die Tatsache aber nicht aus der Welt geschafft werden, dass er in der Zeit davor der Partei eine nicht nur unwesentliche Unterstützung habe zuteil werden lassen. Auch in späterer Zeit habe er sich am Leistungskampf der Betriebe im Rahmen der DAF beteiligt und es sprechen auch sonst einige Anzeichen dafür, dass er zu der Partei in nicht schlechtem Verhältnis gestanden habe. Einige Tatbestände des Artikels 39 erachte die Kammer als gegeben unter Berücksichtigung seines Verhaltens gegenüber Frau Meier und Frau Haberer und seiner geringen Beliebtheit bei der Partei. Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen wurden die Motive des Betroffenen berücksichtigt. Es rechtfertigte fest zuzupacken. Der Betroffene sei zwar kein Nutzniesser gewesen. Er habe aber doch zur Nazizeit angenehm gelebt und dadurch ein gewisser Vorteil gehabt, der eine gewisse Geldbusse rechtfertigte. Der Betroffene habe es nicht leicht gemacht, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewinnen, wie überhaupt seine Angaben, durch eine gewisse

Unsicherheit

was bei der Beurteilung des Falles nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldbusse werden für je 40.--RM ein weiterer Tag Sonderarbeit eingesetzt.

Das Wichtigste an der Spruchverhandlung war aber die ausdrückliche Hervorhebung, dass Herr Gerig nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Betrieb wieder eröffnen und auf eigenen Namen fortsetzen könne und dass für die Einsetzung eines Treuhänders von Amtswegen kein Anlass bestehe, dass vielmehr hierüber, die Vermögenskontrolle zu bestimmen habe.

Heidelberg, den 4. November 1946.
Dr.O/Tr.

A k t e n n o t i z

zum Akt G e h r i g, mündliche Verhandlung vor der
Spruchkammer Heidelberg.

Herr G e h r i g wurde in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren, unter Auferlegung einer Geldsühne von RM 5.000.-- und einer Sonderarbeit von 30 Tagen. Der Streitwert ist mit RM 20.-- festgesetzt, nach dem höchsten Einkommen, das der Betroffene je erzielt hat, und zwar im Jahre 1940.

Der Vorsitzende erkannte an, dass der Betroffene seit 1937 namens der Partei eine gewisse Zurückhaltung gemacht habe. Es könne die Tatsache aber nicht aus der Welt geschafft werden, dass er in der Zeit davor der Partei eine nicht nur unwesentliche Unterstützung habe zuteil werden lassen. Auch in späterer Zeit habe er sich am Leistungskampf der Betriebe im Rahmen der DAF beteiligt und es sprechen auch sonst einige Anzeichen dafür, dass er zu der Partei in nicht schlechtem Verhältnis gestanden habe. Einige Tatbestände des Artikels 39 erachte die Kammer als gegeben unter Berücksichtigung seines Verhaltens gegenüber Frau Meier und Frau Haberer und seiner geringen Beliebtheit bei der Partei. Bei der Festsetzung der Sühnemaßnahmen wurden die Motive des Betroffenen berücksichtigt. Es rechtfertigte fest zuzupacken. Der Betroffene sei zwar kein Nutzniesser gewesen. Er habe aber doch zur Nazizeit angenehm gelebt und dadurch ein gewisser Vorteil gehabt, der eine gewisse Geldbusse rechtfertigte. Der Betroffene habe es nicht leicht gemacht, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewinnen, wie überhaupt seine Angaben, durch eine gewisse

Unsicherheit

was bei der Beurteilung des Falles nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldbusse werden für je 40.--RM ein weiterer Tag Sonderarbeit eingesetzt.

Das Wichtigste an der Spruchverhandlung war aber die ausdrückliche Hervorhebung, dass Herr Gerig nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Betrieb wieder eröffnen und auf eigenen Namen fortsetzen könne und dass für die Einsetzung eines Treuhänders von Amtswegen kein Anlass bestehe, dass vielmehr hierüber die Vermögenskontrolle zu bestimmen habe.

nach 32 Jahre Zirkulation
noch nicht im Umlauf

5000. — 30 Tage Schwabitz
WS Kriegeband

ist 32 Jahre im Umlauf
nicht im Umlauf, oder im Umlauf
nicht im Umlauf, oder im Umlauf

Art. 35. junge Meyer Taber
ed. ed. 1700 u. u. u. u.

o. u. u.

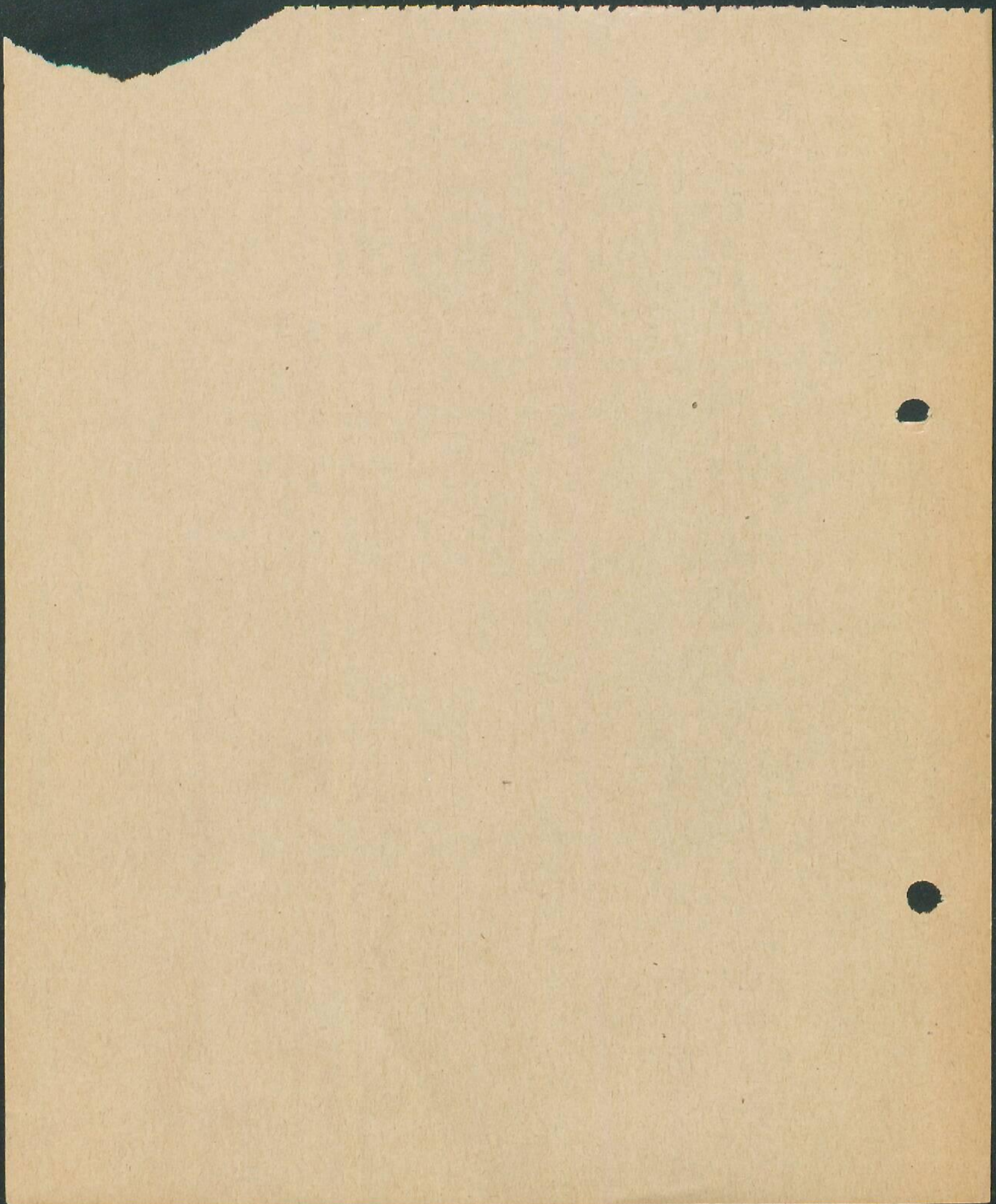
Archive für Papier
nach planmäßigem, nicht nach planmäßigem

angef. plan. Vorläuf. an Plan

5000. — nicht leicht zu finden

Umlaufzeit der Ausgabe

40 RM ein Tag



Anhang des 7. Bandes
Rechtsfragen ^{Tatbestand} mit oder ohne
Formale Tatbestände

PL 1933 } Ylanc II
PL 1933 - 37

Thema d. d. 1. f. d. 1. K. 33-38
(Mitt. 17, Nr. 19)

Anmerkung Art. 2 (1)
deswegen keine
widerlegende / Beweis anführen für den
Vorliegen eines mitnehmenden Tatbestandes

Aktivist Art. 7

1. durch Stellung oder Tätigkeit des
Gewaltverursachers als NSDAP-Mitglied
nicht gegeben
3. als übergeordneter Angehöriger des
nationalsozialistischen Kampfbundes, der
erwähnt

anderer Tatbestand kann kommen
nicht im Betracht

Vorliegen ergibt sich nicht aus dem
aus dem formalen Tatbestand

Grundsatz der individuellen Bewertung
Fundamentalsatz der folgenden
Formen der geschilderten

Nicht am Ende

nicht nur als nominell Teilnehmer
~~und nicht als Teilnehmer~~

nicht als nominell Teilnehmer
Pl's Hauptteilnehmer, die
diese Nichternehmer sind und auch
nicht bekannt
nicht bekannt

Sie bringt den Eindruck,
der Erfahrung nach,
dass Pl sich nicht unbedingt
sicher sein verhalten konnte

deshalb zu empfindliche unvollständige
Untersuchung in Hinblick
auf den Eindruck

~~Typische Betrachtung~~

nicht jede Teilnehmerin
zu Abrechnen, sondern nur
diejenigen, die abgerechnet werden
sollten und in der Lage
sind, es als unbedingt
notwendig zu

dies muss bei der Beurteilung des
Verhaltens berücksichtigt werden

Kampfer des Bundes aufrecht
Parteien

WS 1990

kein Ausblick,
nur im Markt, Gefahr der Abkehr,

~~keine Stellung, keine Entscheidung~~
die gesamte politische Situation
genau und Tüchtigkeit der Regierung
gewalttätig werden können

wäre bedauerlich, nicht ausbleiben
sind aber im Vorfeld der
die Parteibewertung ab dann sie
ist widerstehen

Ausgang

Meine Wahrnehmung von Bundes-
interne
Aufgaben der WS 1990 / DAF

Sie sind zwar auf der Seite der
des politischen Willens nicht
(nicht).

Wollen wir Bundesinterne fördern
hat sich bewährt von politischen
Bedeutung für das

Ausgangspunkt WS 1990
zu anderen Tüchtigkeit bekannt,
nicht unklar

gerichtet auf
hier durch die gelben Waben,
den wir hielten bei Waben-
ung von gelblich-weiß
Oblique gelben mit gelb
Polirte Tüte gelb leicht gerötet,
unverändert
ein wunderschöner
gelb, nicht verfälscht!

Reaktion

Vorstand des Komitee im
persönlich. Sinne

besteht aus
aber nicht nur aus
Anweisung zu
guten und

Recht Vorstand abgelehnt
von 1957 vor 38

jedenfalls vor 1942
Mittel- u. von WSDHP bekannt
(Pöhlings-Pöhlings S. 64!) WVS

Paris	7537
Karte	den kleinen
Thüringen	Bruchteil
Münster	von V. und
bei Tübingen	Tätige Person
keine Namen	

Witzmann

Fotografieren

haben voller Wonne
durch hiesige Tatsachen belegt
Besser wir überhaupt nicht
reden, aber einige wenige
Tatsachen aus der Geschichte
des NSDAP, aus der Entstehung
oder aus dem Trübe durch eine
politische Stellung oder eine po-
litische Begegnung für uns
herausgefunden hat, wie
es in der Geschichte in so anderen
Weise zu Ausdruck bringt,
müssen wir uns nicht
durch das angebliche Vorurteil
einschreiben. ~~plaudern~~

Ende ist 1924

Ein vormaliges
Komitee für Überträge

nicht auffälliges
normale Entwicklung der
wirtschaftlichen Verhältnisse
wieder hergestellt

gemeinsame Lebensarbeit
für eine Familie

gibt an wirtschaftliche Be-
trachtung und an der
allg. Wirtschaftsentwicklung

Denn der B. dachte nicht daran
vollständig vernichtet hat, denn
ein Geschäft zur Erhaltung
~~wurde~~ und eine Familie der
Wohlfahrt gegeben wurde, ist
kein Vorteil in dem der Fall
der B. beabsichtigt ja auch (wenn)
denn es ein Mitglied der Haupt-
kammer damals gewesen sei,
er dachte ja ein, dass er
dabei gewesen und dann
gehört und nicht gefällig geworden
ist. Aber er will sich nicht
Recht gegen jede dieser beiden
gehende Diskriminierung

- Bis jetzt gilt es in der
Form
nicht nur der Diskriminierung!
denn keine Forderung
und keine Maßnahme, die
vollständig in einem Akt, dass
es in der Folge in der Folge
in der Folge der Hauptkammer,
nicht bekannt
aufgeben

diese Aufstellungen sind
Vorteil zu benutzen
ja, gutes Bild!
Zusammen
billigste Dinge, nicht

Silbergrün

1. Silbergrün

"an der Kiste"

wegen seiner Verhältnisse und
seiner Persönlichkeit ist er
beachtet

hat mit ihm befreundet von Harpist

Art. 39

allgemeine Bedeutung

1) ungetrennt

3) Kiste

4) Harpist

5) pol. Verfolgung
Mangelerscheinung

Kämpfung von (Harpist und
menschen) (Kiste)

2. Silbergrün

24 Monate ab der Kiste

ab der Kiste

neue Einbeziehung in der

Führung der Kiste

man praktiziert von vorne

auf an

neue Kiste und zu
berücksichtigen (Kiste)

Entlang, die es
 ihm ermöglicht, sein
 Blindleben wieder auf-
 zuheben und als
 Bürger eines prächtigen
 demokratischen Staates
 seinen Anteil zu leisten
 und für den menschlichen
 Glück Familien sorgen kann



8,3

9,5

30. Oktober 1946

ab 20.10.46

Dr. O./U.

An
Herrn Josef G ü n t h e r
Bürgermeister a.D.
D o s s e n h e i m
Kieselweg 7

Sehr geehrter Herr G ü n t h e r !

Als Verteidiger des Herrn Fritz G e h r i g, Dossenheim
in seinem Spruchverfahren möchte ich Sie in dessen Auftrag bitten,
zu der am Montag, d. 4. November 1946, verm. 8³⁰

vor der Spruchkammer Heidelberg, Bergstr. 106 stattfindenden mündlichen
Verhandlung als Zeuge zu erscheinen. Über das Nähere wird Sie Herr
Gehrig noch persönlich ins Bild setzen.

Ich habe davon abgesehen, Sie durch die Spruchkammer laden
zu lassen, da eine solche Ladung möglicherweise wegen des nahen Termins
Sie nicht mehr rechtzeitig erreichen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

30. Oktober 1946

Ab 30700. Gm

Dr. O./U.

An
Herrn Josef B a c h n e r
Schneidermeister
in D o s s e n h e i m
Bahnhofstr. 1

Sehr geehrter Herr B a c h n e r !

Als Verteidiger des Herrn Fritz G e h r i g, Dossenheim,
in seinem Spruchverfahren möchte ich Sie in dessen Auftrag bitten, zu
der am

Montag, d. 4. November 1946, vorm. 8³⁰

vor der Spruchkammer Heidelberg, Bergstr. 106 stattfindenden mündlichen
Verhandlung als Zeuge zu erscheinen. Über das Nähere wird Sie Herr
Gehrig noch persönlich ins Bild setzen.

Ich habe davon abgesehen, Sie durch die Spruchkammer laden
zu lassen, da eine solche Ladung möglicherweise wegen des nahen Termins
Sie nicht mehr rechtzeitig erreichen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

CO. 100th

EX. 100

UNITED STATES
DEPARTMENT OF THE ARMY
OFFICE OF THE ADJUTANT GENERAL
WASHINGTON, D. C.

REPORT OF THE ADJUTANT GENERAL

TO THE SECRETARY OF THE ARMY
FROM THE ADJUTANT GENERAL
SUBJECT: [Illegible]

RECEIVED

30. Oktober 1946

ab 30.10.46

Dr.O/U.

An
Herrn Johann P f e i f f e r
Gemeinderat
in D o s s e n h e i m
Bachgasse 16

Sehr geehrter Herr P e i f f e r!

Als Verteidiger des Herrn Fritz G e h r i g, Dossenheim, in
seinem Spruchverfahren möchte ich Sie in dessen Auftrag bitten, zu der
am

Montag, d. 4. November 1946 vorm. 8³⁰

vor der Spruchkammer Heidelberg, Bergstr. 106 stattfindenden mündlichen
Verhandlung als Zeuge zu erscheinen. Über das Nähere wird Sie Herr
Gehrig noch persönlich ins Bild setzen.

Ich habe davon abgesehen, Sie durch die Spruchkammer laden zu
lassen, da eine solche Ladung möglicherweise wegen des nahen Termins
Sie nicht mehr rechtzeitig erreichen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt

100-100000

100-100000

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

100-100000

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

100-100000

100-100000

Die Spruchkammer Heidelberg

28. Okt. 1946

Aktenzeichen: J/L 173/45 Zs

Ladung

des Rechtsbeistands / ~~des Antragstellers~~

Gegen Herrn Fritz G e h r i g, Fabrikant, Dossenheim, Hauptstr. 56

findet am Montag, den 4. November 1946 vormittags 8. 30 Uhr

vor der Spruchkammer Heidelberg, Bergstrasse 106

im Sitzungssaal Nr. im ^{Stock} Erdgeschoß mündliche Verhandlung statt.

Hierzu werden Sie als Rechtsbeistand de... Betroffenen / de... Antragsteller... geladen.

Die Beweismittel sind auf der Rückseite dieser Ladung verzeichnet. Jede Zuschrift ist mit dem links oben angegebenen Aktenzeichen zu versehen.

Heidelberg, den 28. Oktober 1946

Die Geschäftsstelle der Spruchkammer:



Shamm

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
und
Dr. Dr. Otto

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

bitte wenden:

Als Zeugen sind geladen:

Herr Leo Jonker, Heidelberg

Herr Pfarrer Joachim Steger, Dossenheim

Frau Emmy Haberer, Heidelberg

Herr Georg Reinhard, Dossenheim

Herr Ruland (stellvertr. Bürgermeister) Dossenheim

Wichtige Worte

Beimge : Dr. Hedwig Jodmann

Ther. Ebert

Max Becht, Mollen

Richard

Engelmann

Off. m. Thompson

8.30 2000 P. m.

10.00 Motivations Plan

E i d e s s t a t t l i c h e

E r k l ä r u n g

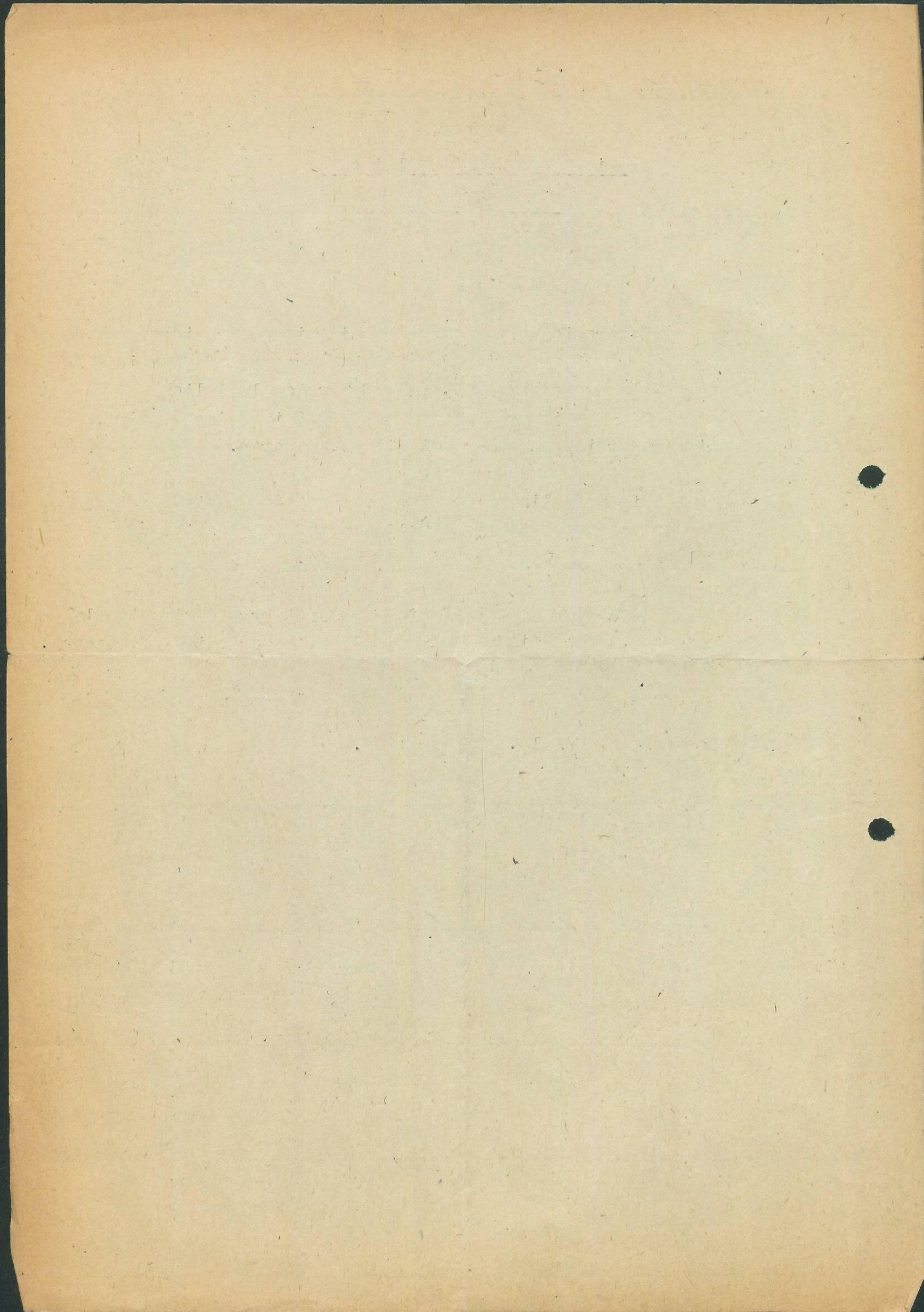
Unterzeichnete bestätigen hiermit unter Eidesstatt, dass Herr Fritz Gehrig niemals eine grosse Aufnahme in Parteibluse besessen hat. Es befand sich lediglich eine Aufnahme in der Grösse etwa 6 X 9 in seinem Besitz, die er nur in seinem Schreibtisch verwahrte.

Die angebliche Vergrösserung entstammt nicht seinem Besitz und kann nur nachträglich angefertigt sein, um Belastungsmaterial gegen ihn zu haben.

Auch eine Parteiauszeichnung hat Herr Gehrig niemals besessen, geschweige denn auf seine Photographie aufgesteckt.

Dossenheim, den 10. Oktober 1946.

Hilde Fatscher
Rosal Schmitt
Sophie Apfel



28. Oktober 1946

Dr.O./Ru.

Herrn

Fritz G e h r i g

Dossenheim b. Heidelberg

Hauptstr. 56

Sehr geehrter Herr Gehrig!

Wie mir der Spruchkammervorsitzende Walz heute fernmündlich mitteilte, findet gegen Sie die mündliche Verhandlung am nächsten Montag, den 4. November 1946 statt.

Herr Walz hält noch einige Punkte für unaufgeklärt, worauf er mich aufmerksam machte:

1. Ihr Einkommen während der Nazizeit; vielleicht können Sie Unterlagen hierfür beibringen.
2. Ihr Vermögen, insbesondere die Abgrenzung Ihres Vermögens und dem Vermögen Ihrer Frau. Auch hier bitte ich um Beibringung von Unterlagen.
3. Herr Walz hält die Frage Ihrer Ämter noch nicht für geklärt. Aus dem der Spruchkammer vorgelegten Bescheid geht lediglich hervor, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als politischer Leiter beurlaubt seien. Eine endgültige Amtsenthebung ist scheinbar nicht erfolgt. Weiter mußte Ihre Behauptung bewiesen werden, daß Sie Ihre anderen Ämter in der DAF und im Reichskriegerbund niedergelegt haben. Ein Urkundenbeweis wäre natürlich das Beste, notgedrungen wurden aber auch eidesstattliche Erklärungen genügen, die aber am Termin vor-

liegen müßten.

Ich bitte Sie, sich auf die Verhandlung entsprechend vorzubereiten. Wir können uns dann nochmals über die ganze Angelegenheit unterhalten.

Ein Exemplar dieses Briefes gebe ich zur Post, ein zweiter Durchschlag werde ich Ihnen, falls ich Sie morgen treffe, persönlich überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich**, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

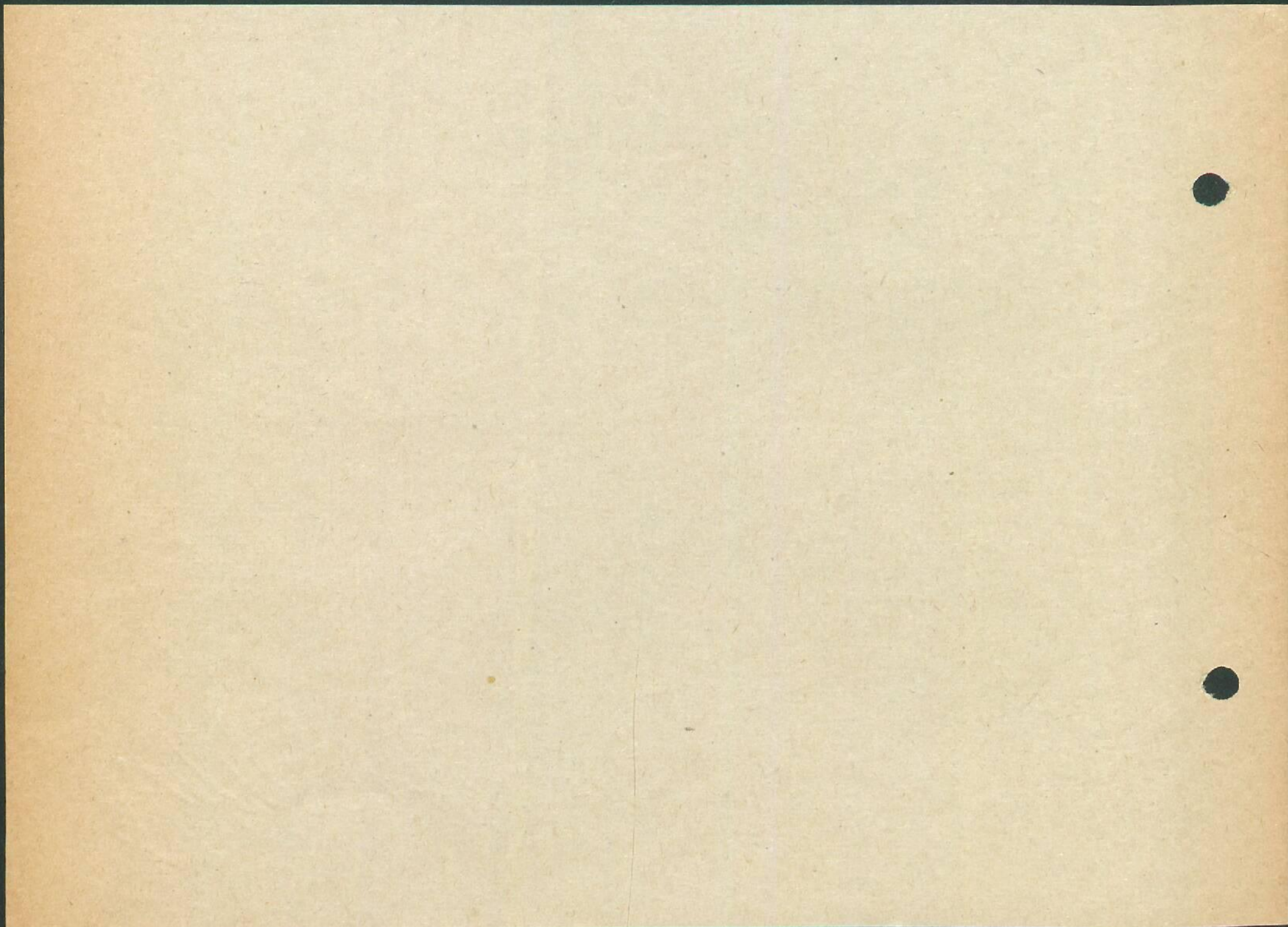
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den

.....
(Unterschrift)



Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich**, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

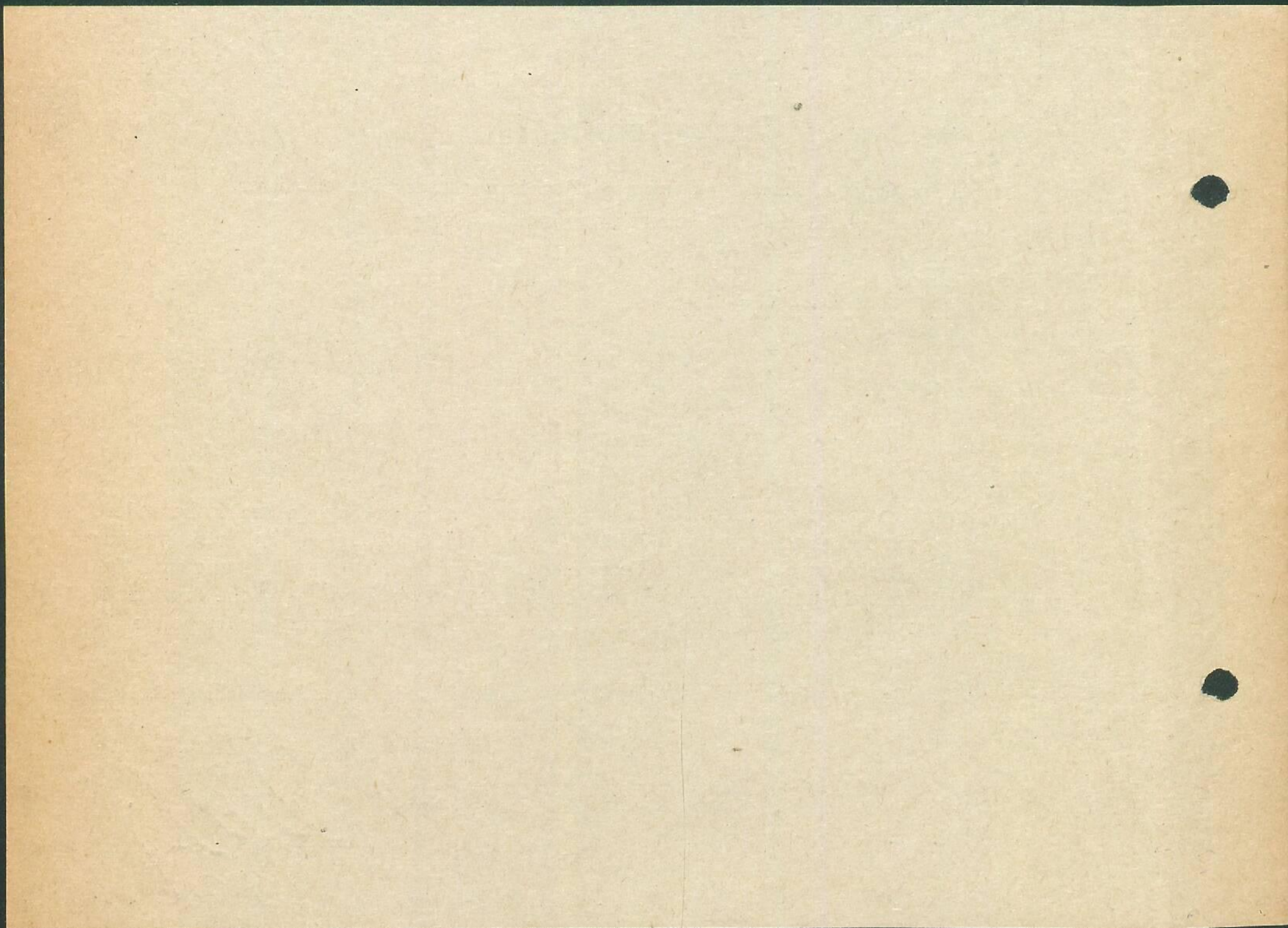
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 23.10.45

(Unterschrift)



24. Oktober 1946.

W.V. 7744 ✓
mit Durchschl. ab 24. 10. 9
2 Durchschl.
Dr.O./Di. - Mds

An die

Spruchkammer in Heidelberg

H e i d e l b e r g

Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Fritz G e h r i g in Dossenheim,
Hauptstr. 56

Az. 59/25/1272
1220

Auf die Anklageschrift des öffentlichen Klägers vom 29. September 1946, dem Betroffenen zugegangen am Freitag den 11. Oktober 1946, gestatte ich mir, folgendes vorzutragen :

Der Betroffene ist am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten und war ausserdem seit dieser Zeit Mitglied der NSHago (NS-Handels und Gewerbeorganisation), die später teilweise in die DAF und teilweise in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft überführt wurde (vergl. Mitteilungen an die Kammern Nr. 12 Ziff. 64). In dieser Organisation hat sich der Betroffene seit Winter 1933/34 betätigt. Er hat dabei aber keinerlei politische Aktivität entfaltet, sondern lediglich die berufsständischen Interessen in Dossenheim wahrgenommen. Als die NSHago im Jahre 1936 aufgelöst wurde, wurde der Betroffene zu einer Helfertätigkeit in der Partei (Kassieren von Parteibeiträgen) bestimmt. Der Betroffene, der von vornherein nie die Absicht gehabt hatte, sich politisch zu betätigen, weigerte sich damals, diesen Dienst durchzuführen. Er liess die

./.

ihm auferlegten Dienste durch einen Angestellten seiner Firma eine Zeitlang ausführen, bis die Partei dieses beanstandete und durch Verfügung vom 16. April 1937 "wegen Interesselosigkeit und mangelndem Pflichtgefühl" ihn seiner Pflichten enthob.

Beweis: Verfügung der Ortsgruppe Dossenheim bei den Akten des Prüfungsausschusses gemäss Gesetz Nr. 8

Mitbestimmend für diese Haltung des Herrn Gehrig im parteipolitischen Sinne war auch seine Weigerung, aus der Kirche auszutreten. Herr Gehrig hat während der ganzen Nazizeit als gläubiger Katholik trotz aller Anfechtungen den Kirchenbesuch fortgesetzt. Der Betroffene kann also den Gegenbeweis zur Entkräftung der auf Grund seines Eintrittsdatums in die Partei und seiner zeitweisen Tätigkeit für die bestehende Vermutung seiner wesentlichen Unterstützung der Gewaltherrschaft der NSDAP schon durch Urkunden erbringen. Wenn nämlich die Partei ihm "Interessenlosigkeit und mangelndes Pflichtgefühl" im parteipolitischen Sinne bescheinigt, dann ergibt sich hieraus geradezu zwingend, dass er den Nationalsozialismus nicht wesentlich gefördert hat, sondern, dass er vielmehr nur nominell daran teilgenommen hat. Diese Tatsache wird aber durch die ebenfalls bei den Akten des Prüfungsausschusses gemäss Gesetz Nr. 8 befindlichen Zeugnisse bestätigt. Der Maurermeister Georg Reinhard, früherer SPD-Gemeinderat, bekundet, dass das Verhalten des Herrn Gehrig während der kurzen Zeit seiner Tätigkeit immer einwandfrei gewesen sei. Dasselbe bezeugen

Frau Elfriede Moreth,
Herrn Philipp Schmich,
Herr Wilhelm Bähr, der von den Nazis als Ratsschreiber abgesetzt worden ist,
Herr Friedrich Bühler,
der Kunstmaler Dietrich Flammme, der von den Nazis wegen seiner Ehe mit einer Jüdin verfolgt wurde und
Herr Karl Friedrich Badalie,

die den Betroffenen in dieser Zeit gekannt haben. Ganz besonders

deutlich wird aber der Umfang dieser Tätigkeit durch die Zeugnisse

des Pfarrers J. S t e g e r und
des Bäckermeisters Anton D i t t e r,

die übereinstimmend bekunden, dass Herr Gehrig gerade nur das getan hat, was er unbedingt musste, um sich überhaupt in der Partei halten zu können. Hieraus ergibt sich, dass lediglich der Tatbestand des Artikel 12 Abs. 2 Ziff. 1 erfüllt ist, der lediglich die Wahrnehmung unbedeutender oder rein geschäftsmässiger Obliegenheiten, wie sie allen Mitgliedern vorgeschrieben waren, beinhaltet.

Dass der Betroffene kein überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus gewesen ist (Artikel 7 Abs. 1 Ziff. 3) ergibt sich aus den Zeugnissen

der Frau Elfriede M o r e t h,
des Pfarrers J. S t e g e r,
des Herrn Wilhelm B ä h r,
des Herrn Friedrich B ü h l e r und nicht zuletzt
der Frau Betty M e y e r, die Jüdin war.

Alle diese Persönlichkeiten kennen den Betroffenen schon seit langer Zeit.

Auch in seiner Einstellung gegenüber seinen Gefolgschaftsangehörigen hat sich der Betroffene nie als Nationalsozialist gezeigt. Frau Emmi H a b e r e r, die Tochter des jetzigen Direktors des Heidelberger Arbeitsamtes, Oberregierungsrat B ü h l e r, bekundet, dass der Betroffene zu seinen Angestellten kollegial ja sogar familiär eingestellt war und dass er nie den Hitlergruß angewandt hat und seit 1936 auch nie mehr in Hitleruniform gesehen worden ist. Auch der Vater dieser Zeugin war öfters bei Herrn Gehrig und hat mit diesem freundschaftlichen Verkehr gepflogen.

Es ist auch völlig abwegig, den Betroffenen etwa als Nutzniesser des Nazisystems anzusehen. Das Gegenteil ergibt sich eigentlich schon aus dem Zeugnis des Herrn Alois Bloching. Der Betroffene hat in seinem Kleinbetrieb immer nur gerade soviel verdient, dass er seine 10köpfige Familie angemessen unterhalten konnte. Ein Vermögen hat er nicht ansammeln können, was sich daraus ergibt, dass er im Jahre 1940 nicht zur Vermögenssteuer veranlagt war, weil sein Vermögen nicht den für ihn vorgesehenen Freibetrag von RM 40.000.-- überstieg. Der Betroffene hat den Kleinbetrieb seit 1924, also lange vor der Nazizeit gehabt. Er hat diesen Betrieb aus kleinen Anfängen heraus schon vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus auf eine gewisse Höhe gebracht und hat während der Nazizeit keinerlei Nutzen aus seiner Parteizugehörigkeit gehabt. Wenn in dem Arbeitsblatt angegeben ist, dass der Betroffene Nutzniesser des Nazisystems gewesen sei, so ist dies in keiner Weise durch Tatsachen zu belegen. Dass er durch seine Parteizugehörigkeit vielleicht vermieden hat, dass sein Geschäft zum Erliegen gebracht wurde, kann nicht als "Geschäftsvorteil" angesehen werden. Ausserdem muss mit allem Nachdruck bestritten werden, dass Herr Gehrig prominente Nazi-Größen in seinem Hause empfangen und bewirtet hat.

Es ist nach menschlichem Ermessen kaum denkbar, einen klaren Beweis für die Mitläufereigenschaft des Betroffenen zu erbringen. Die Persönlichkeit des Betroffenen und sein Verhalten während der Nazizeit zeigen aber auch, dass die Auferlegung einer Bewährungsfrist gemäss Artikel 11 Abs. 1 Ziff. 2 nicht angebracht erscheint. Der Betroffene hat während der ganzen Nazizeit Opfer des Faschismus unterstützt, obwohl er sich dadurch selbst in Gefahr brachte. Im Jahre 1941 wurde der Betroffene mit Frau Betty

M e y e r, die Jüdin war und ihrem Ehemann in einem Lokal gesehen und deshalb vor das Kreisgericht zum Zwecke des Ausschlusses aus der NSDAP zitiert.

Beweis: Zeugnis des ehemaligen Bürgermeisters Hermann B ö h -
ler bei den Akten des Prüfungsausschusses gem. Gesetz
Nr. 8.

Damals wurde gegen Herrn Gehrig ein strenger Verweis verhängt.

Wie Frau Betty M e y e r selbst bekundet, hat Herr Gehrig in freundschaftlichen Beziehungen zu ihrer Familie gestanden. Ferner hat der Betroffene den Kunstmaler Dietrich F l a m m e, dessen Ehefrau jüdischer Abstammung war und ~~des~~ deshalb von den Nazis verfolgt wurde, immer tatkräftig unterstützt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dietrich F l a m m e bei den
Akten des Prüfungsausschusses gemäss Gesetz Nr. 8.

Auch aus seiner kirchentreuen Einstellung machte der Betroffene nie einen Hehl und scheute sich nicht, sie in die Tat umzusetzen. So hat er im Jahre 1937 zur Zeit der Kirchen- und Klösterverfolgung einen entlassenen Klosterbruder bei sich aufgenommen und gepflegt.

Beweis: Zeugnis der Frau Hilde W e i ß bei den Akten des
Prüfungsausschusses gemäss Gesetz Nr. 8.

Schliesslich hat sich das Verhältnis des Betroffenen zur Partei so stark verschlechtert, dass er im September 1944, als die Partei in dem Schanzeinsatz eine willkommene Gelegenheit sah, ihre Widersacher zu maßregeln, zusammen mit Herrn Alois B l o c h i n g als erster Schanzer mit dem selben Einsatz wie Pfarrer M a a s nach Belford geschickt wurde.

Sein Kleinbetrieb steht bereits seit September 1945 unter Treuhänderschaft und die in dem selben Anwesen befindliche Wohnung musste der Betroffene damals in wenigen Stunden räumen. Seither ist er

in einem notdürftigen Quartier in der Nähe seiner/^{alten}Wohnung untergebracht. Seine kleinen Ersparnisse sind in der Zwischenzeit nahezu aufgebraucht, da er ohne Verdienst war und trotzdem eine 10köpfige Familie unterhalten musste. Ausserdem hat sich das Vermögen des Betroffenen dadurch vermindert, dass der in seinem Kleinbetrieb eingesetzte Pächter fast alle Rohstoffbestände aufgebraucht und damit die in dem Betrieb ruhenden stillen Reserven zur Auflösung gebracht hat.

Ich bitte deshalb, auch auf diese Verhältnisse bei der Bemessung der dem Betroffenen aufzuerlegenden Sühne Rücksicht zu nehmen.

Für den Fall, dass die vortragenen schriftlichen Beweise wider alles Erwarten noch nicht ausreichen sollten, um eine Einstufung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer zu rechtfertigen, wird beantragt, in der etwa stattfindenden mündlichen Verhandlung folgende Entlastungszeugen des Betroffenen zu laden:

- 1.) Leo J o n c k e r, Heidelberg, Anlage 35,
- 2.) Pfarrer Joachim S t e g e r, Dossenheim, Hauptstr.58,
- 3.) Frau Emmy H a b e r e r, geb. Bühler, Heidelberg, Estl. Lessingstr.42,
- 4.) Georg R e i n h a r d, Maurermeister in Dossenheim, Osmaistrasse.

Es wird jedoch beantragt,

den Betroffenen, nach Möglichkeit im schriftlichen Verfahren, in die Gruppe der Mitläufer einzustufen.

Rechtsanwalt.

M. Otto

Auszugsweise Abschrift.

Arbeitsblatt

X/x

G e h r i g, Fritz

Kaufmann

Dossenheim

Hauptstr. 56

geb. 8.4.93

Zu Frage 1a: NSDAP 1.5.1933-P.L. von 1934-1936

NSDAP 1.5.33 (Nr. 3091 577 MST.)
office: Zellenleiter ab 34 (F 1250)
Mitglied des Korps der polit. Leiter 33-37
(dann entlassen)

DAF 33

NS-Reichsbriegerbund, zeitweise Kameradsch.Fhr.
CIC.Info: was profiteer. Spent money for the Nazis.
Gave party for prominent members; cont.

Gehrig, ein eifriger Anhänger des 1000 jährigen Reichs,
genoß während der Nazizeit ein Leben voller Wonne, das
allgemein bekannt ist. Seine nazistische und aktive Ein-
stellung hat ihm auch geschäftliche Vorteile gebracht,
ansonsten sein Geschäft u.U. zum Erliegen gebracht worden
wäre.

Bezüglich Gehrig ist zu den Ausführungen des B. noch ergänzend
hinzuzufügen, dass sich Gehrig bei allen sich bietenden Ge-
legenheiten stets in seiner politischen Leiter- Uniform
provozierte, um dadurch in der Öffentlichkeit den Nazismus
zu symbolisieren.

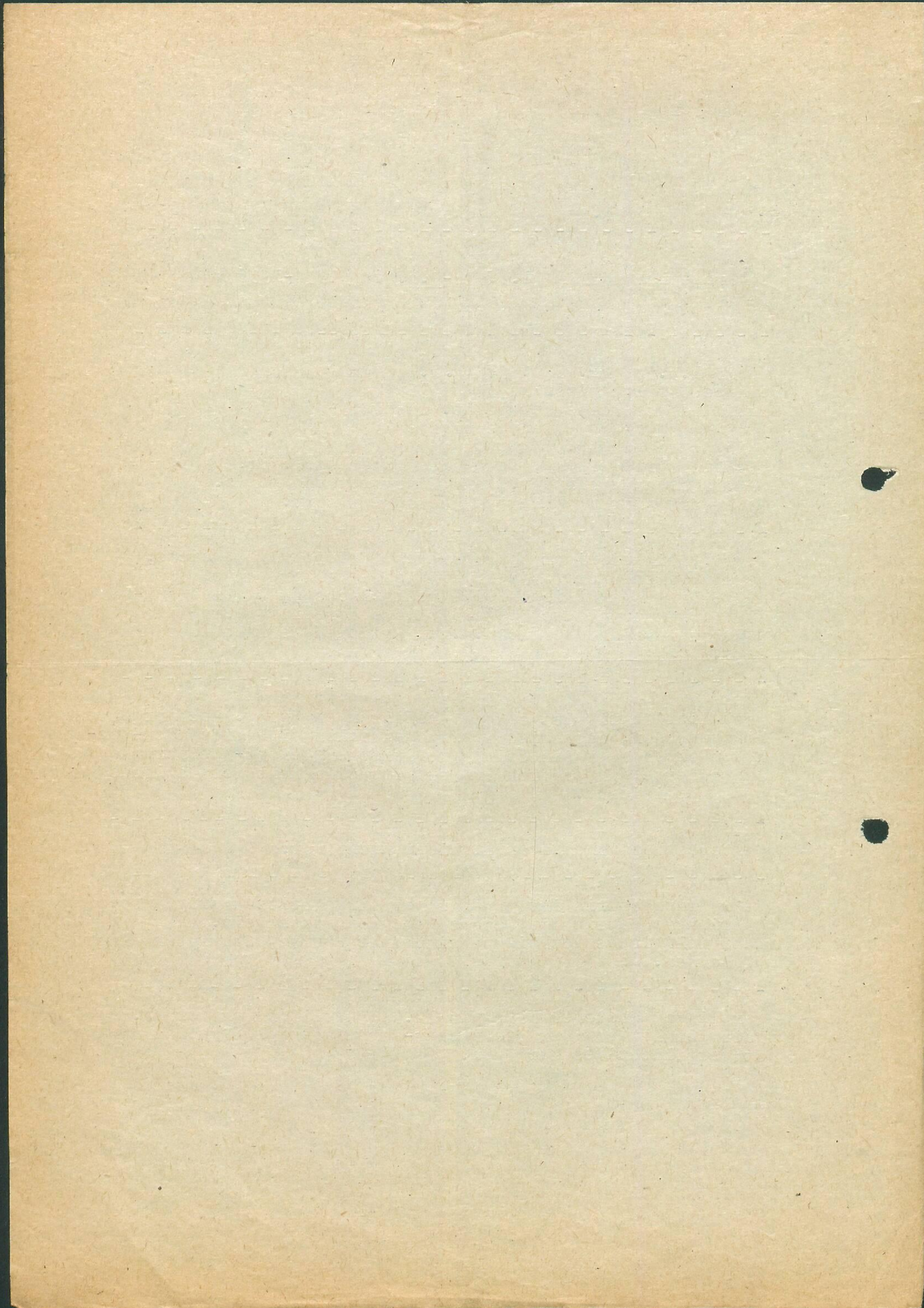
Weiteres Tatsachenmaterial liegt nicht vor.

Herr Fritz Gehrig ist Inhaber der Firma Fritz Gehrig & Co.
Nährmittelfabrik mit Versandgeschäft Dossenheim.
Über politische Betätigung sind hier keine Unterlagen
vorhanden.

Zur Einkommensteuer 1944 mit 12.928 RM Einkommen veranl.
Nach der letzten Vermögensteuer-Veranlagung (1940) kein
steuerpflichtiges Vermögen.

BM

PP

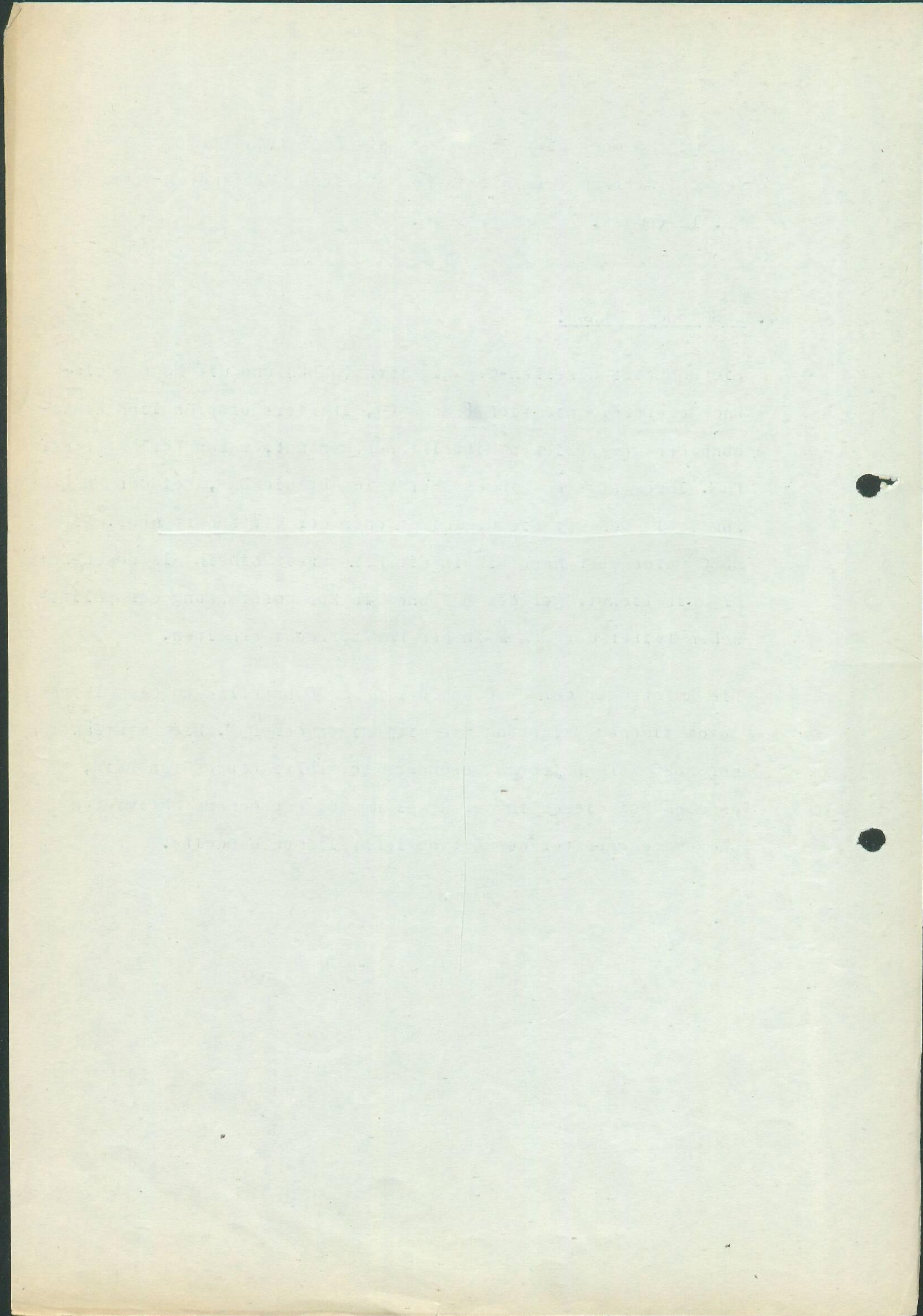


Auszug aus den "Mitteilungen an die Kammern", herausgegeben vom Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 12 vom 14. September 1946.

64. NSBO und NS HAGO.

Die NS Betriebszellen-Organisation (NSBO) und die NS Handels- und Gewerbeorganisation (NS HAGO), letztere ursprünglich Kampf-bund des gewerblichen Mittelstands genannt, waren Vorläufer der DAF. Ihre Aufgaben gingen aber bald auf die DAF, bei der NS HAGO zum Teil auch auf die Organisationen der Wirtschaft über. Die NSBO wurde aber noch bis in die Kriegszeit hinein als sogenannter Organisationsträger der DAF und als Zusammenfassung der politischen Leiter der NSDAP in der DAF aufrecht erhalten.

Die Amtsträger der NSBO und der NS HAGO unterliegen der gleichen automatischen Belastung wie diejenigen der DAF. Die Amtsträger der NSBO werden jedoch besonders sorgfältig zu prüfen sein, da es sich bei diesen in der Regel um ausgesprochene Aktivisten und um Wegbereiter des Nationalsozialismus handelte.



Heidelberg, den 22. Oktober 1946.

Dr. O./Di.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Fritz G e h r i g - Dossenheim.

Akteneinsicht bei der Spruchkammer.

Das Arbeitsblatt wurde mir nicht zugänglich gemacht, da nach einer neuen Verfügung des Ministerium für politische Befreiung keine ~~Akten~~Einsicht mehr gewährt werden darf.

Aus den Spruchkammerakten habe ich aber entnommen, dass man Herrn Gehrig eine Fragebogenfälschung zum Vorwurf macht. Im Zusammenhang mit dieser Anzeige wird die Eintragung des Mil. Government Special Branch wörtlich wiedergegeben. Die Fälschung des Fragebogens wird darin gesehen, dass Herr Gehrig seinen Rang als politischer Leiter und die Zeit seiner Tätigkeit von 1933 - 37 nicht richtig angegeben hat. Weiter befindet sich auf dem Arbeitsblatt eine Information aus Parteiakten mit folgendem Ergebnis :

"Nazi party since 1933 was profitee spent money for the nazis. Give party for the prominent members often received them in his house."

Die Spruchkammer hat sich nach dem Ursprung dieser Information erkundigt, dieser war nicht mehr aufklärbar.

Weiter befand sich in den Akten ein Schreiben des NS-Reichskriegerbundes vom 7.9.1938 von dem Kameradschaftsführer Gehrig im Wortlaut, ferner ein Schreiben der NSV des Kreisamtsleiters Lind~~inger~~er vom 6.6.41, in dem die Anregung zur "weiteren aktiven Teilnahme" enthalten ist. Ferner ein Schreiben an die NSVolkswohlfahrt vom 13.12.36, in dem Herr Gehrig die Erzeugnisse seiner Firma anbietet und zum Schluss erklärt, dass er, sowie sein Vertreter Manschott Parteigenossen seien, ferner ein Schreiben des Instituts für deutsche Kultur und Wirtschaftspropaganda in Pforzheim vom 6.3.1939, das ohne Bedeutung sein dürfte. Schliesslich ein Dankschreiben der DAF vom 3. Mai 1937 für ~~Mitarbeit~~^{Werk} an der Ausgestaltung des Fest-

./.

Festzuges.

In einem Personalfragebogen, der anscheinend aus Parteiakten stammt, hat Gehrig angegeben, dass er der DAF seit April 33, der NSV seit März 1933, der NSHago seit 4.33 und der NSV seit August 33 angehöre und dass er in der DAF folgende Ämter bekleide :

- 1.) Ortsamtsleiter für Handel,
- 2.) Politischer Leiter,

ferner, dass er als DAF-Walter tätig sei seit August 1933 und dass er als DAF-Walter tätig sei und dass er im Jahre 1934 in Heidelberg vereidigt worden sei.

Auf der Vergrößerung einer kleinen Fotografie des Herrn Gehrig in Uniform mit den Abzeichen eines Stellenleiters, sind dessen Kriegsorden aufgesteckt. Ich habe mich davon überzeugt, dass es sich um keine Parteiorden handelt. Wer diese Vergrößerung hat anfertigen lassen, ist nicht aufgeklärt. Herr Gehrig kann jedenfalls beweisen, dass er sie selbst nicht hat anfertigen lassen. Der Spruchkammervorsitzende Walz scheint aber auf diesen Gesichtspunkt keinen Wert zu legen.

Nach einer Information des Herrn Min.RatNeuburger vom 21.10.46 kann der Verteidiger des Betroffenen verlangen, dass ihm der Inhalt des Arbeitsblattes soweit er belastend ist, wenigstens auszugsweise bekannt gegeben wird. Die Einsicht in das Arbeitsblatt wird deshalb nicht mehr gewährt, weil die Bürgermeister sich geweht haben, unter ihrem Namen Auskunft zu erteilen.

A

E i d e s s t a t t l i c h e

E r k l ä r u n g .

Unterzeichnete bestätigen Hiermit unter Eides Statt,
daß Herr Fritz Gehrig niemals eine grosse Aufnahme in Partei-
bluse besessen hat. Es befand sich lediglich eine Aufnahme
in der Grösse von etwa 6 x 9 in seinem Besitz, die er nur
in seinem Schreibtisch verwahrte.

Die angebliche Vergrößerung entstammt nicht seinem
Besitz und kann nur nachträglich angefertigt sein, um Be-
lastungsmaterial gegen ihn zu haben.

Auch eine Partei-Auszeichnung hat Herr Gehrig nie-
mals besessen, geschweige denn auf seine Photographie auf-
gesteckt.

Dossenheim, den 10. Oktober 1946.

Hed. Lieb
Frau L. Lieb
Marianne Gehrig
Frau J. Donauer.

Abschrift

Alois Bloching
Dossenheim
Hintergasse 9

Dossenheim, den 9. November 1945

Eidesstattliche Erklärung.

Unter eidesstattlicher Erklärung kann ich mitteilen, daß ich Herrn Fritz Gehrig als Dossenheimer schon immer kenne. Ich selbst bin politisch unbelastet. Durch meine schwere Krankheit wurde ich nicht zur Wehrmacht eingezogen. Infolgedessen hat mich das Arbeitsamt als Laborant zu Herrn Gehrig vermittelt. Ich war über zwei Jahre bei Herrn Gehrig tätig und kann über sein Verhalten nur Gutes berichten. Auch kann ich bestätigen, daß die Nazis gegen Herrn Gehrig großes Mißtrauen hatten, um ihn beim kleinsten Fall in seinem Geschäft zu schädigen. Dadurch begründet, weil er nicht aus der Kirche getreten ist. Herr Gehrig war nach meinem Ermessen nur im Handel und Gewerbe tätig. Im September 1944 mußte ich mit Herrn Gehrig auf Grund der Ortsgruppenleitung als erster Schanzer in Dossenheim, obwohl wir gesundheitlich nicht auf der Höhe waren, nach Belford. Folgedessen konnte sein Geschäft nicht mehr weitergeführt werden. Ich selbst wurde in Straßburg nach ärztlichem Befund sofort wieder entlassen. Herr Gehrig hatte für den Unterhalt von 12 Personen im Haushalt zu sorgen, was für ihn sehr schwer war, und hatte dadurch keine Zeit, Politik zu treiben. Herr Gehrig ist in Dossenheim als Geschäftsmann bekannt, der jedem in der Not behilflich war, was auch ich bestätigen kann.

gez. Alois Bloching.

100

100

100

Abschrift.

Georg Reinhard, Maurermeister
Dossenheim
Osmiastrasse

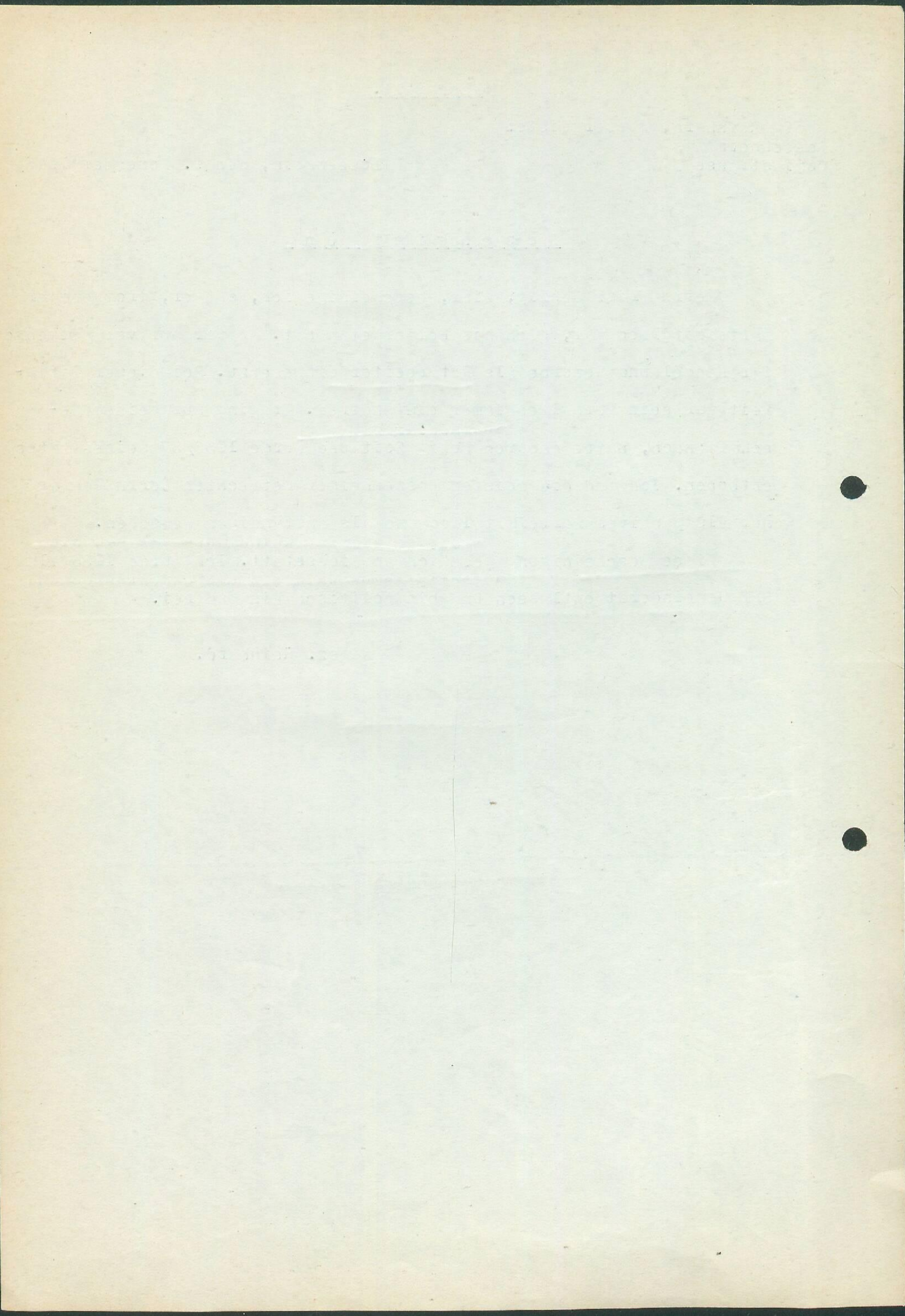
Dossenheim, den 9. November 1945

B e s c h e i n i g u n g

Herrn Fritz Gehrig, hier, bescheinige ich, daß er, trotzdem er Parteimitglied war, sich nie hervorgetan hat. Er war nur vorübergehend für Handel und Gewerbe als Mitarbeiter eingesetzt. Bei dieser Tätigkeit war sein Verhalten immer einwandfrei. Er ging nur seinem Geschäft nach, hatte dadurch wenig Zeit und wurde 1936/37 seines Amtes enthoben. Ich und die meisten Dossenheimer betrachten Herrn Gehrig nur als passives Parteimitglied und als anständigen Menschen.

Diese Bescheinigung gebe ich an Eidesstatt. Ich wurde 1933 als SPD Gemeinderat entlassen und bin politisch einwandfrei.

gez. Reinhard.



Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Frau Elfriede Moreth in Heidelberg, Handschuhsheimer Landstrasse 1, politisch unbelastet, bin mit der Familie Fritz Gehrig in Dossenheim, Hauptstrasse seit zirka 15 Jahren bekannt und befreundet und habe viel in der Familie verkehrt, daher kann ich jederzeit bestätigen, daß die Einstellung der Familie, auch die des Herrn Gehrig selbst, zum Nationalsozialismus von jeher keine Gute war. Seine aktive Betätigung in der Partei war ja auch nicht lange. Passiv mußte er darin bleiben, wegen seinem Geschäft.

Seine Äusserung über die Partei war keine Gute. Er sah die vielen Fehler des Nationalsozialismus bald ein und dementsprechend war auch seine Gesinnung.

Die Einstellung gegenüber der Kirche war in der Familie Gehrig jederzeit eine Gute, auch sonst war das Familienleben keineswegs so gestimmt, daß der Nationalsozialismus in irgend einer Form zur Geltung gekommen wäre.

Herrn Gehrig seine Gedanken über den Krieg mir gegenüber waren nie für den Krieg, sondern er sah die Kriegszeit immer als ein Verbrechen Hitlers an, da das deutsche Volk ja vorher gut gelebt hat, das waren seine Gespräche und Gesinnung.

Heidelberg, den 8. November 1945.

gez. Elfriede Moreth.

Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Im Jahre 1936 kam ich zu der Firma Gehrig & Co. in Dossenheim. Herr Gehrig hat mich damals, trotzdem ich politisch belastet und Herr Gehrig besonders darauf aufmerksam gemacht worden war, in seine Firma aufgenommen. Ich war zwei Jahre bei Herrn Gehrig tätig. Während dieser Zeit habe ich ihn als einen sehr sozialen Menschen kennen gelernt. Das Verhältnis zwischen Herrn Gehrig und seinen Angestellten war sehr kollegial, ja man kann fast sagen familiär, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß wir mit der Familie zusammen das Mittagessen einnahmen.

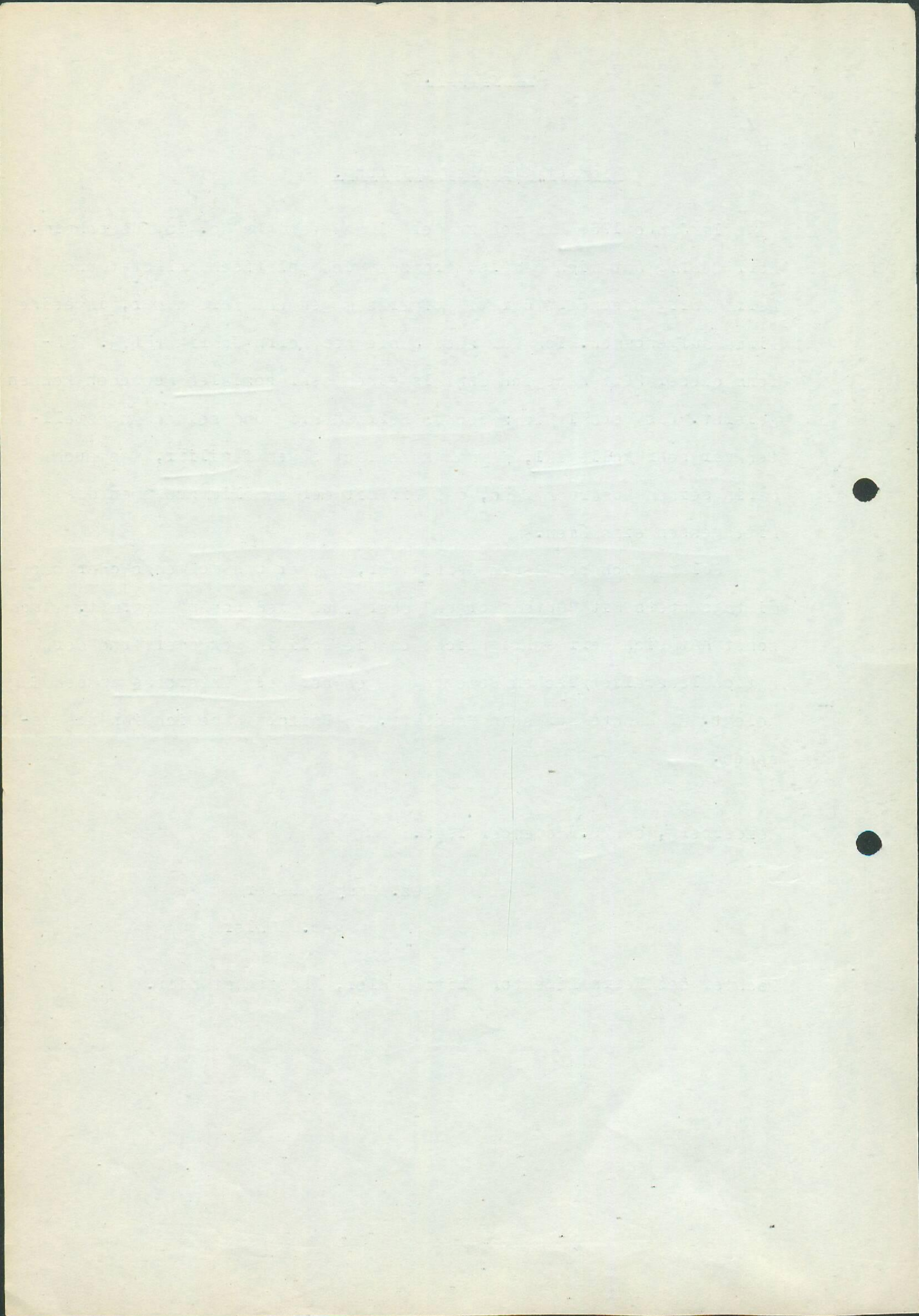
Solange ich bei Herrn Gehrig war, hat er uns morgens oder nachmittags stets mit "Guten Morgen" oder "Auf Wiedersehn" begrüßt. Auch sonst hat sich Herr Gehrig nicht um die Politik gekümmert und der nationalsozialistischen Bewegung gegenüber kein Interesse an den Tag gelegt. Er kannte nur sein Geschäft. In Uniform habe ich ihn nie gesehen.

Heidelberg, den 9. November 1945.

gez. Emmy Haberer

geb. Bühler

Tochter des Herrn Direktor Fritz Bühler, Arbeitsamt hier.



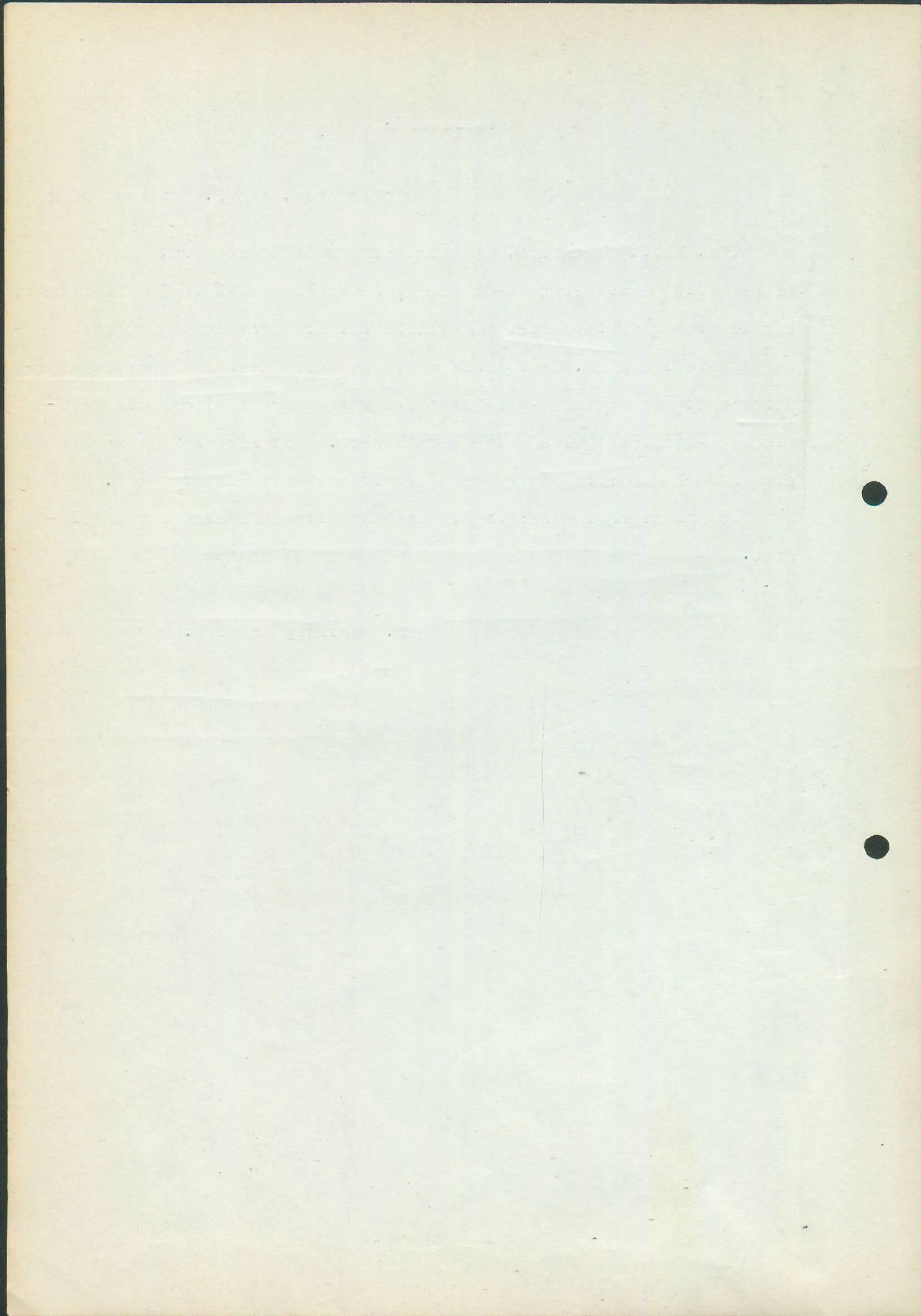
Abschrift.

Dossenheim, den 8. November 1945

Ich, Philipp Schmich, Spenglermeister in Dossenheim, Hauptstrasse kenne Herrn Gehrig schon seit meiner Jugend und erkläre an Eidesstatt, daß ich ihm in politischer und familiärer Hinsicht nur das beste Zeugnis ausstellen kann. Herr Gehrig war nur kurze Zeit in Handel und Gewerbe tätig und wurde wegen Treue zur katholischen Kirche als politisch unzuverlässig 1936 wieder entlassen. Seit dieser Zeit zog er sich zurück und wurde durch den Ortsgruppenleiter unterdrückt.

In politischer Hinsicht bin ich als Kirchengemeinderat unbelastet.

gez. Philipp Schmich.



Abschrift.

Z e u g n i s .

Der Unterzeichnete bezeugt hiermit, daß ihm Fritz Gehrig, Nahrungsmittelfabrikant in Dossenheim, Hauptstr. 56 persönlich bekannt ist. Die persönliche Bekanntschaft ruht davon her, daß wir Nachbarn sind. Ich selbst wohne Hauptstr. 67 im evangelischen Pfarrhaus, welchem das Haus Hauptstr. 56 schrag gegenüberliegt. Wir wohnen seit November 1929 in so unmittelbarer Nähe beieinander, daß ich täglich an seinem Haus sogar oft ~~mehrmals~~ im Tage vorbeikam. Da ich oft nach Heidelberg komme, teils dienstlich, teils um Besorgungen zu machen und auch Herr Gehrig fast täglich in Heidelberg zu tun hat, so haben wir seit 16 Jahren häufig den 15 Minuten betragenden gleichen Weg zum Bahnhof Dossenheim oder vom Bahnhof Dossenheim nach Hause, was reichlich Gelegenheit gibt, sich über alle Dinge auszusprechen. Und von was wurde nicht in den letzten Jahren mehr geredet, als von Politik und politischen Ereignissen. Obwohl Herr Fritz Gehrig wohl etwa seit 1933 in der Partei war - als Geschäftsmann konnte er diesen Schritt umgehen, so hat er sich doch die Schlagworte nie zu eigen gemacht und hat stets seine eigene Meinung bewahrt. Er hat sich nicht mehr in der Partei betätigt, als er mußte und hat sich, als die Partei seit 1937 immer mehr in ein kirchenfeindliches Fahrwasser geriet, geistig immer mehr von ihr distanziert. Der Unterzeichnete bezeugt, daß er seinen Nachbar Fritz Gehrig in der ganzen diesbezüglichen Zeit nie in der Hitleruniform gesehen hat. Daß Herr Fritz Gehrig wegen seines Charakters als Pg. mit seiner ganzen Familie einschließlich der 81 jährigen Mutter seiner Gattin sein Haus verlassen mußte, muß als eine rigorose Härte und als nicht gerecht bezeichnet werden. Es wäre zu wünschen, daß dieser Zustand bald ein Ende finde und daß die harten Zwangsmaßnahmen, die einer tieferen Begründung entbehren, wieder aufgehoben werden.

Dossenheim, den 8. November 1945.

ev. Pfarramt
gez. J. Steger, Pfarrer

Abschrift.

Wilhelm Bähr
Dossenheim a.d.B.
Wilhelmstr. 2

Dossenheim, den 8. November 1945

E r k l ä r u n g

Auf Wunsch des Fabrikanten Friedrich Gehrig erkläre ich hiermit folgendes:

Zur Person:

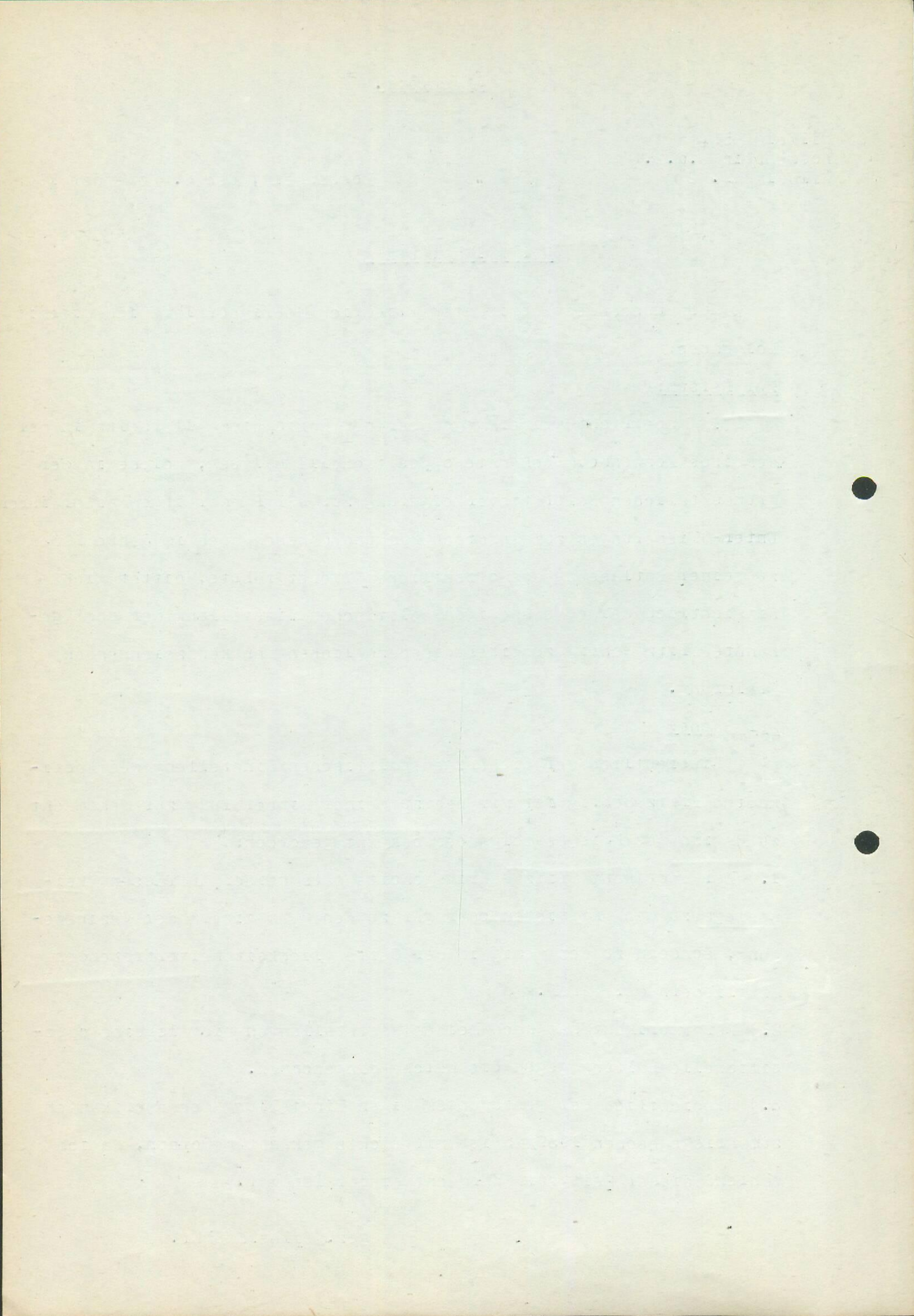
In Anbetracht meiner gegenüber dem Nazisystem allseits in der Gemeinde Dossenheim bekannte oppositionelle Haltung, welche in der grundsätzlichen Beitrittsverweigerung zur NSDAP oder irgendeiner ihrer Unter-Gliederungen zum Ausdruck kam und daneben auch im Jahre 1933 zu meiner Entlassung aus öffentlichem Dienst führte, bittet mich hinsichtlich seiner bisherigen politischen Einstellung der oben genannte Fritz Gehrig zu einer diesbezüglichen ihn kennzeichnenden Erklärung.

Zur Sache:

Hinsichtlich der bisherigen politischen Einstellung des Fabrikanten Fritz Gehrig ist mir bis zu meiner Einberufung zur Wehrmacht zu Beginn des Krieges folgendes bekannt geworden:

- 1.) Der Fabrikant Fritz Gehrig gehörte nach meiner Auffassung keineswegs zu den Aktivisten oder gar zu den Fanatikern der Nazibewegung, sondern zu den wenig in der Öffentlichkeit hervortretenden Mitgliedern der NSDAP.
- 2.) Der Fabrikant hat nach meinen Feststellungen niemals eine oppositionelle Haltung gegen die Kirche eingenommen.
- 3.) Hinsichtlich der gesinnungsmäßigen Einstellung des Fabrikanten zum Kriegsgeschehen 1939/45 ist mir nichts bekannt geworden, da ich während dieser Zeit zur Wehrmacht einberufen war.

gez. Wilhelm Bähr.



Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Anton Ditter, Bäckermeister, war nicht Mitglied der Partei noch gehörte ich irgendeiner Organisation an.

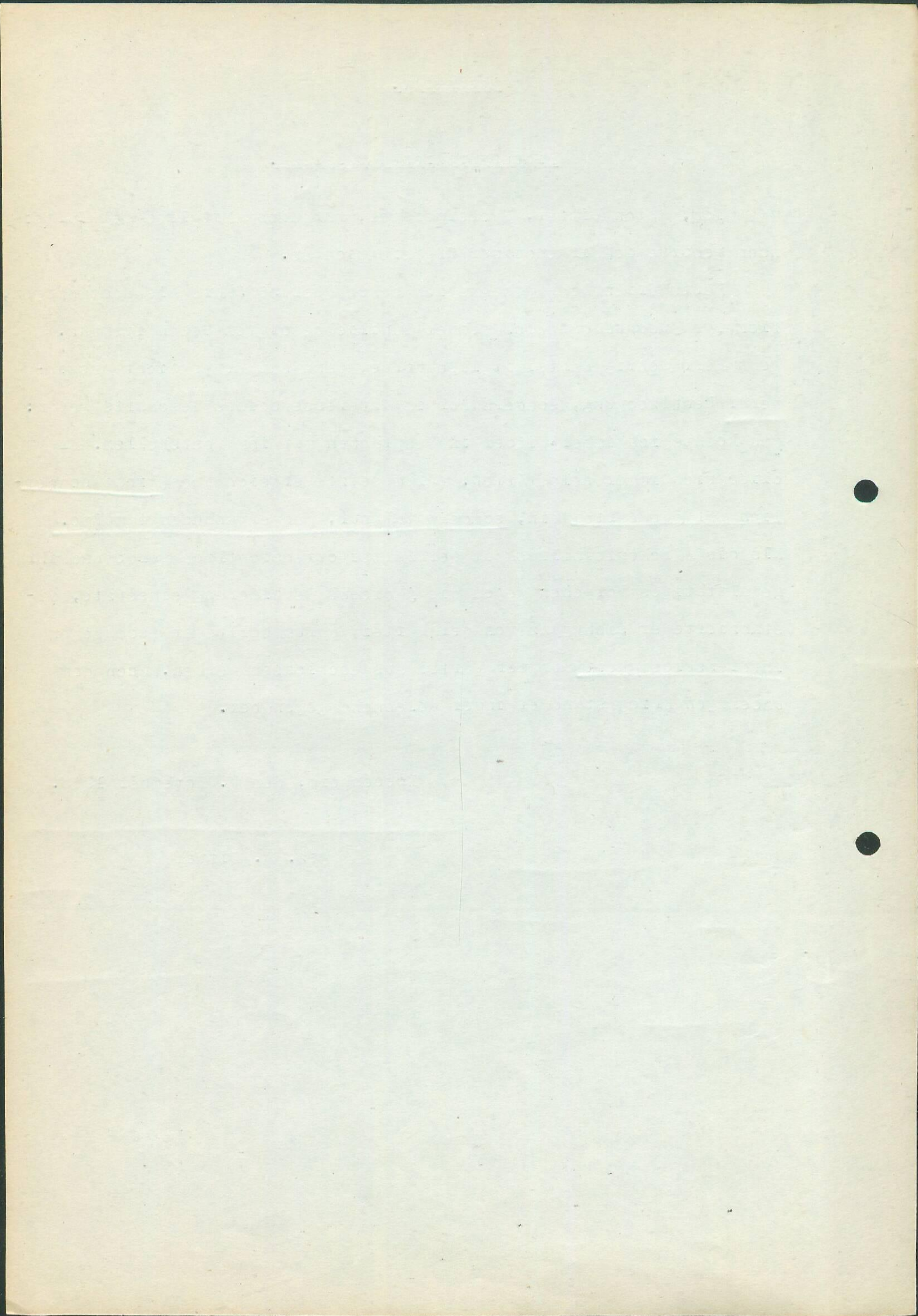
Herrn Fritz Gehrig kenne ich schon über 30 Jahre als anständigen, fleißigen und um das Wohl seiner Familie besorgten Geschäftsmann.

Wenn Herr Gehrig Parteimitglied wurde, dann hat er es nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern nur im Interesse seines Geschäfts getan; das konnte ich immer wieder in Gesprächen mit ihm feststellen. Er blieb sich immer selbst treu. Darum setzte er sich auch nicht sonderlich für die Partei ein, sondern tat nur, was er unbedingt mußte.

Als die Kirchenfeindlichkeit der Partei offensichtlich wurde und ihr gewalttätiges Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung einsetzte, distanzierte er sich ganz von der Partei, darum sollte er auch wegen Interesselosigkeit aus der Partei ausgeschlossen werden. Auch dem unseligen Krieg stand er immer ablehnend gegenüber.

Dossenheim, den 7. November 1945.

gez. A. Ditter



Abschrift.

E r k l ä r u n g .

Ich erkläre hierdurch an Eidesstatt, daß ich Herrn Fritz Gehrig schon seit 20 Jahren als strebsamen, anständigen Geschäftsmann kenne. Er sorgte nur für seine große Familie. Politisch hat sich Herr Gehrig nie besonders betätigt. Er war nur kurze Zeit politischer Leiter bei Handel und Gewerbe und wurde wegen seiner Anständigkeit und weil er nicht aus der Kirche austrat, wegen Interesselosigkeit entlassen. Ich habe viel mit ihm über das Hitlertum geschimpft und gleich anfangs des Krieges waren wir beide darüber im Klaren, daß der wahnsinnige Krieg für uns verloren ist.

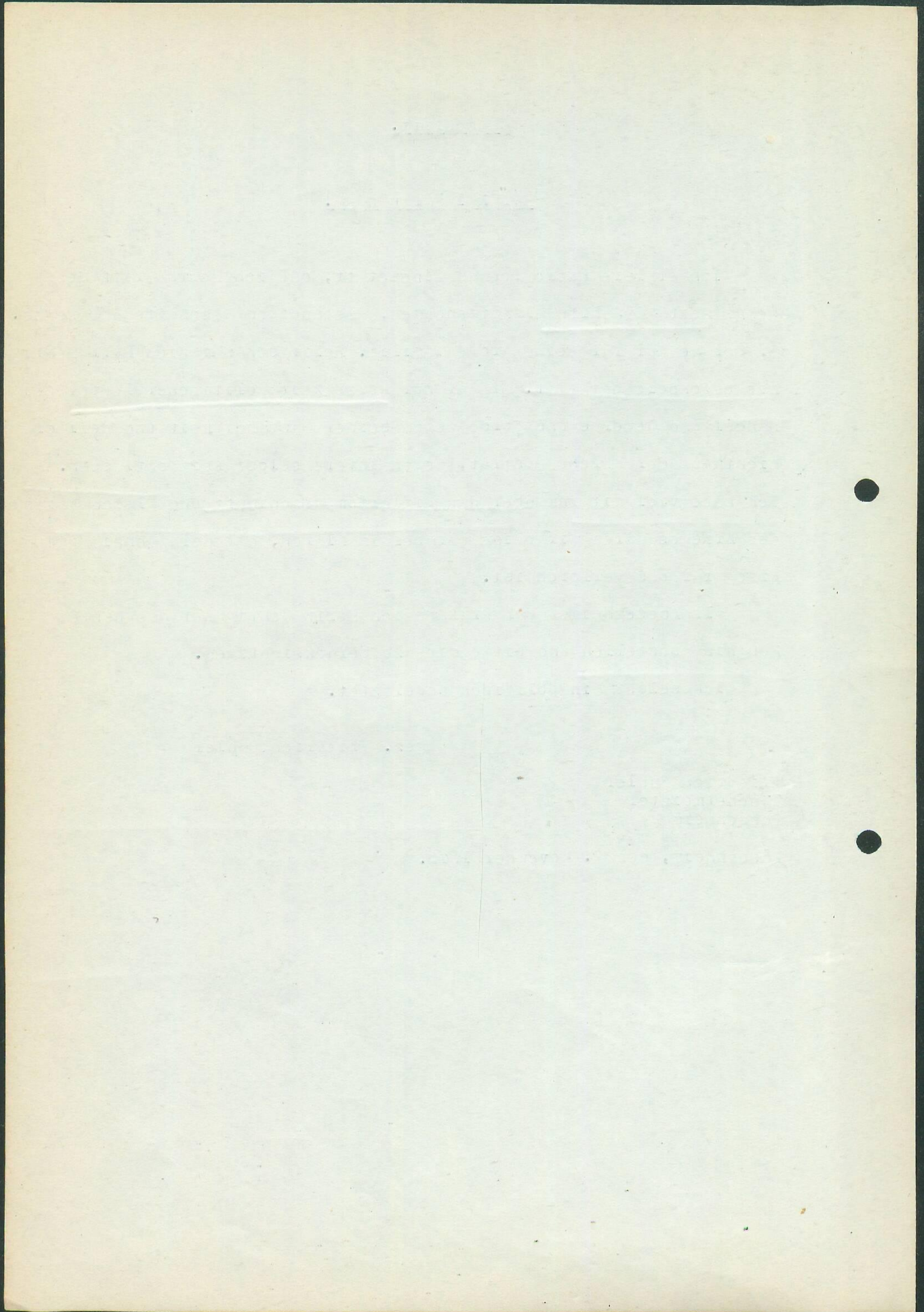
Als Dossenheimer Bürger kann ich Herrn Gehrig nur das beste Zeugnis ausstellen und bitte dies zu berücksichtigen.

Ich selbst bin politisch unbelastet.

gez. Friedrich Buhler

Friedrich Buhler
Tünchermeister
Dossenheim

Dossenheim, den 7. November 1945.



Abschrift

Betty Meyer
Dossenheim
Bahnhofstr. 50

Dossenheim, den 14. September 1945

Betr.: Räumung des Hauses Hauptstr. 56, Dossenheim der Familien:
Gehrig, Lieb, Spath, Donauer und Philipp.

An die
Militärregierung
Heidelberg

Heute erfuhr ich von dem tragischen Fall, daß die Familien im Haus Hauptstr. 56, hier betroffen hat. Ich bin überrascht, daß dieses Mißgeschick ausgerechnet dieses Haus eriahren mußte, da doch Herr Gehrig nur zwangsläufig Mitglied der NSDAP sein mußte, da man sonst vor Jahren mit Sicherheit im Naziregime sein Geschäft geschlossen hätte.

Meine Tochter, welche seit 1937 in USA ist, war Freundin zur Tochter der Familie Gehrig (Frau Lieb).

Ich persönlich, als Jude, sowie mein Sohn privilegiert auch in der schlimmsten Nazizeit den Verkehr mit der Familie. Obwohl ich wegen meiner Religion immer verfolgt wurde und man mich im Februar dieses Jahres verschleppte, stand ich bis zu dieser Zeit immer in freundschaftlicher Beziehung zur gesamten Familie, obwohl Herr Gehrig (siehe Verfügung der Kreisleitung Heidelberg) sehr große Schwierigkeiten hatte. Ich kann bestätigen, daß Herr Gehrig nur das Nötigste getan hat für die Partei, um nicht in Ungnade bei diesen Herren zu fallen. Ich kann darum nicht verstehen, warum gerade diese Familie mit ihrem gesamten Anhang aus dem Hause mußte, wo es doch in Dossenheim große Nazis gibt, welche in ihren Häusern und Wohnungen leben. Ich bitte darum,

den Fall zu prüfen, da ausser Herrn Gehrig niemand in der Partei war. Der Schwiegersohn und Nette, sowie Herr Dr. Donauer gehörte keiner Gliederung der NSDAP an und waren nur Anti-Nazi. (Siehe Wehrpaß und Notiz des Herrn Emil Späth: politisch unzuverlässig, da Judenfreund).

Ich bitte die Militärregierung die Sache wieder rückgängig zu machen, da es sich hier sicher um einen Irrtum handeln muß.

Hochachtungsvoll!

gez. Betty Meyer

Abschrift.

Kathol. Pfarramt
Dossenheim - Heidelberg
Fernruf Heidelberg 4328

den 14. September 1945

An die

Militärregierung

H e i d e l b e r g

Betr.: Räumung der Wohnung der Familie Fritz Gehrig, Dossenheim,
Hauptstr. 56.

Die Räumung der Wohnung der Familie Fritz Gehrig in Dossenheim empfinde ich als eine Härte, da 12 Personen in dem Haus wohnten, darunter 2 kleine Kinder und eine alte Mutter von 81 Jahren, welche schon 60 Jahre in diesem Hause wohnt. Ich bestätige, daß die Familie Fritz Gehrig nie nirgends politisch betätigt hat; nur der Besitzer Fritz Gehrig war Mitglied der Partei. Öffentlich ist er aber in keiner Weise hervorgetreten und Nachteiliges ist mir nicht bekannt geworden. Darum bitte ich die Militärregierung, die Verfügung zurückzunehmen.

(Siegel)

Erzb. Pfarramt

gez. A. Bischoff, Pfr.

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

Abschrift

Eidesstattliche Erklärung.

19. November 1945

Unterzeichneter erklärt hiermit an Eidesstatt, daß er im Oktober 1941 mit Betriebsleiter Heinrich Mühlbauer zusammen, in Sachen Fritz Gehrig und Frau Betty Maier hier, als Zeuge beim Kreisgericht geladen war.

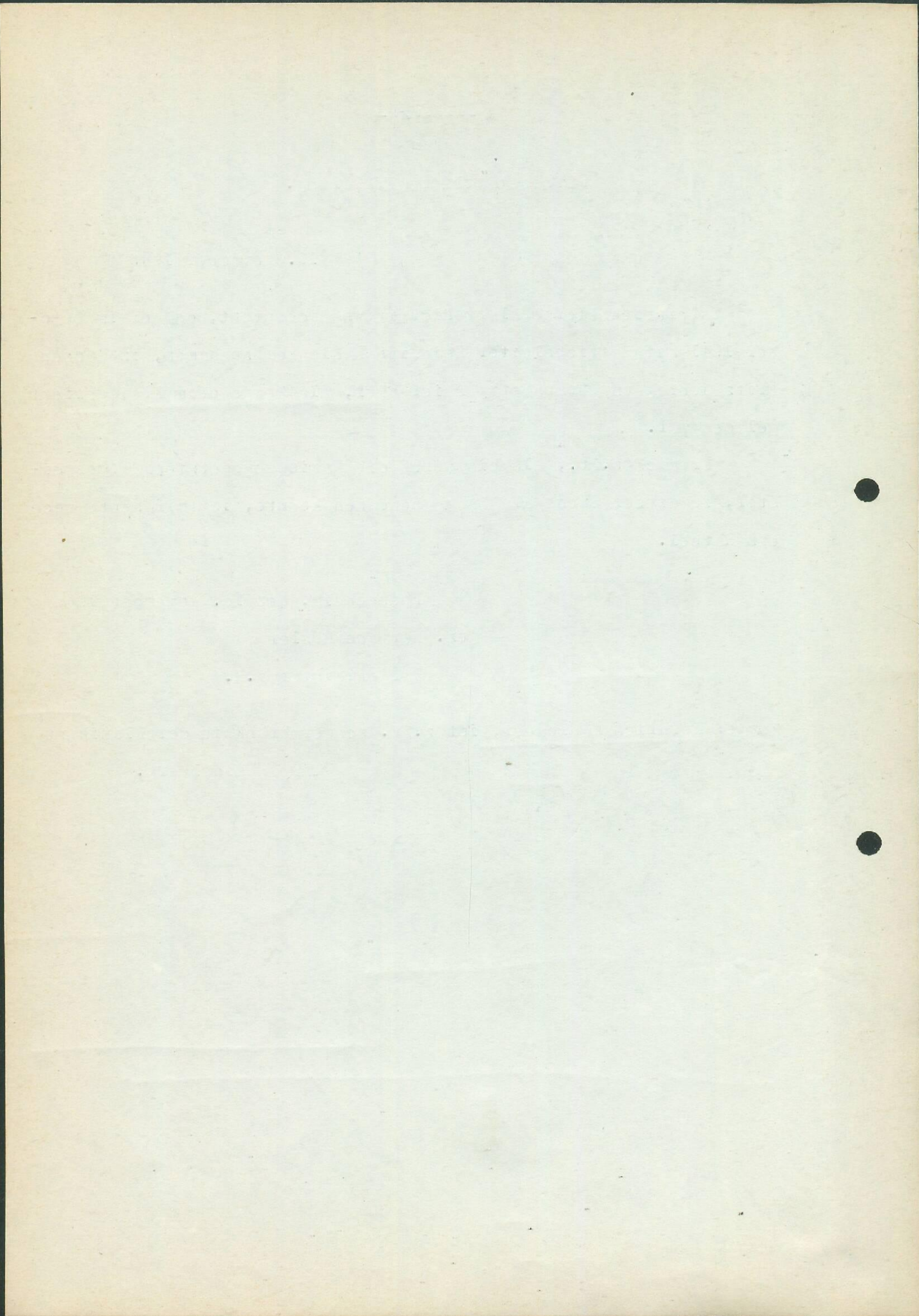
Wer mich s.Zt., als ein durch die Nazis abgesetzten Bürgermeister, in dieser Sache als Zeuge benennen konnte, ist mir heute noch ein Rätsel.

Dossenheim, den 16. November 1945

gez. Hermann Böhler

Bürgermeister i.R.

Zeuge: Heinrich Mühlbauer, ist z.Zt. schwer krank in der Klinik zu
Heidelberg.



Abschrift.

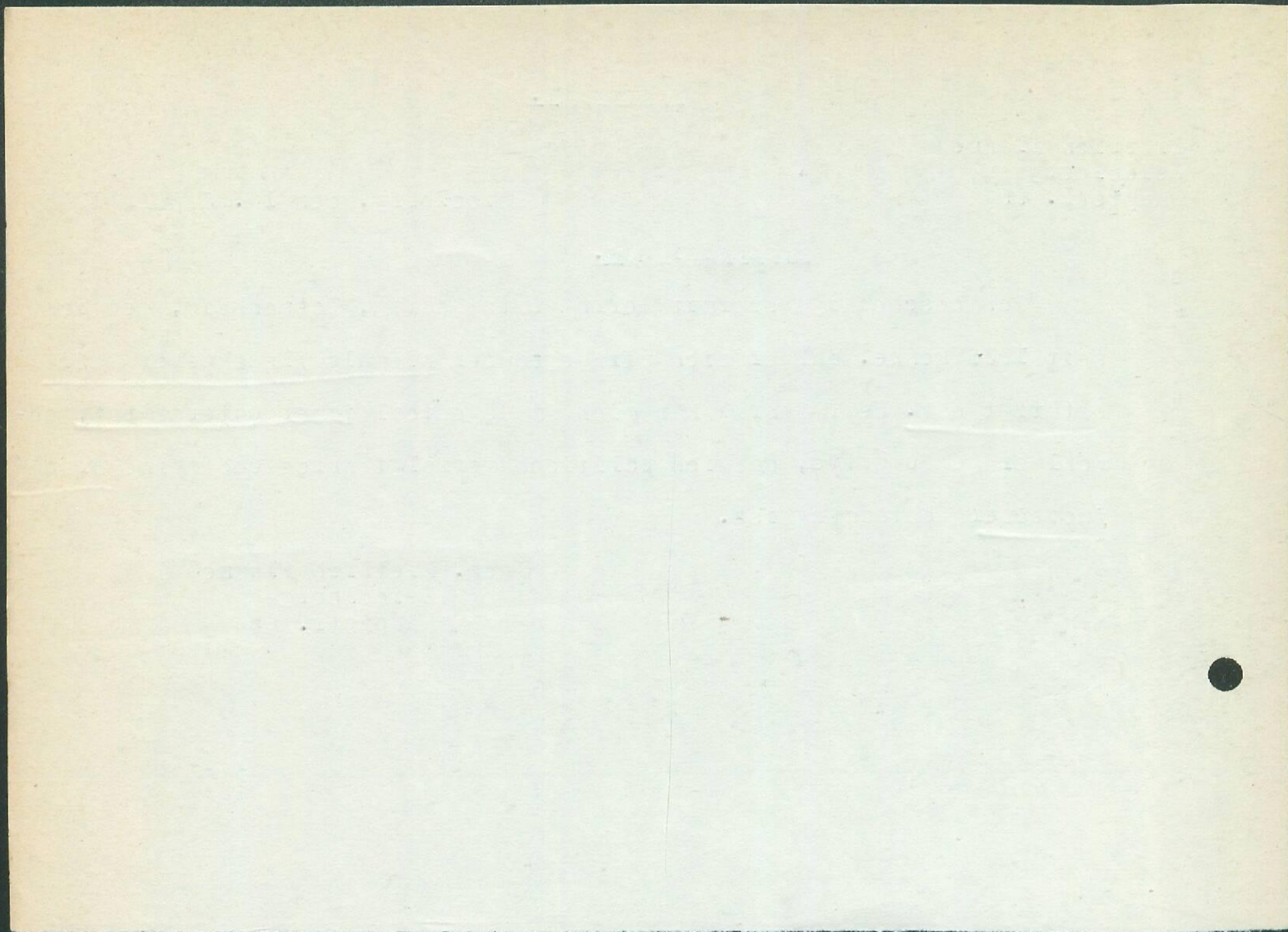
Dietrich Flamme
Heidelberg
Hauptstr. 95

Heidelberg, den 17. Januar 1946

Bescheinigung.

Ich bescheinige hiermit Herrn Fritz Gehrig, Dossenheim, den ich seit 1936 kenne, daß er sich mir gegenüber niemals als aktiver Nazi betätigt hat. Herr Gehrig hat mich im Gegenteil immer unterstützt, obwohl er genau wußte, daß ich politisch verfolgt wurde und meine Frau jüdischer Abstammung ist.

gez. Dietrich Flamme
Heidelberg
Hauptstr. 95



Abschrift.

B e s c h e i n i g u n g

Unterzeichnete erklärt an Eidesstatt, daß Herr Fritz Gehrig in Heidelberg - Dossenheim im Jahre 1937 zur Zeit der Kirchen- und Klösterverfolgung einen entlassenen Klosterbruder namens Gramlich (Klosternamen Bruder Konrad) aus Queichheim (Pfalz) aufgenommen, die Reise nach München und die ersten Tage der dortigen Verpflegung und Wohnung finanziert hat.

Ein Beweis dafür, daß Herr Gehrig stets human und sozial gehandelt hat. Zu näherer Auskunft stets gerne bereit.

gez. Hilde Weiß
Bruchsal/Baden
Württembergstr. 12

8

Abschrift.

Karl Friedrich Badalie
Freiburg i.Br.
Wenzingerstr. 60/III

E r k l ä r u n g

Ich kann als langjähriger Vertreter für den Bezirk Oberbaden der Firma Fritz Gehrig & Co. Nähr- und Kräftigungsmittelfabrik in Heidelberg-Dossenheim folgendes eidesstattlich erklären:

Herrn Fritz Gehrig kenne ich schon seit dem Jahre 1933 und weiß, daß er nie nationalsozialistisch eingestellt war. Sein Eintritt in die Partei erfolgte nur aus dem Grund, weil er durch die Wirtschaftsorganisation dazu gedrängt wurde und er im Interesse seines Betriebes die Zugehörigkeit zur Partei für notwendig erachtete. Er war aber nie als aktiver Nazi hervorgetreten und hat mir gegenüber oftens über verschiedene Maßnahmen der Partei offen Kritik geübt.

Ich bemerke, daß ich selbst der Partei oder einer ihrer Gliederungen nie angehört habe.

Freiburg, den 23. November 1945.

gez. Karl Friedr. Badalie.

...

...

...

...

...

...

...

...

Abschrift

Alois Bloching
Dossenheim
Hintergasse 9

Dossenheim, den 9. November 1945

Eidesstattliche Erklärung.

Unter eidesstattlicher Erklärung kann ich mitteilen, daß ich Herrn Fritz Gehrig als Dossenheimer schon immer kenne. Ich selbst bin politisch unbelastet. Durch meine schwere Krankheit wurde ich nicht zur Wehrmacht eingezogen. Infolgedessen hat mich das Arbeitsamt als Laborant zu Herrn Gehrig vermittelt. Ich war über zwei Jahre bei Herrn Gehrig tätig und kann über sein Verhalten nur Gutes berichten. Auch kann ich bestätigen, daß die Nazis gegen Herrn Gehrig großes Mißtrauen hatten, um ihn beim kleinsten Fall in seinem Geschäft zu schädigen. Dadurch begründet, weil er nicht aus der Kirche getreten ist. Herr Gehrig war nach meinem Ermessen nur im Handel und Gewerbe tätig. Im September 1944 mußte ich mit Herrn Gehrig auf Grund der Ortsgruppenleitung als erster Schanzer in Dossenheim, obwohl wir gesundheitlich nicht auf der Höhe waren, nach Belford. Folgedessen konnte sein Geschäft nicht mehr weitergeführt werden. Ich selbst wurde in Straßburg nach ärztlichem Befund sofort wieder entlassen. Herr Gehrig hatte für den Unterhalt von 12 Personen im Haushalt zu sorgen, was für ihn sehr schwer war, und hatte dadurch keine Zeit, Politik zu treiben. Herr Gehrig ist in Dossenheim als Geschäftsmann bekannt, der jedem in der Not behilflich war, was auch ich bestätigen kann.

gez. Alois Bloching.

Abschrift.

Georg Reinhard, Maurermeister
Dossenheim
Osmiastrasse

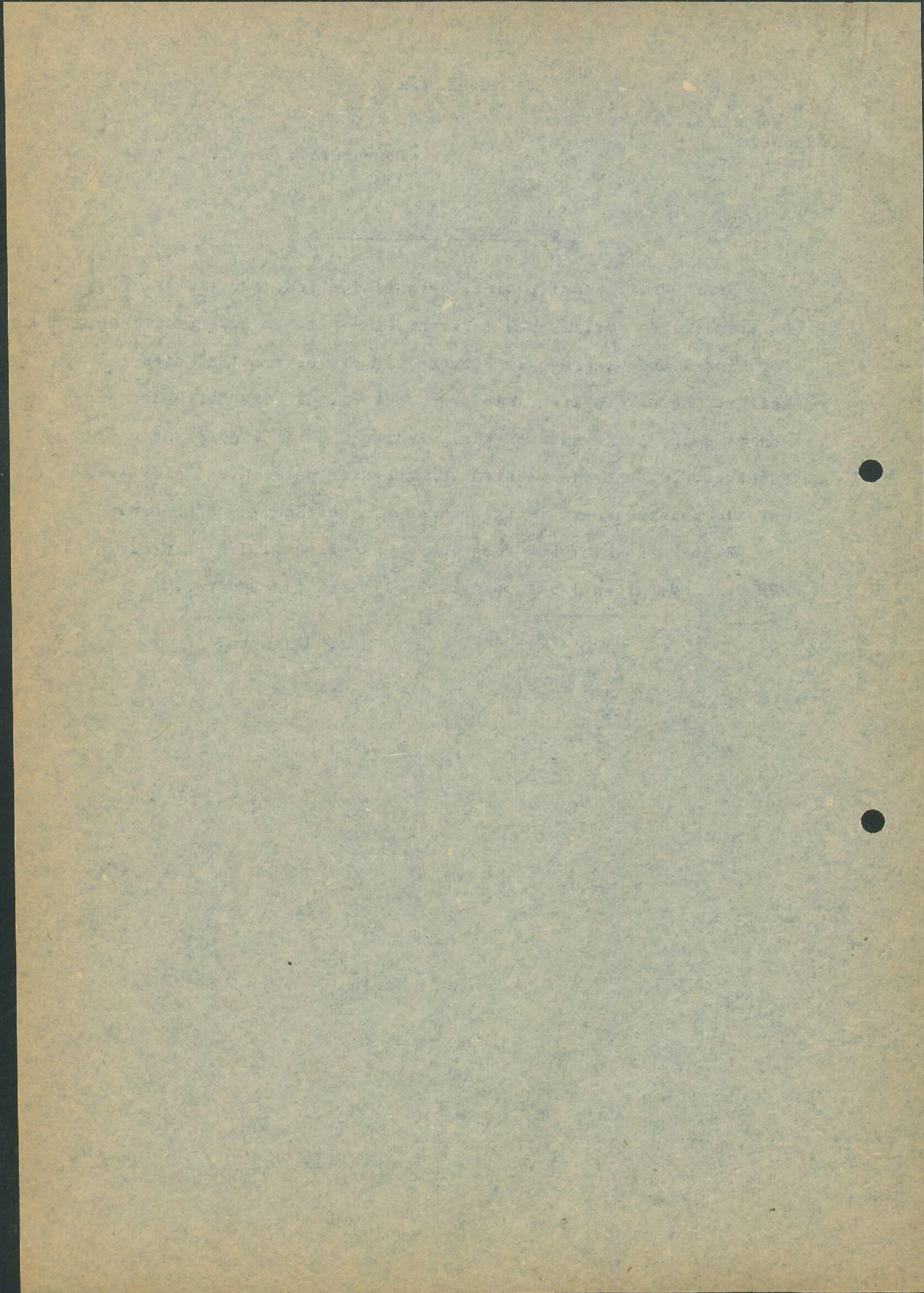
Dossenheim, den 9. November 1945

B e s c h e i n i g u n g

Herrn Fritz Gehrig, hier, bescheinige ich, daß er, trotzdem er Parteimitglied war, sich nie hervorgetan hat. Er war nur vorübergehend für Handel und Gewerbe als Mitarbeiter eingesetzt. Bei dieser Tätigkeit war sein Verhalten immer einwandfrei. Er ging nur seinem Geschäft nach, hatte dadurch wenig Zeit und wurde 1936/37 seines Amtes enthoben. Ich und die meisten Dossenheimer betrachten Herrn Gehrig nur als passives Parteimitglied und als anständigen Menschen.

Diese Bescheinigung gebe ich an Eidesstatt. Ich wurde 1933 als SPD Gemeinderat entlassen und bin politisch einwandfrei.

gez. Reinhard.



Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Frau Elfriede Moreth in Heidelberg, Handschubsheimer Landstrasse 1, politisch unbelastet, bin mit der Familie Fritz Gehrig in Dossenheim, Hauptstrasse seit zirka 15 Jahren bekannt und befreundet und habe viel in der Familie verkehrt, daher kann ich jederzeit bestätigen, daß die Einstellung der Familie, auch die des Herrn Gehrig selbst, zum Nationalsozialismus von jeher keine Gute war. Seine aktive Betätigung in der Partei war ja auch nicht lange. Passiv mußte er darin bleiben, wegen seinem Geschäft.

Seine Äusserung über die Partei war keine Gute. Er sah die vielen Fehler des Nationalsozialismus bald ein und dementsprechend war auch seine Gesinnung.

Die Einstellung gegenüber der Kirche war in der Familie Gehrig jederzeit eine Gute, auch sonst war das Familienleben keineswegs so gestimmt, daß der Nationalsozialismus in irgend einer Form zur Geltung gekommen wäre.

Herrn Gehrig seine Gedanken über den Krieg mir gegenüber waren nie nur den Krieg, sondern er sah die Kriegszeit immer als ein Verbrechen Hitlers an, da das deutsche Volk ja vorher gut gelebt hat, das waren seine Gespräche und Gesinnung.

Heidelberg, den 8. November 1945.

Gez. Elfriede Moreth.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

The history of the United States is a story of growth and change. It begins with the first settlers, who came to the Americas in search of a new life. They found a land of opportunity, but also one of hardship. The early years were marked by struggle and sacrifice, as the settlers fought to establish a new society. Over time, the United States grew from a small colony into a powerful nation. It was a process of constant evolution, shaped by the dreams and aspirations of its people. The story of the United States is a testament to the power of the human spirit and the ability of a nation to overcome adversity. It is a story of hope and progress, of a people who have built a great and glorious future for themselves.

Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Im Jahre 1936 kam ich zu der Firma Gehrig & Co. in Dossenheim. Herr Gehrig hat mich damals, trotzdem ich politisch belastet und Herr Gehrig besonders darauf aufmerksam gemacht worden war, in seine Firma aufgenommen. Ich war zwei Jahre bei Herrn Gehrig tätig. Während dieser Zeit habe ich ihn als einen sehr sozialen Menschen kennen gelernt. Das Verhältnis zwischen Herrn Gehrig und seinen Angestellten war sehr kollegial, ja man kann fast sagen familiär, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß wir mit der Familie zusammen das Mittagessen einnahmen.

Solange ich bei Herrn Gehrig war, hat er uns morgens oder nachmittags stets mit "Guten Morgen" oder "Auf Wiedersehn" begrüßt. Auch sonst hat sich Herr Gehrig nicht um die Politik gekümmert und der nationalsozialistischen Bewegung gegenüber kein Interesse an den Tag gelegt. Er kannte nur sein Geschäft. In Uniform habe ich ihn nie gesehen.

Heidelberg, den 9. November 1945.

gez. Emmy Haberer

geb. Bühler

Tochter des Herrn Direktor Fritz Bühler, Arbeitsamt hier.

Abschrift.

Dossenheim, den 8. November 1945

Ich, Philipp Schmich, Spenglermeister in Dossenheim, Hauptstrasse kenne Herrn Gehrig schon seit meiner Jugend und erkläre an Eidesstatt, daß ich ihm in politischer und familiärer Hinsicht nur das beste Zeugnis ausstellen kann. Herr Gehrig war nur kurze Zeit in Handel und Gewerbe tätig und wurde wegen Treue zur katholischen Kirche als politisch unzuverlässig 1936 wieder entlassen. Seit dieser Zeit zog er sich zurück und wurde durch den Ortsgruppenleiter unterdrückt.

In politischer Hinsicht bin ich als Kirchengemeinderat unbelastet.

gez. Philipp Schmich.

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is a summary of the work done and is intended to give a general impression of the progress of the work.

2. The second part of the report deals with the results of the work done during the year. It is a summary of the results of the work and is intended to give a general impression of the progress of the work.

3. The third part of the report deals with the conclusions drawn from the work done during the year. It is a summary of the conclusions drawn from the work and is intended to give a general impression of the progress of the work.

4. The fourth part of the report deals with the recommendations made during the year. It is a summary of the recommendations made during the year and is intended to give a general impression of the progress of the work.

5. The fifth part of the report deals with the summary of the work done during the year. It is a summary of the work done during the year and is intended to give a general impression of the progress of the work.

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is a summary of the work done and is intended to give a general impression of the progress of the work.

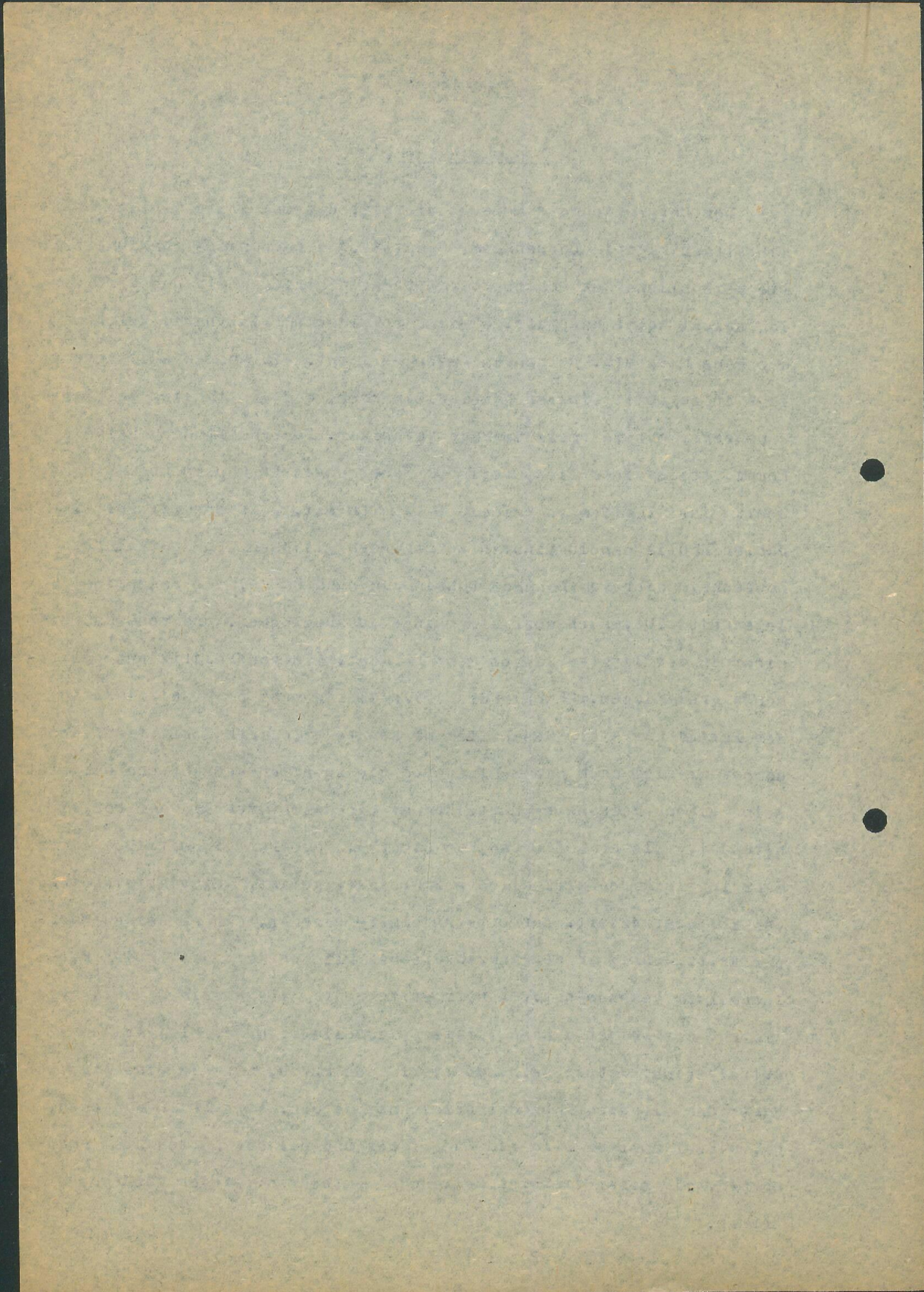
Abschrift.

Ze u g n i s s .

Der Unterzeichnete bezeugt hiermit, daß ihm Fritz Gehrig, Nahrungsmittelabrikant in Dossenheim, Hauptstr. 56 persönlich bekannt ist. Die persönliche Bekanntschaft ruht davon her, daß wir Nachbarn sind. Ich selbst wohne Hauptstr. 67 im evangelischen Pfarrhaus, welchem das Haus Hauptstr. 56 schräg gegenüberliegt. Wir wohnen seit November 1929 in so unmittelbarer Nähe beieinander, daß ich täglich an seinem Haus sogar oft mehrmals im Tage vorbeikam. Da ich oft nach Heidelberg komme, teils dienstlich, teils um Besorgungen zu machen und auch Herr Gehrig fast täglich in Heidelberg zu tun hat, so haben wir seit 16 Jahren häufig den 15 Minuten betragenden gleichen Weg zum Bahnhof Dossenheim oder vom Bahnhof Dossenheim nach Hause, was reichlich Gelegenheit gibt, sich über alle Dinge auszusprechen. Und von was wurde nicht in den letzten Jahren mehr geredet, als von Politik und politischen Ereignissen. Obwohl Herr Fritz Gehrig wohl etwa seit 1933 in der Partei war - als Geschäftsmann konnte er diesen Schritt umgehen, so hat er sich doch die Schlagwörter nie zu eigen gemacht und hat stets seine eigene Meinung bewahrt. Er hat sich nicht mehr in der Partei betätigt, als er mußte und hat sich, als die Partei seit 1937 immer mehr in ein kirchenfeindliches Fahrwasser geriet, geistig immer mehr von ihr distanziert. Der Unterzeichnete bezeugt, daß er seinen Nachbar Fritz Gehrig in der ganzen diesbezüglichen Zeit nie in der Hitleruniform gesehen hat. Daß Herr Fritz Gehrig wegen seines Charakters als P.g. mit seiner ganzen Familie einschließlich der 81 jährigen Mutter seiner Gattin sein Haus verlassen mußte, nur als eine rigorose Härte und als nicht gerecht bezeichnet werden. Es wäre zu wünschen, daß dieser Zustand bald ein Ende finde und daß die harten Zwangsmaßnahmen, die einer tieferen Begründung entbehren, wieder aufgehoben werden.

Dossenheim, den 8. November 1945.

ev. Pfarramt
Gez. J. Steger, Pfarrer



Abschrift.

Wilhelm Bähr
Dossenheim a.O.B.
Wilhelmstr. 2

Dossenheim, den 8. November 1945

Erklärung

Auf Wunsch des Fabrikanten Friedrich Gehrig erkläre ich hiermit folgendes:

Zur Person:

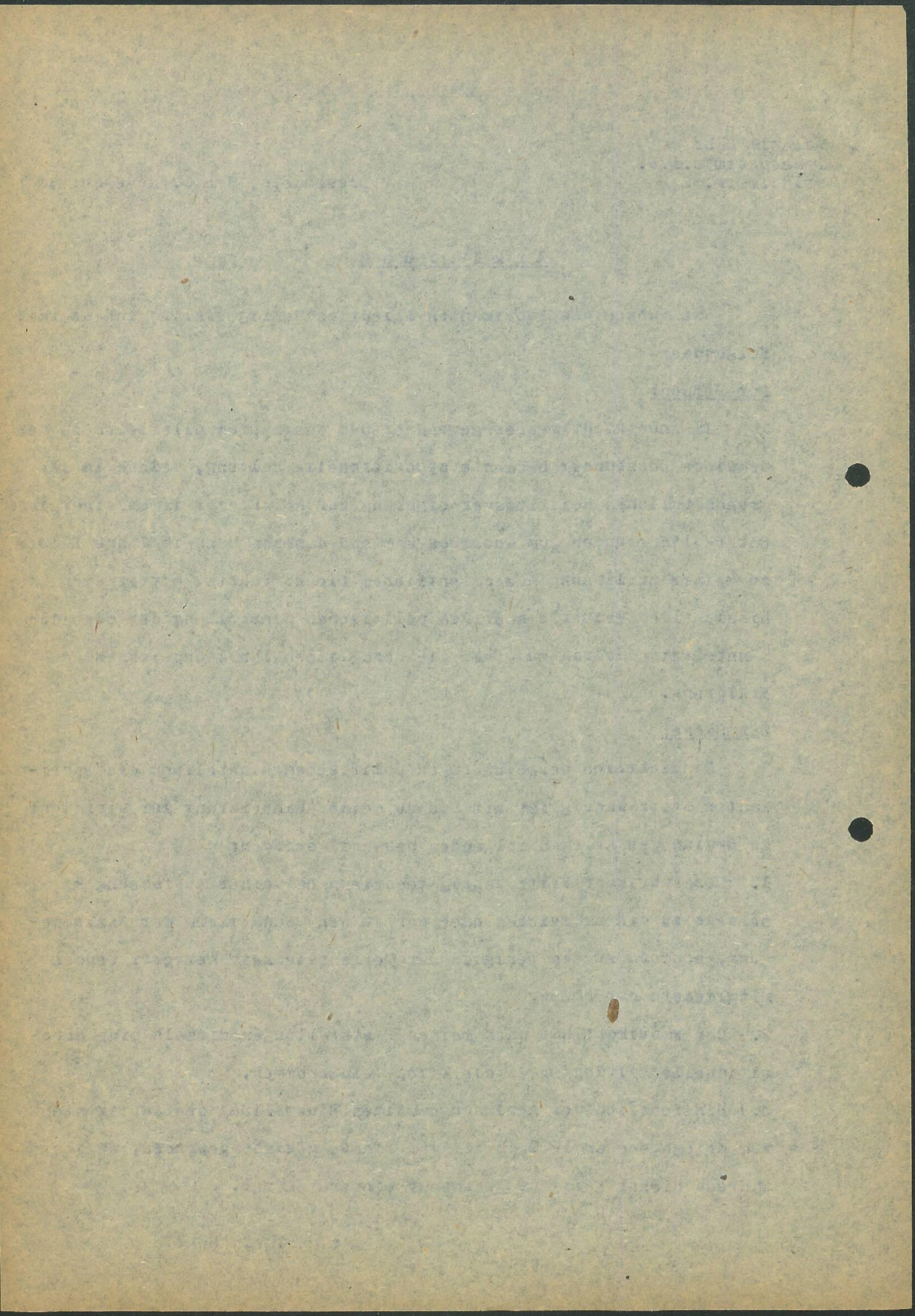
In Anbetracht meiner gegenüber dem Nazisystem allseits in der Gemeinde Dossenheim bekannte oppositionelle Haltung, welche in der grundsätzlichen Beitrittsverweigerung zur NSDAP oder irgendeiner ihrer Unter-Gliederungen zum Ausdruck kam und daneben auch im Jahre 1933 zu meiner Entlassung aus öffentlichem Dienst führte, bittet mich hinsichtlich seiner bisherigen politischen Einstellung der oben genannte Fritz Gehrig zu einer diesbezüglichen ihn kennzeichnenden Erklärung.

Zur Sache:

Hinsichtlich der bisherigen politischen Einstellung des Fabrikanten Fritz Gehrig ist mir bis zu meiner Einberufung zur Wehrmacht zu Beginn des Krieges folgendes bekannt geworden:

- 1.) Der Fabrikant Fritz Gehrig gehörte nach meiner Auffassung keineswegs zu den Aktivisten oder gar zu den Fanatikern der Nazibewegung, sondern zu den wenig in der Öffentlichkeit hervortretenden Mitgliedern der NSDAP.
- 2.) Der Fabrikant hat nach meinen Feststellungen niemals eine oppositionelle Haltung gegen die Kirche eingenommen.
- 3.) Hinsichtlich der gesinnungsmäßigen Einstellung des Fabrikanten zum Kriegsgeschehen 1939/45 ist mir nichts bekannt geworden, da ich während dieser Zeit zur Wehrmacht einberufen war.

gez. Wilhelm Bähr.



Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Anton Ditter, Bäckermeister, war nicht Mitglied der Partei noch gehörte ich irgendeiner Organisation an.

Herrn Fritz Gehrig kenne ich schon über 30 Jahre als anständigen, fleißigen und um das Wohl seiner Familie besorgten Geschäftsmann. Wenn Herr Gehrig Parteimitglied wurde, dann hat er es nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern nur im Interesse seines Geschäfts getan; das konnte ich immer wieder in Gesprächen mit ihm feststellen. Er blieb sich immer selbst treu. Darum setzte er sich auch nicht sonderlich für die Partei ein, sondern tat nur, was er unbedingt mußte. Als die Kirchenfeindlichkeit der Partei offensichtlich wurde und ihr gewalttätiges Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung einsetzte, distanzierte er sich ganz von der Partei, darum sollte er auch wegen Interesselosigkeit aus der Partei ausgeschlossen werden. Auch dem unseligen Krieg stand er immer ablehnend gegenüber.

Dossenheim, den 7. November 1945.

gez. A. Ditter

Abschrift.

Erklärung.

Ich erkläre hierdurch an Eidesstatt, daß ich Herrn Fritz Gehrig schon seit 20 Jahren als strebsamen, anständigen Geschäftsmann kenne. Er sorgte nur für seine große Familie. Politisch hat sich Herr Gehrig nie besonders betätigt. Er war nur kurze Zeit politischer Leiter bei Handel und Gewerbe und wurde wegen seiner Anständigkeit und weil er nicht aus der Kirche abtrat, wegen Interesslosigkeit entlassen. Ich habe viel mit ihm über das Hitlerium geschimpft und gleich anfangs des Krieges waren wir beide darüber im Klaren, daß der wahnsinnige Krieg nur uns verloren ist.

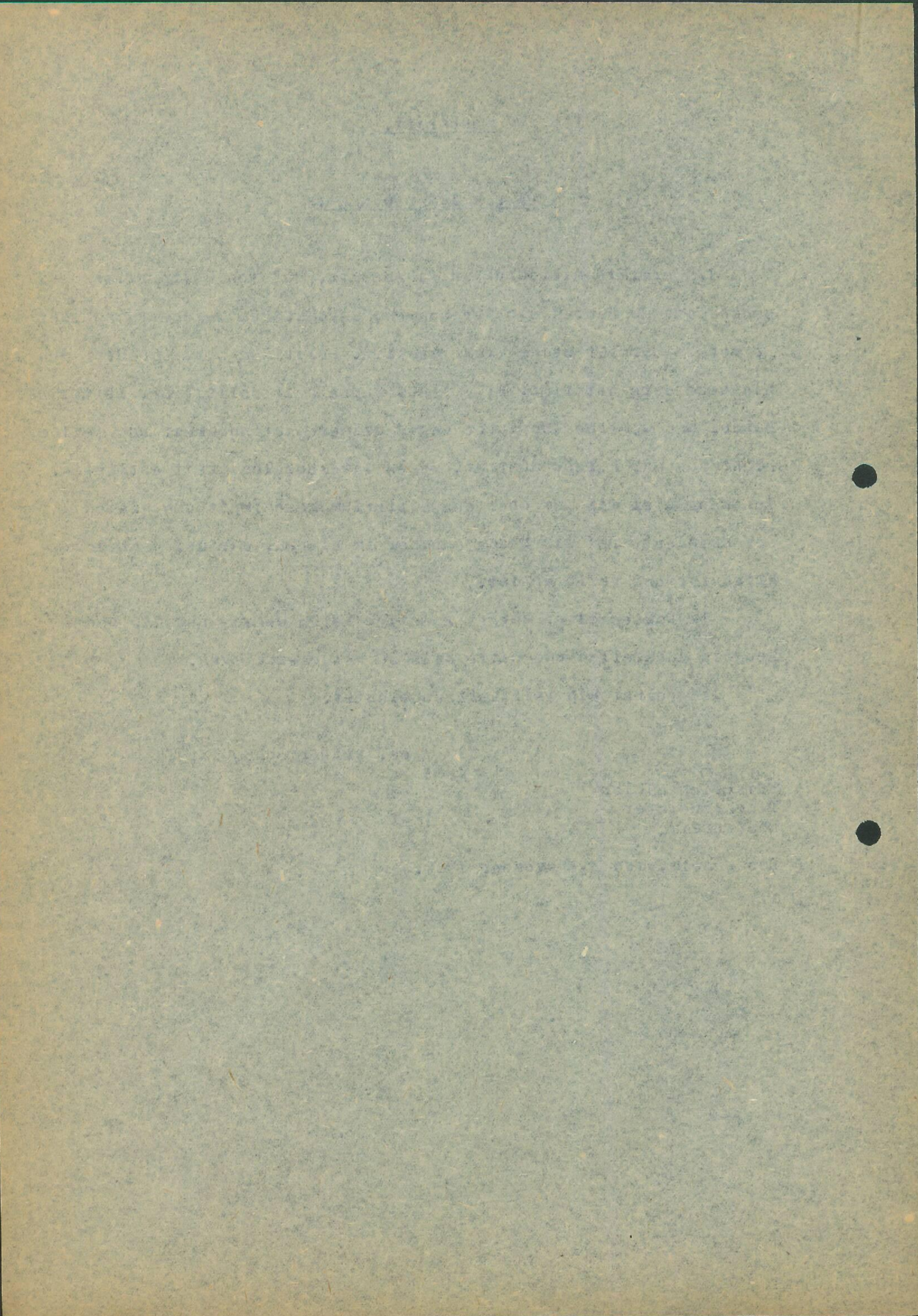
Als Dossenheimer Bürger kann ich Herrn Gehrig nur das beste Zeugnis ausstellen und bitte dies zu berücksichtigen.

Ich selbst bin politisch unbelastet.

gez. Friedrich Buhler

Friedrich Buhler
Bürgermeister
Dossenheim

Dossenheim, den 7. November 1945.



Abschrift

Betty Meyer
Dossenheim
Bahnhofstr. 50

Dossenheim, den 14. September 1945

Betr.: Räumung des Hauses Hauptstr. 56, Dossenheim der Familien:
Gehrig, Lieb, Spath, Donauer und Philipp.

An die
Militärregierung
Heidelberg

Heute erfuhr ich von dem tragischen Fall, daß die Familien im Haus Hauptstr. 56, hier betroffen hat. Ich bin überrascht, daß dieses Mißgeschick ausgerechnet dieses Haus erfahren mußte, da doch Herr Gehrig nur zwangsweise Mitglied der NSDAP sein mußte, da man sonst vor Jahren mit Sicherheit im Naziregime sein Geschäft geschlossen hätte.

Meine Tochter, welche seit 1937 in USA ist, war Freundin zur Tochter der Familie Gehrig (Frau Lieb).

Ich persönlich, als Jude, sowie mein Sohn privilegiert auch in der schlimmsten Nazizeit den Verkehr mit der Familie. Obwohl ich wegen meiner Religion immer verfolgt wurde und man mich im Februar dieses Jahres verschleppte, stand ich bis zu dieser Zeit immer in freundschaftlicher Beziehung zur gesamten Familie, obwohl Herr Gehrig (siehe Verfügung der Kreisleitung Heidelberg) sehr große Schwierigkeiten hatte. Ich kann bestätigen, daß Herr Gehrig nur das Nötigste getan hat für die Partei, um nicht in Ungnade bei diesen Herren zu fallen. Ich kann darum nicht verstehen, warum gerade diese Familie mit ihrem gesamten Anhang aus dem Hause mußte, wo es doch in Dossenheim große Nazis gibt, welche in ihren Häusern und Wohnungen leben. Ich bitte darum,

den Fall zu prüfen, da ausser Herrn Gehrig niemand in der Partei war. Der Schwiegersohn und Pierre, sowie Herr Dr. Donauer gehörte keiner Gliederung der NSDAP an und waren nur Anti-Nazi. (Siehe Wehrpaß und Notiz des Herrn Emil Späth: politisch unzuverlässig, da Judenfreund).

Ich bitte die Militärregierung die Sache wieder rückgängig zu machen, da es sich hier sicher um einen Irrtum handeln muß.

Hochachtungsvoll

gez. Betty Meyer

Abschrift.

Kathol. Pfarramt
Dossenheim - Heidelberg
Fernruf Heidelberg 4328

den 14. September 1945

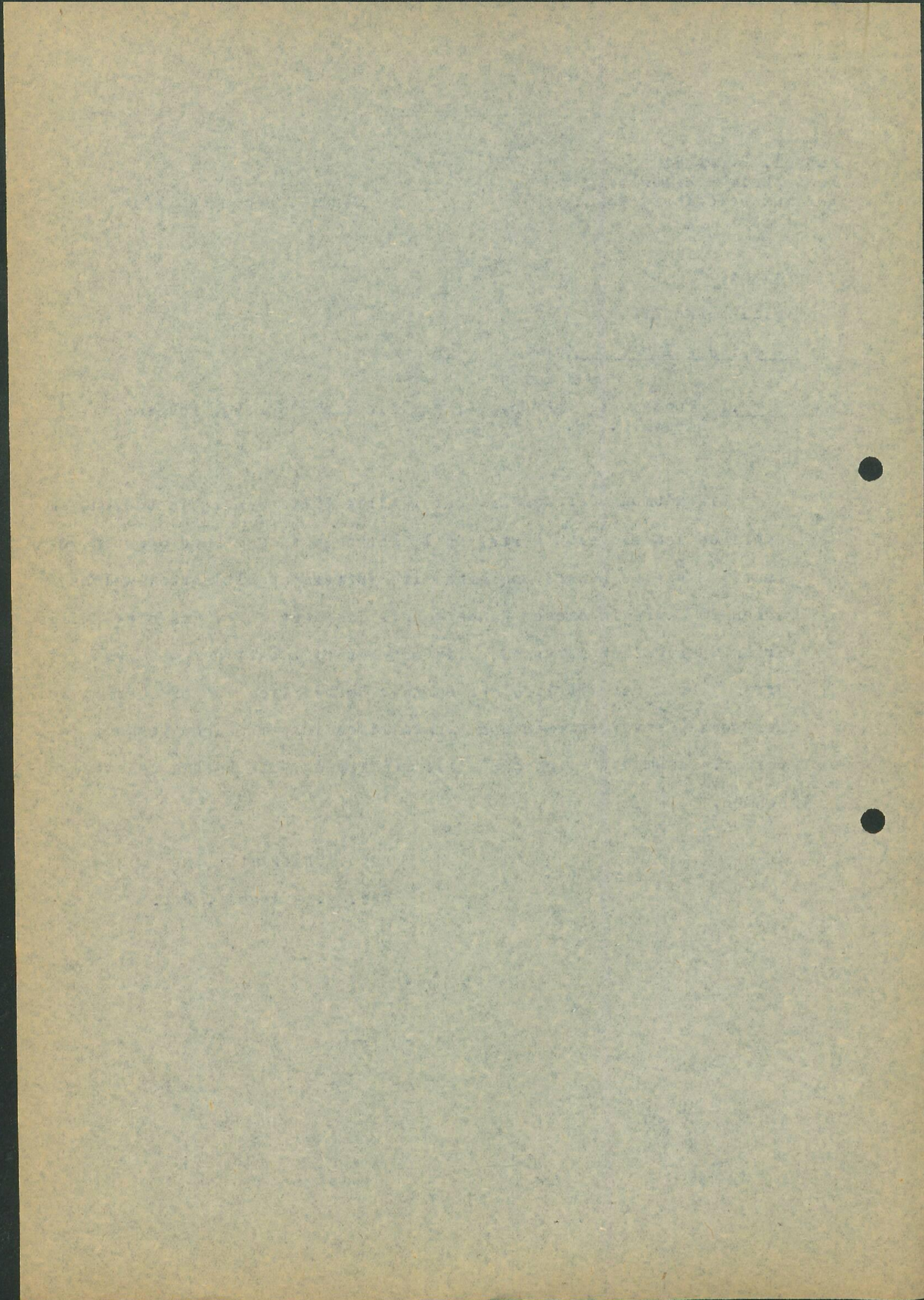
An die
Militärregierung
Heidelberg

Betr.: Räumung der Wohnung der Familie Fritz Gehrig, Dossenheim,
Hauptstr. 56.

Die Räumung der Wohnung der Familie Fritz Gehrig in Dossenheim empfinde ich als eine Härte, da 12 Personen in dem Haus wohnten, darunter 2 kleine Kinder und eine alte Mutter von 81 Jahren, welche schon 60 Jahre in diesem Hause wohnt. Ich bestätige, daß die Familie Fritz Gehrig sich nirgendes politisch betätigt hat; nur der Besitzer Fritz Gehrig war Mitglied der Partei. Öffentlich ist er aber in keiner Weise hervorgetreten und Nachteiliges ist mir nicht bekannt geworden. Darum bitte ich die Militärregierung, die Verrugung zurückzunehmen.

(Siegel)

Erzb. Pfarramt
gez. A. Bischoff, Pfr.



Abschrift

Eidesstattliche Erklärung.

19. November 1945

Unterzeichneter erklärt hiermit an Eidesstatt, daß er im Oktober 1941 mit Betriebsleiter Heinrich Mühlbauer zusammen, in Sachen Fritz Gehrig und Frau Betty Maier hier, als Zeuge beim Kreisgericht geladen war.

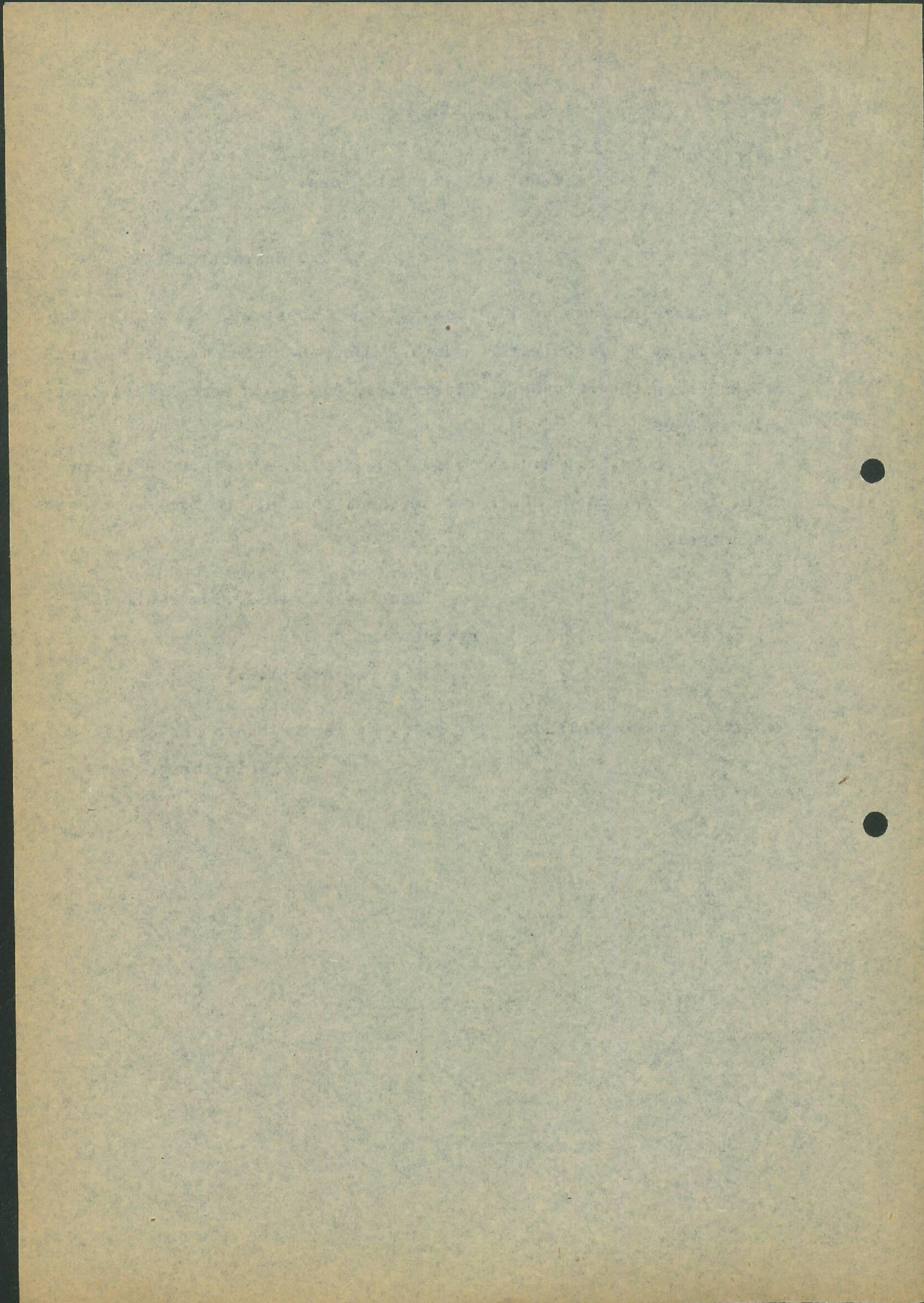
Wer mich s.Zt., als ein durch die Nazis abgesetzten Bürgermeister, in dieser Sache als Zeuge benennen konnte, ist mir heute noch ein Rätsel.

Dossenheim, den 16. November 1945

gez. Hermann Böhler

Bürgermeister i.R.

Zeuge: Heinrich Mühlbauer, ist z.Zt. schwer krank in der Klinik zu
Heidelberg.



Abschrift.

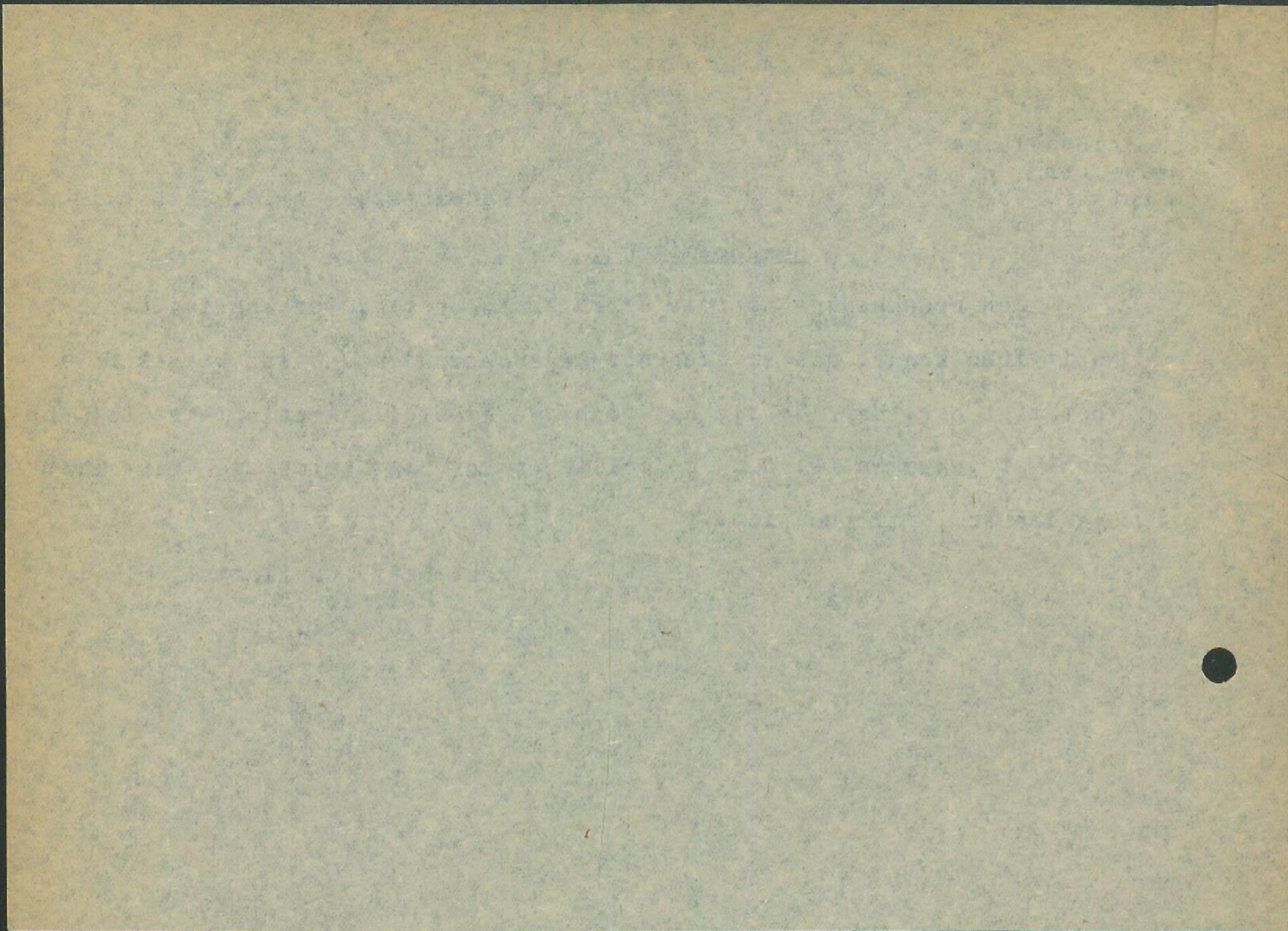
Dietrich Flamme
Heidelberg
Hauptstr. 95

Heidelberg, den 17. Januar 1946

Bescheinigung.

Ich bescheinige hiermit Herrn Fritz Gehrig, Dossenheim, den ich seit 1936 kenne, daß er sich mir gegenüber niemals als aktiver Nazi betätigt hat. Herr Gehrig hat mich im Gegenteil immer unterstützt, obwohl er genau wußte, daß ich politisch verfolgt wurde und meine Frau jüdischer Abstammung ist.

gez. Dietrich Flamme
Heidelberg
Hauptstr. 95



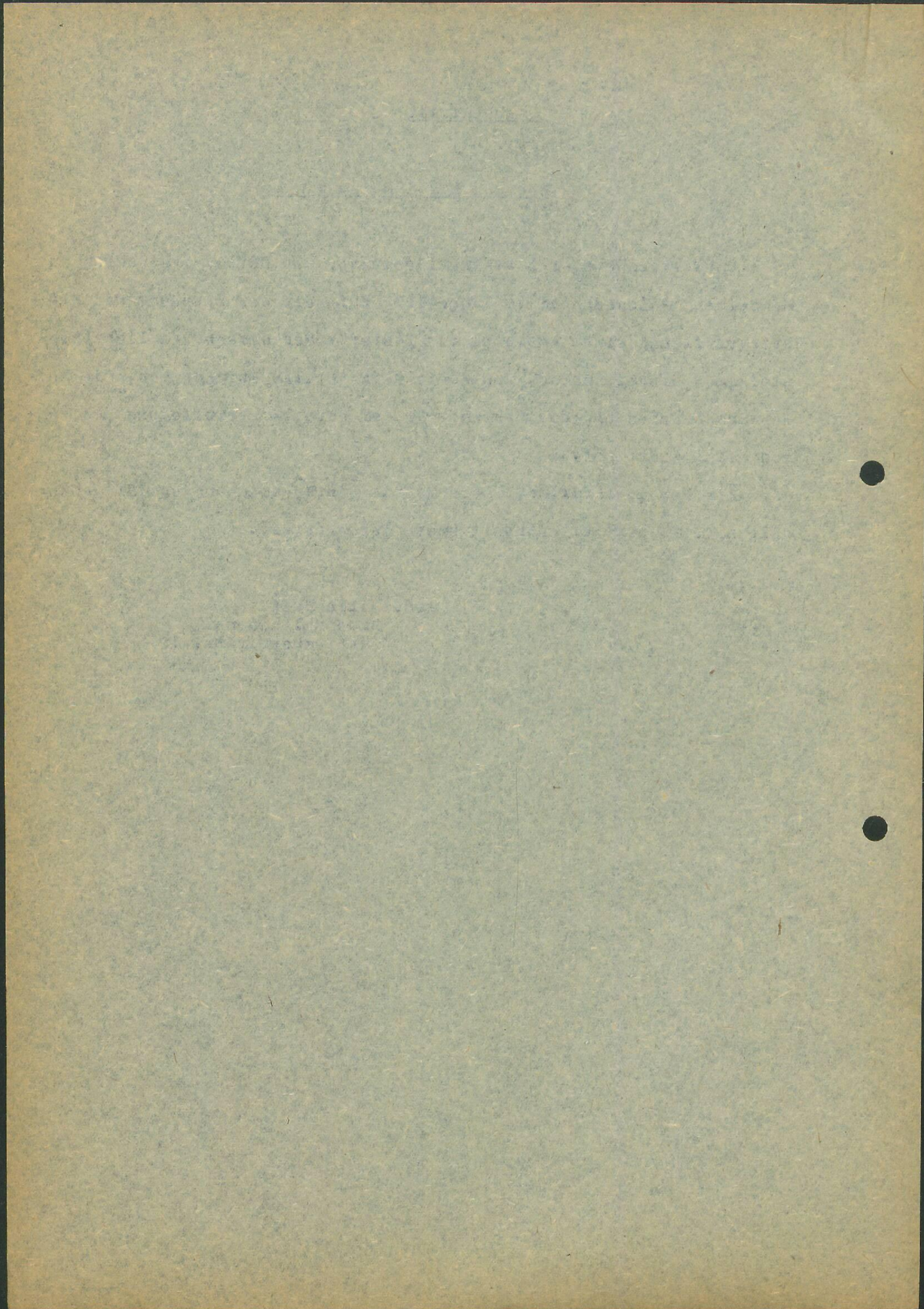
Abschrift.

B e s c h e i n i g u n g

Unterzeichnete erklärt an Eidesstatt, daß Herr Fritz Gehrig in Heidelberg - Dossenheim im Jahre 1937 zur Zeit der Kirchen- und Klösterverfolgung einen entlassenen Klosterbruder namens Gramlich (Klosternamen Bruder Konrad) aus Queichheim (Pfalz) aufgenommen, die Reise nach München und die ersten Tage der dortigen Verpflegung und Wohnung finanziert hat.

Ein Beweis dafür, daß Herr Gehrig stets human und sozial gehandelt hat. Zu näherer Auskunft stets gerne bereit.

gez. Hilde Weiß
Bruchsal/Baden
Württembergstr. 12



Abschrift.

Karl Friedrich Badalie
Freiburg i.Br.
Wenzingerstr. 60/III

E r k l ä r u n g

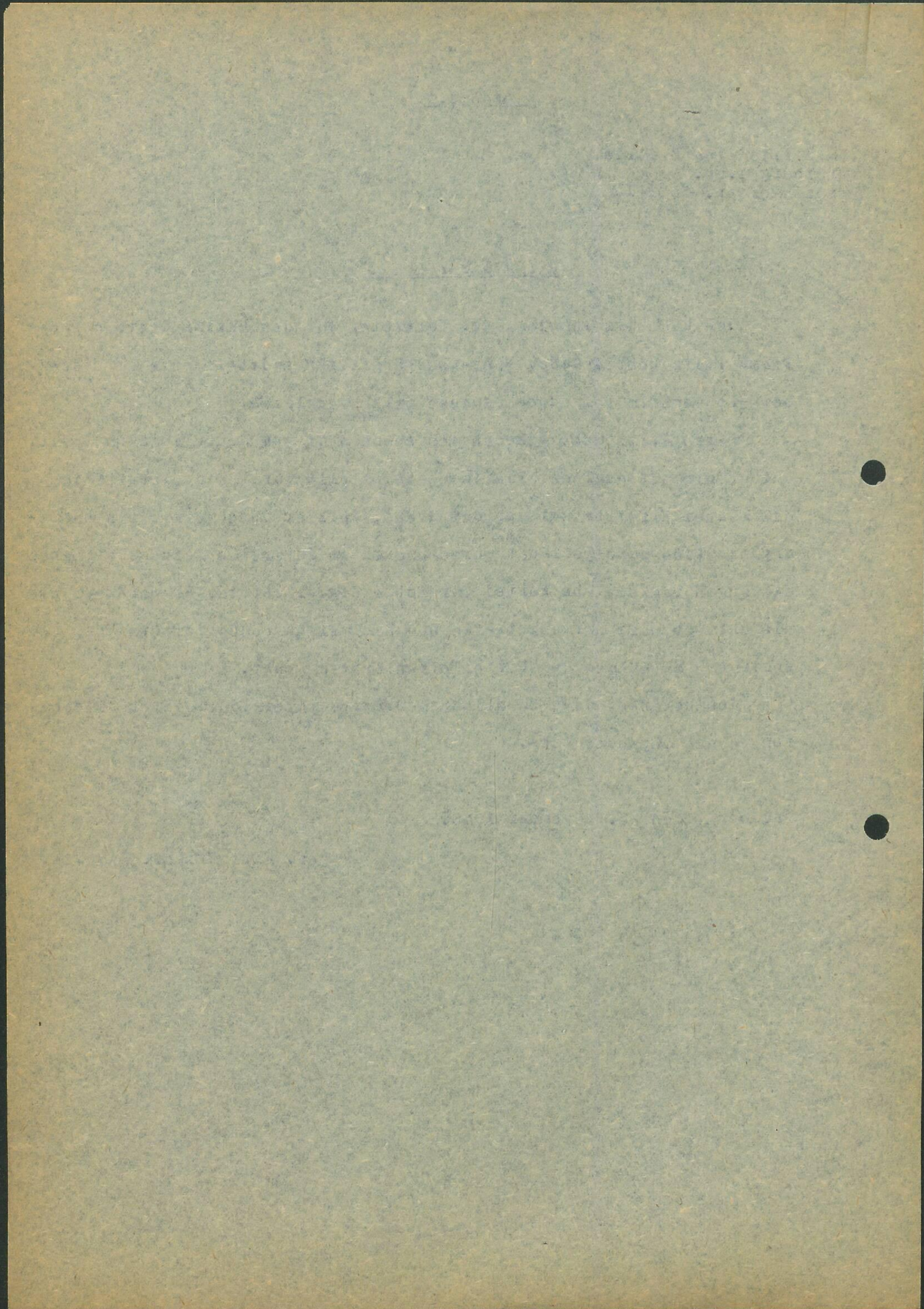
Ich kann als langjähriger Vertreter für den Bezirk Oberbaden der Firma Fritz Gehrig & Co. Nähr- und Kräftergänzungsmittelfabrik in Heidelberg-Dossenheim folgendes eidesstattlich erklären:

Herrn Fritz Gehrig kenne ich schon seit dem Jahre 1933 und weiß, daß er nie nationalsozialistisch eingestellt war. Sein Eintritt in die Partei erfolgte nur aus dem Grund, weil er durch die Wirtschaftsorganisation dazu gedrängt wurde und er im Interesse seines Betriebes die Zugehörigkeit zur Partei für notwendig erachtete. Er war aber nie als aktiver Nazi hervorgetreten und hat mir gegenüber öfters über verschiedene Maßnahmen der Partei offen Kritik geübt.

Ich bemerke, daß ich selbst der Partei oder einer ihrer Gliederungen nie angehört habe.

Freiburg, den 23. November 1945.

gez. Karl Friedr. Badalie.



11. Oktober 1946.

undl. T.
Dr.O./Di.

Herrn

Fritz G e h r i g

D o s s e n h e i m b. Heidelberg

Hauptstr. 56

Sehr geehrter Herr Gehrig !

Ich habe leider heute auf der Spruchkammer Ihre Akten nicht bekommen können, weil sie der Spruchkammervorsitzende W a l z (ehem. Oberbürgermeister von Heidelberg) mit in die Wohnung genommen hat. Ich habe infolgedessen leider keine Abschriften machen lassen können und musste in Ihrer Angelegenheit unverrichteter Dinge wieder weggehen.

Ich habe nun mit der jungen Dame ausgemacht, dass Sie mich am Montag nach Tisch einmal anruft, damit wir evtl. für Dienstag etwas zu machen können. Versprechen kann ich Ihnen dies aber nicht für diesen Tag, da ich in nächster Woche sehr überlastet und öfters auswärts bin, so auch am Montag. Soeben habe ich versucht, Herrn W a l z telefonisch in seiner Wohnung zu erreichen und musste feststellen, dass er mittlerweile bei der Spruchkammer erschienen ist. Dort habe ich ihn erreicht und mit ihm über Ihren Fall gesprochen. Er sagte mir, dass noch einige *Erwägungen* gepflogen werden müssten zur Aufklärung des Sachverhalts und dass er bereit sei, mit mir Ihren Fall zu diskutieren. Ich werde mich in nächster Woche mit Herrn W a l z verabreden. Er sagte mir noch, dass er

./.

Ihren Fall in ^{der} Sitzung am Montag den 28. Oktober zu bringen
gedenke.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen: 59/25/1272
1220

Schriftliches Verfahren
beantragt!

Deshalb schriftliche Erklärung unbedingt erforderlich.

An die

Spruchkammer

H e i d e l b e r g

K L A G E S C H R I F T

I. Ich erhebe Klage

gegen Fritz G e h r i g Kaufmann

geboren am 8.4.1893 in Dossenheim

wohnhaft in Dossenheim, Hauptstr. 56

auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Blatt S. 71).

II. Ich beantrage:

1. den Betroffenen in die Gruppe 2 einzureihen;

2. -----

3. a) im schriftlichen Verfahren zu entscheiden;

b) im Falle der Ablehnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren mündliche Verhandlung anzuberaumen.

4. für die Entscheidung im schriftlichen Verfahren folgende Sühnemaßnahmen:

nach Ermessen der Kammer.

5. folgende einstweilige Anordnung (wegen Dringlichkeit durch den Kammervorsitzenden) zu erlassen:

k e i n e

Gegen den Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann der Betroffene mündliche Verhandlung beantragen.

III. Verdachtsgründe, die gegen den Betroffenen vorliegen:

A. Formale Tatbestände:

Herr Gehrig trat am 1. Mai 1933 der NSDAP bei und war von 1934-36 als politischer Leiter tätig. Als Parteigenosse seit 1933 fällt er nach Art. 10 in Verbindung mit der dem Gesetz beigefügten Liste in die Klasse 2 des Gesetzes und gilt bis zur Widerlegung als belasteter Aktivist. Die Auskunfft des Bürgermeisteramtes sowie des Ausschusses der politischen Parteien in Dossenheim ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Betroffene in Dossenheim als wohlhabender Mann angesehen wurde und seine Mitgliedschaft bei der NSDAP deshalb besonders auffiel.

Der Fall wird der Kammer vorgelegt, um das Mass der individuellen Verantwortlichkeit mit Rücksicht auf seine Gesamthaltung in gerechter Weise festzustellen.

Der öffentliche Kläger:

gez. Lenhard

ausgefertigt und
beglaubigt:

8. Okt. 1946

Die Geschäftsstelle

gez. Erhardt

(Siegel)

Spruchkammer HEIDELBERG Heidelberg, den 29. 9. 1946

Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen: 59/25/1272
1220

An die
Spruchkammer

H e i d e l b e r g

Schriftliches Verfahren
beantragt!
Deshalb schriftliche Erklärung unbedingt erforderlich.

Klageschrift

I. Ich erhebe Klage

gegen Fritz G e h r i g Kaufmann
(Vor- und Zuname) (Beruf)

geboren am 8.4.1893 in Dossenheim

wohnhaft in Dossenheim, Hauptstr. 56

auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Blatt S.71).

II. Ich beantrage:

1. den Betroffenen in die Gruppe 2 einzureihen;
2. mündliche Verhandlung anzuberaumen;
3. a) im schriftlichen Verfahren zu entscheiden;
b) im Falle der Ablehnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren mündliche Verhandlung anzuberaumen.
4. für die Entscheidung im schriftlichen Verfahren folgende Sühnemaßnahmen:

nach Ermessen der Kammer

5. folgende einstweilige Anordnung (wegen Dringlichkeit durch den Kammervorsitzenden) zu erlassen:

k e i n e

Gegen den Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann der Betroffene mündliche Verhandlung beantragen.

III. Verdachtsgründe, die gegen den Betroffenen vorliegen:

A. Formale Tatbestände:

Herr Gehrig trat am 1. Mai 1933 der NSDAP bei und war von 1934-36 als politischer Leiter tätig. Als Parteigenosse seit 1933 fällt er nach Art. 10 in Verbindung mit der dem Gesetz beigefügten Liste in die Klasse 2 des Gesetzes und gilt bis zur Widerlegung als belasteter Aktivist. Die Auskunft des Bürgermeistersamtes sowie des Ausschusses der politischen Parteien in Dossenheim ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Betroffene in Dossenheim als wohlhabender Mann angesehen wurde und seine Mitgliedschaft bei der NSDAP deshalb besonders auffiel.

Der Fall wird der Kammer vorgelegt, um das Mass der individuellen Verantwortlichkeit mit Rücksicht auf seine Gesamthaltung in gerechter Weise festzustellen.

Der öffentliche Kläger :

gez. Lenhard

Ausgefertigt und
beglaubigt:

- 8. Okt. 1946

Die Geschäftsstelle



Lenhard

Eidesstattliche

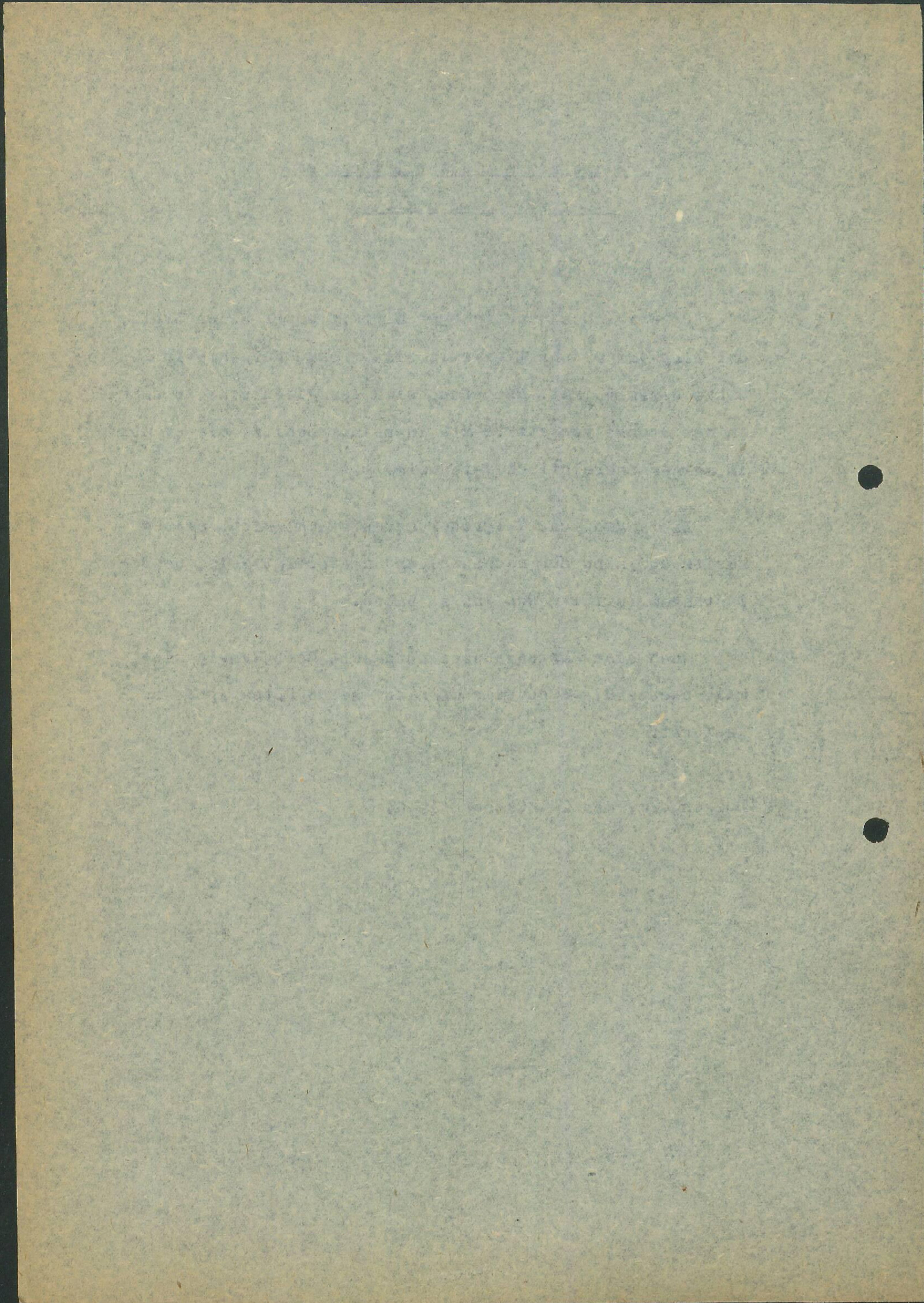
Erklärung.

Unterzeichnete bestätigen Hiermit unter Eides Statt, daß Herr Fritz Gehrig niemals eine grosse Aufnahme in Parteibluse besessen hat. Es befand sich lediglich eine Aufnahme in der Grösse von etwa 6 x 9 in seinem Besitz, die er nur in seinem Schreibtisch verwahrte.

Die angebliche Vergrößerung entstammt nicht seinem Besitz und kann nur nachträglich angefertigt sein, um Belastungsmaterial gegen ihn zu haben.

Auch eine Partei-Auszeichnung hat Herr Gehrig niemals besessen, geschweige denn auf seine Photographie aufgesteckt.

Dossenheim, den 10. Oktober 1946.



E i d e s s t a t t l i c h e

E r k l ä r u n g .

Unterzeichnete bestätigen hiermit unter Eides Statt, dass Herr Fritz Gehrig niemals eine grosse Aufnahme in Parteibluse besessen hat. Es befand sich lediglich eine Aufnahme in der Grösse von etwa 6 x 9 in seinem Besitz, die er nur in seinem Schreibtisch verwahrte.

Die angebliche Vergrösserung entstammt nicht seinem Besitz und kann nur nachträglich angefertigt sein, um Belastungsmaterial gegen ihn zu haben.

Auch eine Partei-Auszeichnung hat Herr Gehrig niemals besessen. *gesehen auf eine Photographie
angesehen.*

Dossenheim, den 10. Oktober 1946.

1010-1011

1012-1013

1014-1015

1016-1017

1018-1019

1020-1021

1022-1023

1024-1025

1026-1027

1028-1029

1030-1031

1032-1033

1034-1035

1036-1037

1038-1039

1040-1041

1042-1043

1044-1045

1046-1047

1048-1049

1050-1051

1052-1053

1054-1055

Spruchkammer Heidelberg

Aktenzeichen: 59/25/1272
1220

Der öffentliche Kläger

Herrn / Frau / Fräulein X

Fritz G e h r i g

in Dossenheim

Hauptstr. 56

Mitteilung der Klageschrift

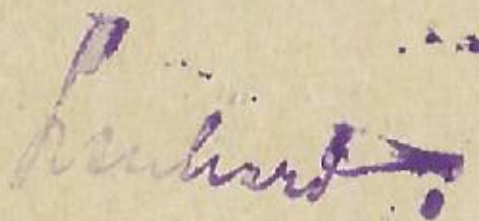
Sie erhalten hiermit beglaubigte Abschrift der Klageschrift

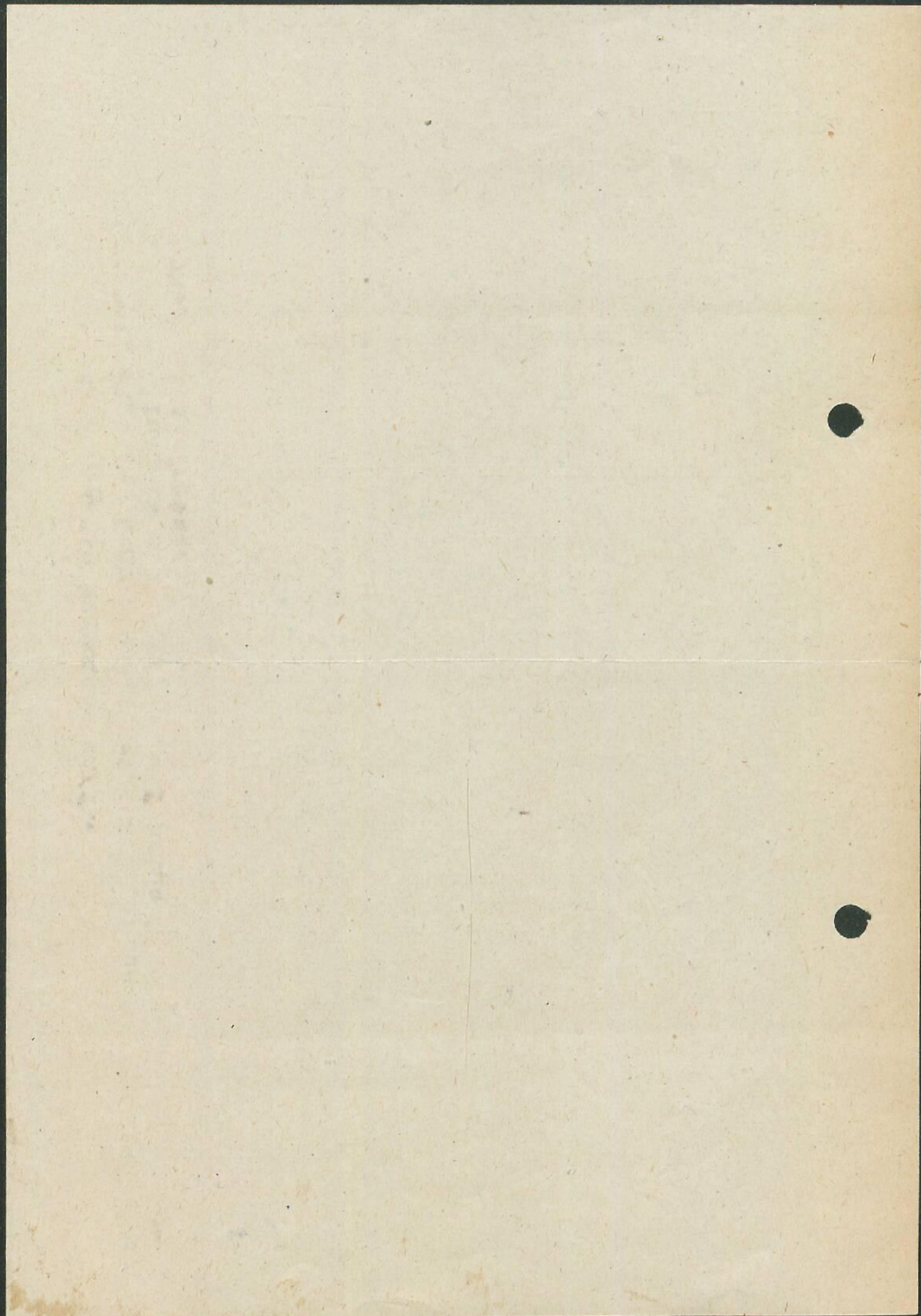
vom 29. September 194⁶

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen etwaige Anträge oder Einwendungen gemäß Art. 33 Abs. 4 und 34 des Gesetzes schriftlich einzureichen unter Angabe von Zeugen (mit genauer Anschrift) oder anderer Beweismittel.

Heidelberg, den 29.9.1946

Der öffentliche Kläger:







Portopflichtige Dienstsache

Einschreiben!



Zustellung

Herrn

Fritz Gehring



Dossenheim

Hauptstr. 56

Spruchkammer

(Öffentlicher Kläger)

Heidelberg

Bergstr. 106 - Telefon 2796

Falls verzogen, mit neuer
Anschrift an Absender zurück.



Heidelberg, den 3. September 1946

A k t e n n o t i z

W./K.

Herr Gehrig war hier und bat darum, daß zur Beschleunigung seines Verfahrens von uns ein Antrag an die Spruchkammer gestellt wurde, da die provisorischen Wohnverhältnisse und die Verhältnisse in seinem Betrieb dringend einer Änderung bedürfen.

Ich habe mit Herrn Assessor Lenhardt telefoniert. Er sagte, die Akten befänden sich beim Kläger. Er sei über den Fall unterrichtet. Zur Beschleunigung des Verfahrens könne jetzt nichts mehr getan werden, insbesondere sei ein Antrag zwecklos. Die Akten beim öffentlichen Kläger häuften sich jetzt so, daß die Entscheidung sich noch eine Weile hinauszögern könne.

Ich habe Herrn Gehrig gesagt, daß ich nächstens persönlich bei der Spruchkammer an die Bearbeitung des Falles noch einmal erinnern wolle.

Lh.

Zum 2. auf dem Wege der Hauptverhandlung
Herr Gehrig persönlich mündlich mündlich

Wv. 1. 10. 46

W. V. 3078.4

Heidelberg, 17. Aug. 1946
Dr. O./Kr.

A k t e n n o t i z

Betr.: Gehrig, Dossenheim.

Ich habe bei der Spruchkammer erfahren, dass das Arbeitsblatt in dem Spruchverfahren des Herrn Gehrig nunmehr zurückgekommen ist und die Sache zur Bearbeitung durch Herrn Assessor L e n h a r d t als öffentlichem Kläger bereit liegt. Vielleicht lässt sich während meines Urlaubs eine fernmündliche Besprechung mit Herrn Assessor Lenhardt ermöglichen. Herrn Gehrig habe ich über den Stand des Verfahrens ins Bild gesetzt.

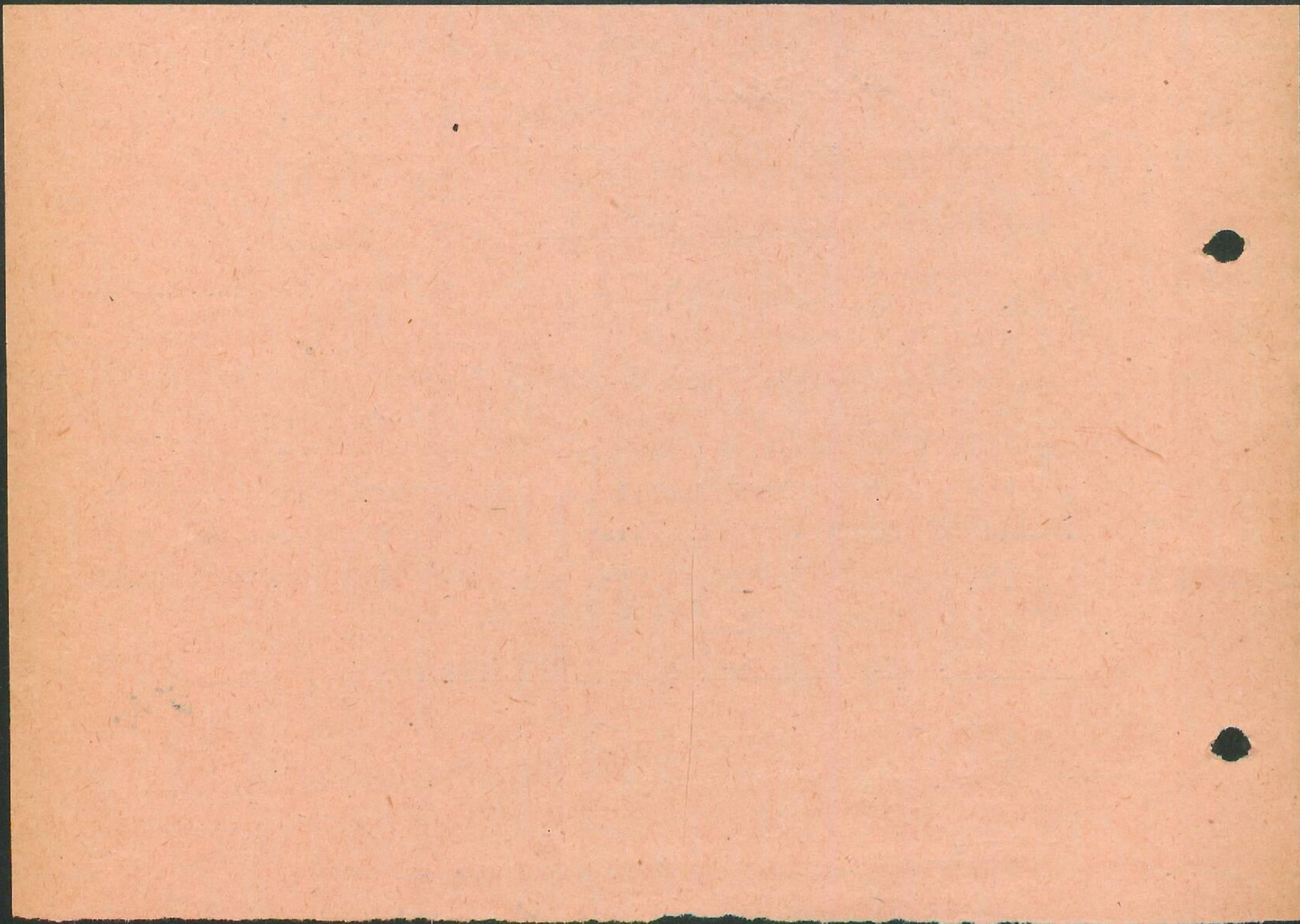
Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnissnahme.

54.

W. V. 3078.4
Herr Dr. H.

B

157



W. V. 2472
1.8.46
20.8.

Heidelberg, 5. Juli 1946
Dr. O./De

Aktenvermerk

Ich habe festgestellt, dass das Verfahren G e h r i g bei der Spruchkammer schon im Laufe ist, dass aber noch nicht alle erforderlichen Auskünfte vorliegen. Der Fall ist günstig zu beurteilen. Sein endgültiger Ausgang hängt von der Stellungnahme des Bürgermeisters bzw. des politischen Ausschusses von Dossenheim ab. Voraussichtlich wird in etwa 14 Tagen die endgültige Entscheidung fallen.

Ich habe Herrn Gehrig über den Stand des Verfahrens ins Bild gesetzt.

44.

B

Herr G.
wurde in
Bild gesetzt.

B

Aktuelle Spruchkammer
Aktuelle Bericht für Beauftragte
durch Herrn Zentgraf, der 22
in Frankfurt am Main bis voran
Ende des Wochens 19.8.46

B

Dr. O. V. De
Heidelberg, 2. Juli 1904

Aktenvermerk

Ich habe festgestellt, dass das Verfahren der Art 1 a bei der Spruchkammer schon im Laufe ist, dass aber noch nicht alle erforderlichen Aktenstücke vorliegen. Der Fall ist nunmehr zu beurteilen. Sein endgültiger Ausgang hängt von der Stellungnahme des Bürgermeisters bzw. des politischen Ausschusses von Coswig beim ab. Voraussichtlich wird in etwa 14 Tagen die endgültige Entscheidung fallen.

Ich habe Herrn Gehrig über den Stand des Verfahrens in

Bild gesetzt.

Heidelberg, den 17. Juni 1946.

Dr. O./Di.

A k t e n v e r m e r k.

Betr. Angelegenheit Fritz Gehrig - Dossenheim.

Konferenz mit Herrn G e h r i g.

Das Vorstellungsverfahren des Herrn G e h r i g ist nunmehr in das Spruchkammerverfahren übergegangen unter dem Aktenzeichen 59/25/1272. Die Nummer des Meldebogens ist 1272. Herr Gehrig hat eine Karte vom öffentlichen Ankläger bekommen, in der er aufgefordert wurde, die Nummer seines Meldebogens anzugeben. Er schliesst daraus, dass seine Angelegenheit bereits bearbeitet wird. Eine Dame bei der Spruchkammer hat Herrn Gehrig Andeutungen gemacht, dass sein Verfahren wahrscheinlich auf schriftlichem Wege erledigt wird, weil schon ein Termin im Vorstellungsverfahren gemäss Gesetz Nr. 8 stattgefunden hat, und zwar im November 1945 unter dem Vorsitz von Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Anschütz, Fabrikant E. B o t t, Dr. D ö r r von der Rhein-Neckar-Zeitung als Beisitzer. Herr Gehrig weiss, dass der Termin zu seinen Gunsten ausgegangen ist.

Das Verfahren wurde dann nicht weitergeleitet, weil mit einer Genehmigung seitens der Militärregierung für Parteigenossen mit Eintrittsdatum vor dem 1. Mai 1937 damals nicht zu rechnen war.

Für das Spruchverfahren des Herrn Gehrig ist folgendes zu beachten :

Herr Gehrig hat in seinem Meldebogen angegeben, dass er der NSHago. vor deren Auflösung angehört hat und dort ohne Rang

und Amt tätig gewesen sei. Herr Gehrig wird zwar damals als "Politischer Leiter" ohne nähere Rangbezeichnung geführt. Er befand sich im Stabes eines Amtsleiters. Er fällt infolgedessen ^{nicht} unter Klasse II, da nach der Anlage zum Sauberungsgesetz F II 1a nur die Amtsträger der DAF, die die Aufgaben der NSHago übernahmen, als "Belastete" anzusehen sind. Herr Gehrig hat sich demgemäss auf die Frage 13 des Meldebogens als Mitläufer eingestuft, unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass Herr Gehrig wegen mangelnden Einsatzes aus der NSHago als politischer Leiter entlassen wurde.

Ferner spricht zur Entlastung von Herrn Gehrig die Tatsache, dass er einen Naziverfolgten, den Kunstmalers F l a m m e, der mit einer Jüdin verheiratet ist, häufig durch Aufträge unterstützt und bei sich, allerdings ohne seine Frau, der er öfters Obst geschickt hat, bewirtet hat. Dann war Herr Gehrig mit der Jüdin Meyer freundschaftlich bekannt, weswegen Herr Gehrig aus der Partei ausgeschlossen werden sollte; der Ausschluss erfolgte dann nicht, sondern Herr Gehrig erhielt eine strenge Verwarnung als parteigerichtliche Disziplinarstrafe.

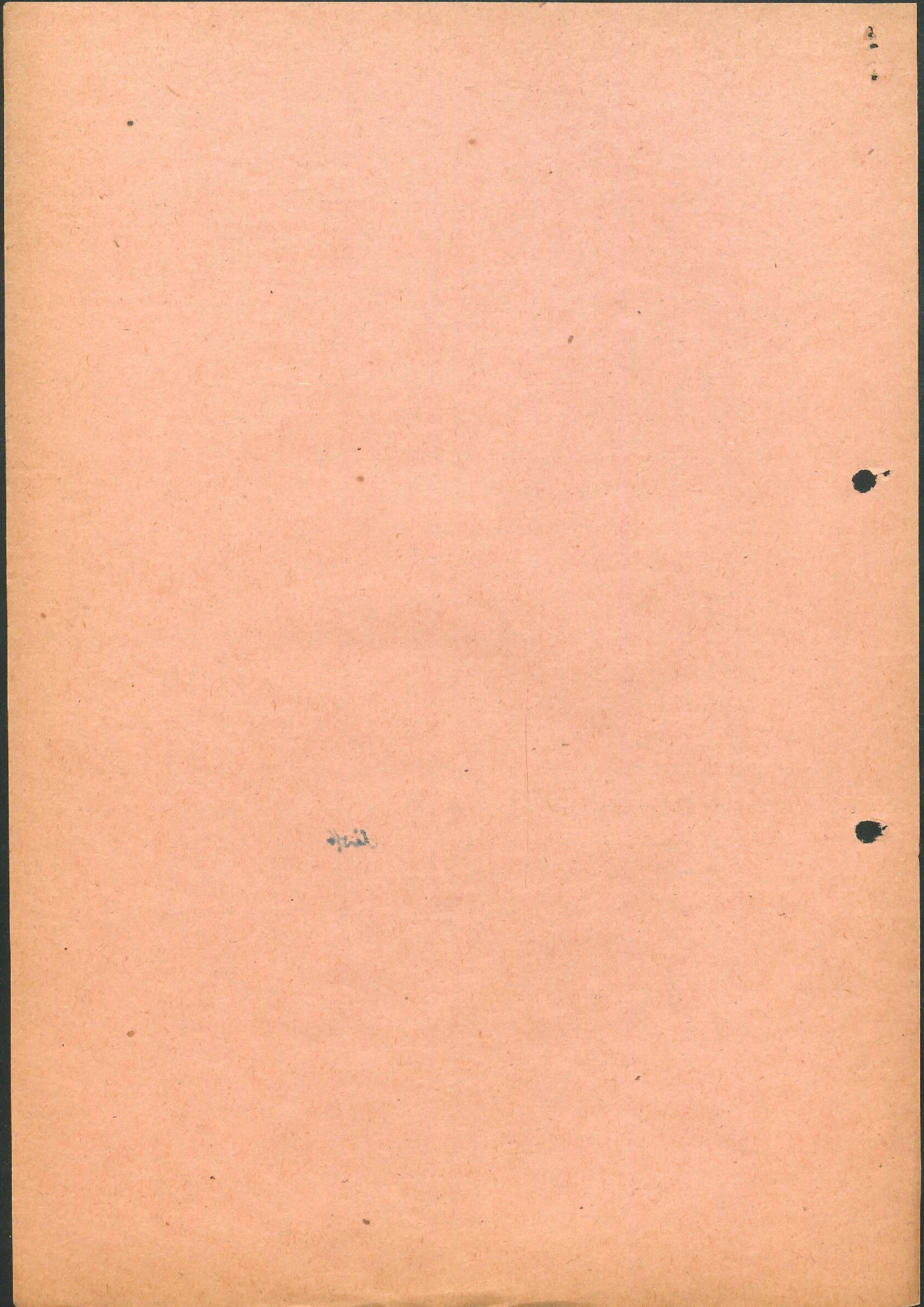
Die ganzen Unterlagen über die Entlastungsmomente liegen bei den Akten der Spruchkammer, die von uns eingesehen werden sollen. Dublikate besitzt Herr Gehrig nicht. Es soll versucht werden, das Verfahren zu beschleunigen.

Herr Gehrig hat vor einiger Zeit mit dem Treuhänder seines Betriebes, Herrn V o g e l, gesprochen und dieser hat ihm mitgeteilt, dass Herr Beyer demnächst seinen Betrieb räumen werde.

Der Pachtvertrag sei allerdings vom 1.4.46 abgeschlossen, aber angeblich will Herr Beyer vorher räumen. In übrigen ist zu beachten, dass der Pachtvertrag mangels einer Genehmigung durch die oberste Property Control unwirksam ist. Herrn Gehrig ist durch die Geschäftsgebarung des Herrn Beyer ein erheblicher Schaden entstanden. Herr Beyer hat sämtliche Rohstoffvorräte aufgebraucht, verschiedene Firmenschilder an den Anwesen beseitigt, sämtliche Arzneiflaschen mit Korken aufgearbeitet und keinen Ersatz beschafft. Herr Gehrig schätzt den ihm entstandenen Schaden auf etwa RM 10 - 15.000.--. Hierfür müsste evtl. Herr B. Ersatz leisten, da er nicht berechtigt war, den Bestand des Betriebsvermögens zu vermindern. Ferner muss darauf geachtet werden, dass nach dem Auszug des Beyer kein anderer Pächter hereinkommt. Herr Vogel als Treuhänder hat zu Herrn Gehrig gesagt, dass als Nachfolger nicht Herr L i e b in Frage komme, sondern dass der Betrieb an Herrn Gehrig übergeben werden soll.

Es soll versucht werden, Herrn Gehrig zu ermöglichen, dass er seine Wohnung in dem Betriebsanwesen wieder beziehen kann. Es ist jetzt 9 Monate anderswo nur notdürftig untergebracht. Ebenso ist Herr Lieb mit Frau und Kind in die Wohnung noch nicht zurückgezogen. Er ist sehr notdürftig in einem Zimmer untergebracht.

B



Auszug aus einem Bescheid der Militärregierung Detachment E-3
(Office of Mil.Gov. for Greater Hesse, Property Control Section
Wiesbaden, 10 Apr. 46
E-5 3. April. 46 Letter of Transmittal)

Ziffer 1: ohne Interesse

Ziffer 2: Es ist zu bemerken, dass Pachtverträge bis zu
5 Jahren bezügl. des Eigentums abgeschlossen werden können, die
unter Eigentumskontrolle stehen vorausgesetzt, dass die
oberste Property Control des Gebietes, in dem das Eigentum
sich befindet, ihre Zustimmung gibt.

Ziffer 4: ohne Interesse

Ziffer 5: ohne Interesse.

IRWIN A. URBANTKE
Capt. AUS
Acting LPCC

T. Herrn Dr. O. 2. f. K. B.

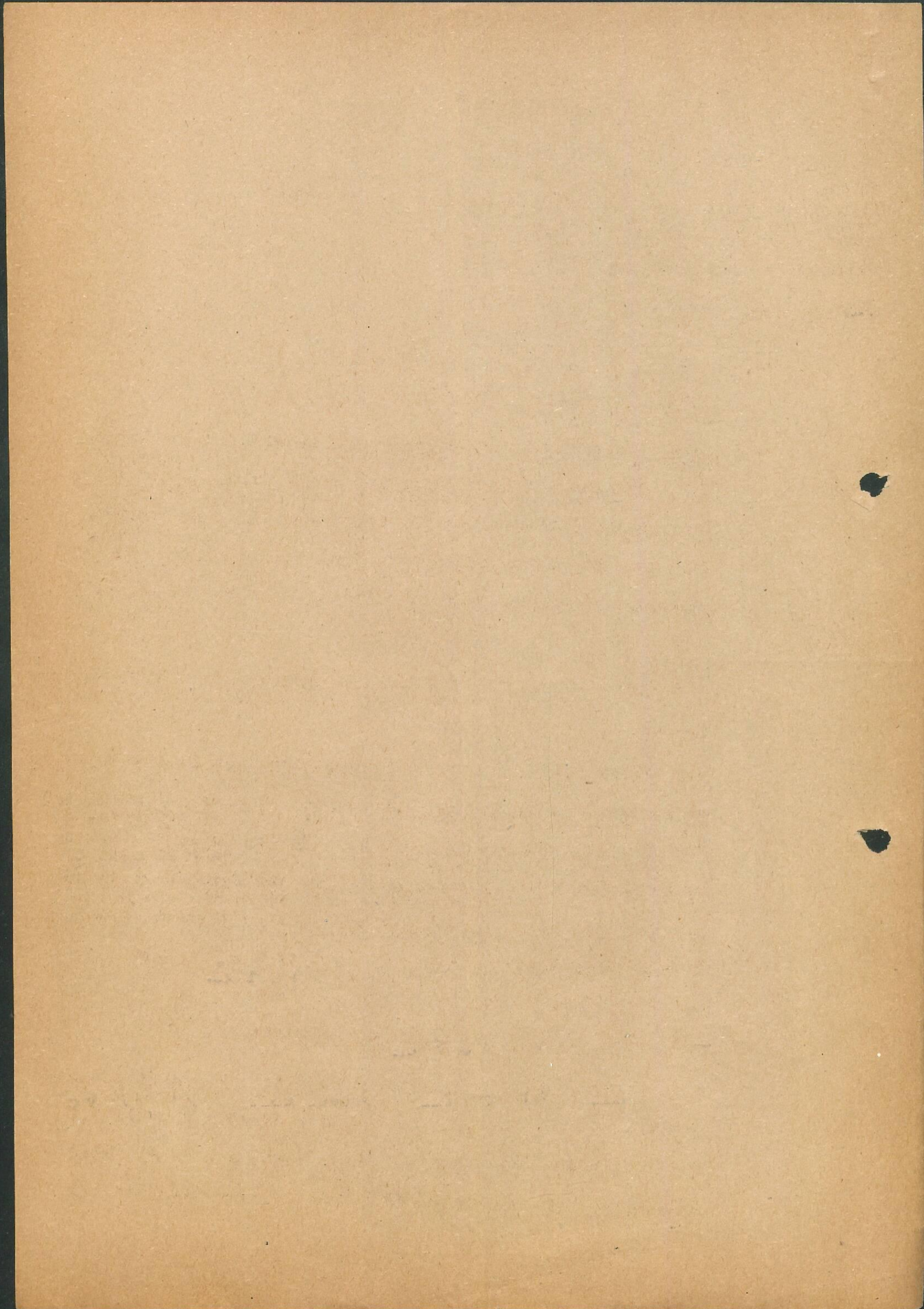
II. Herrn + K. f. Gerich

16. 5. 46

44

A 2 59/25/1272

Verbleibend 7172 Datum 25. 4. 46



9. Mai 1946

An die
Militärregierung für
den Stadt- und Landkreis Heidelberg
Abtlg. Property Control
Heidelberg

Dr.O./Kr.

Betr.: Genehmigung der Fortführung eines Kleinbetriebes.

Namens und im Auftrag des Herrn Fritz G e h r i g ,
Dossenheim, Hauptstrasse 56, beantrage ich, die Fortfüh-
rung des von diesem geleiteten Kleinbetriebes für die Her-
stellung von pharmazeutischen Artikeln in Dossenheim zu ge-
nehmigen.

Zur Begründung des Gesuchs trage ich das Nachstehende
vor:

Herr Fritz G e h r i g hat seit über 20 Jahren in
Dossenheim den genannten Kleinbetrieb, den er aufgebaut und
auf die jetzige Höhe gebracht hat. In dem Betrieb sind im
wesentlichen die Familienangehörigen des Herrn Gehrig, so-
wie zwei bis drei Angestellte beschäftigt gewesen. Die Zahl
der Beschäftigten hat sechs nicht überstiegen. Herr Gehrig
hat in seinem Betrieb Arzneimittel für die lebenswichtige
Versorgung der Zivilbevölkerung hergestellt.

Herr Gehrig ist Parteigenosse seit 1. Mai 1933 und
hatte in der NS-Hago (Handel- und Gewerbeorganisation)
vorübergehend eine Tätigkeit ohne Innehabung eines Amtes
oder Ranges ausgeübt, von der er durch Verfügung des

zuständigen Ortsgruppenleiters der NSDAP am 16. April 1937 wegen Interesselosigkeit und mangelndem Pflichtgefühl enthoben wurde. In der Folgezeit hat Herr Gehrig, obwohl er Parteigenosse war, wegen seiner nazifeindlichen Einstellung mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Insbesondere wurde er durch eine Verfügung des Kreisgerichts Heidelberg wegen Umgang mit Juden und Unterstützung derselben mit einer strengen Verwarnung bestraft. Als weitere Strafmassnahme wurde Herr Gehrig wegen mangelnder Betätigung für die Partei in den ersten Schanzeinsatz zusammen mit dem Stadtpfarrer M a a B in Belfort eingesetzt. Für die antinationalsozialistische Einstellung des Herrn Gehrig liegen ausführliche Unterlagen beim Prüfungsausschuss der Stadt Heidelberg vor.

Herr Gehrig konnte seinerzeit seinen Betrieb wegen der Bestimmung des Gesetzes Nr. 8 nicht fortsetzen. Der Betrieb befindet sich seither unter Treuhänderschaft. Nach den neuen Bestimmungen des Säuberungsgesetzes besteht die Möglichkeit, dass den Inhabern von Kleinbetrieben bis zur Durchführung ihres Säuberungsverfahrens eine vorläufige Genehmigung zur Fortführung erteilt wird. Das Prüfungsverfahren des Herrn Gehrig hat noch zu keinem Ergebnis geführt.

Es dürfte ein öffentliches Interesse daran bestehen, dass Herr Gehrig seinen Betrieb wieder aufnehmen kann, da viele Arzneimittelbetriebe in unserer Zone ausgebombt sind und ihre Produktion nicht wieder aufnehmen können. Es besteht also ein starker Mangel in diesen Erzeugnissen, zu dessen Behebung die Fortführung des Kleinbetriebes von Herrn Gehrig einen Beitrag leisten könnte.

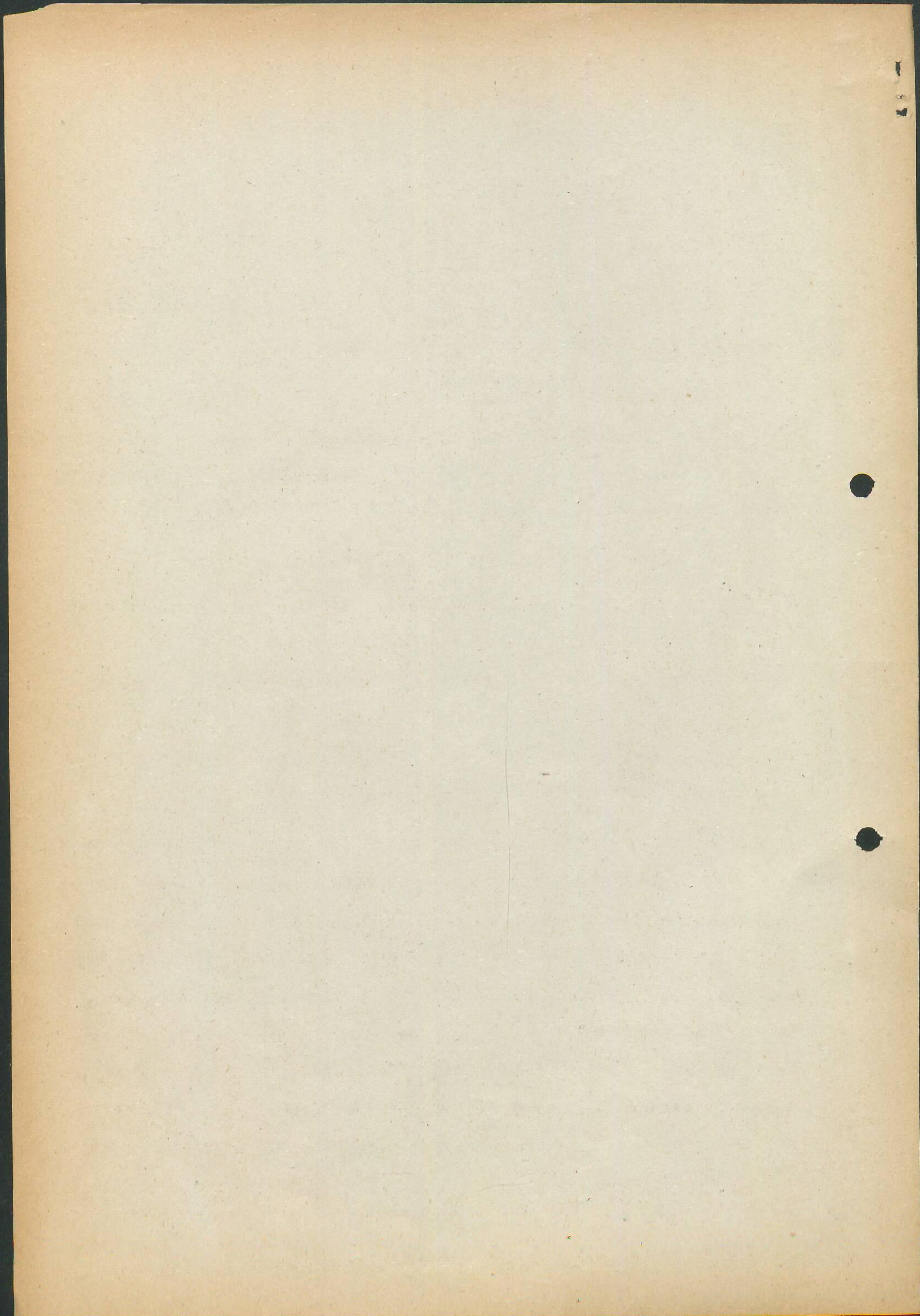
9. Mai 1946

Falls seitens der Militärregierung Bedenken gegen die Betriebsführung durch Herrn Gehrig selbst bestehen sollten, könnte sein Schwiegersohn, Herr Ingenieur Alfred L i e b , der politisch völlig unbelastet ist, die Geschäftsführung übernehmen.

Ich bitte, aus den vorgetragenen Gründen dem Antrag des Herrn Gehrig auf vorläufige Genehmigung stattgeben zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.



May 9, 1946.

Dr.O/Fk.

Subject: Permission to continue the operation of a small plant.

To: Military Government for Stadt- und Landkreis Heidelberg
Property Control Section
Heidelberg.

In the name of Mr. Fritz G e h r i g of Dossenheim, Hauptstr.56, and on his behalf I apply for the permission to continue the operation of a small plant for the production of pharmaceutical articles in Dossenheim, which is directed by Mr. Gehrig.

This application is based on the following reasons:

For more than ~~twenty~~ years Mr. Fritz Gehrig owns the said plant in Dossenheim which he developed and brought to its present high level. Mainly the family members of Mr. Gehrig as well as two or three employees were employed in this plant. No more than six people were ever employed there. ^{at his enterprise} Mr. Gehrig produces medical supplies for the vitally important needs of the civil population.

Mr. Gehrig is a Party member since May ^{1,} 1933 and was temporarily active for the NS-Hago (commerce and trade organization) without holding an office or rank, and was dispensed from this activity for lack of interest and sense of duty by decree of the local Nazi Party official dated April 16, 1937. In the following time Mr. Gehrig, although a Party member, had to struggle with great difficulties because of his antinazi attitude. In particular he was severely rebuked by decree of the District Court of Heidelberg for associating with Jews and supporting them. As a further punish-

./.

ment for his lack of activity for the Party Mr. Gehrig was one of the first to be conscripted for intrenchment work in Belfort together with the clergyman, Stadtpfarrer M a a S. Detailed evidence for the antinazi attitude of Mr. Gehrig was submitted to the Review Board of Stadt Heidelberg.

Mr. Gehrig could not continue the operation of his plant on account of the provisions of Law No.8. From that time onwards his plant has been controlled by a custodian. According to the new provisions of the denazification law there is a possibility for owners of small plants of getting a temporary permission to continue operation. The appeals procedure of Mr. Gehrig has not yet led to a result.

Obviously there is a public interest in Mr. Gehrig's resuming the operation of his plant, since a great many medical supply factories in our zone are bombed out and cannot resume production. Thus there is a great shortage in these products, and the re-activation of Mr. Gehrig's small plant would help to remove this shortage.

In case Military Government should hesitate against having Mr. Gehrig himself as manager of the plant, the management could be taken over by his son-in-law, the engineer Alfred L i e b, who is altogether free from Nazi Party affiliations.

For the above mentioned reasons I request you to grant Mr. Gehrig's application for a temporary approval.

Yours faithfully,
sgd. Dr. Heimerich
Attorney

Translated:
9.5.46/Fk.

Heidelberg, 4. April 1946
Dr. O./Kr.

Betr.: Fritz G e h r i g , Dossenheim.

A k t e n n o t i z

Besprechung mit Assessor Klotz vom
Landratsamt.

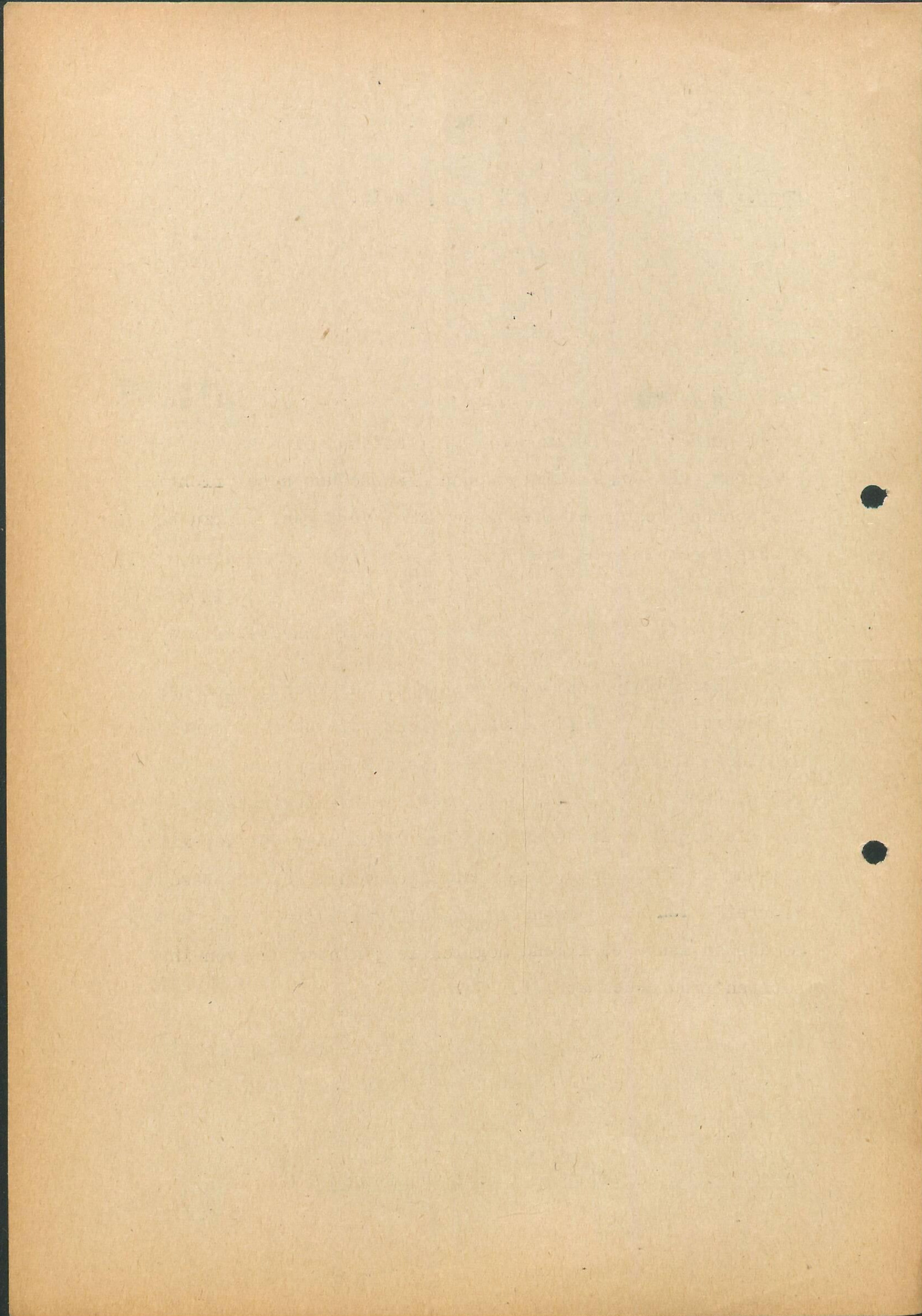
Herr Klotz erklärte mir heute morgen, dass die Wohnungs-
angelegenheit des Herrn Gehrig für hoffnungslos halte. Die Stel-
lungnahme des Dossenheimer Wohnungsausschusses sei richtig. Ueber
die Wohnung könne der Treuhänder frei verfügen. Hierzu benötige
er die Bescheinigung des Landesdirektoriums des Innern, Abteilung
Gesundheitswesen, garnicht, die ihm übrigens, wie allen anderen,
mit der Sache befassten Referenten, völlig unverständlich sei.

Herr Klotz erklärte, dass nach den Richtlinien der Property Control ein Firmeninhaber möglichst die bei dem Geschäft befindliche Wohnung zu räumen habe, damit sich keine Reibereien ergeben. Dass dies richtig sei, habe die Praxis gezeigt; Es bliebe nur die Möglichkeit, sich über den Treuhänder bei der Militärregierung zu beschweren. Die Aussichten einer solchen Beschwerde beurteile ~~ich~~^{er} sehr ungünstig, da die Militärregierung sich naturgemäss so lange es irgend möglich ist, hinter die von ihr eingesetzten Treuhänder stellt.

Aus all dem ergibt sich, dass eine Klärung der Wohnungsa^hgehrig nur auf dem Verhandlungswege mit dem Treuhänder herbeigeführt werden kann.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnissnahme!

9



DER PRÄSIDENT
DER LANDESVERWALTUNG
BADEN

ABT. INNERE VERWALTUNG

NR. 9489.

Auf den Antrag vom
23. März 1946.

Ihrem Antrag vom 23. März 1946 auf Mitteilung einer Abschrift
einer der Firma Friedrich Bayer in Dossenheim ausgestellten Be-
scheinigung kann ich zu meinem Bedauern nicht entsprechen.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4



KARLSRUHE,

den 2. April 1946.

5. April 1946

Fabrikationsräume der Firma Fried-
rich Bayer, Dossenheim.

7/12

Abfertigung

Im Auftrag

Engelbrecht

*besucht
vorhanden*

Or

Stf.

2-10-10

Abschrift!

Der Präsident
Der Landesverwaltung
Baden
Abt. Innere Verwaltung

Karlsruhe, den 26. Februar 1946

Nr. 2802.

Bescheinigung.

Die Firma Friedrich Bayer, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Dossenheim, ist mit der Herstellung wichtiger Arzneimittel beauftragt.

Die Fabrikationsräume einschliesslich Laboratorium und Lagerraum, die zur Zeit der Firma zur Verfügung stehen, sind zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich.

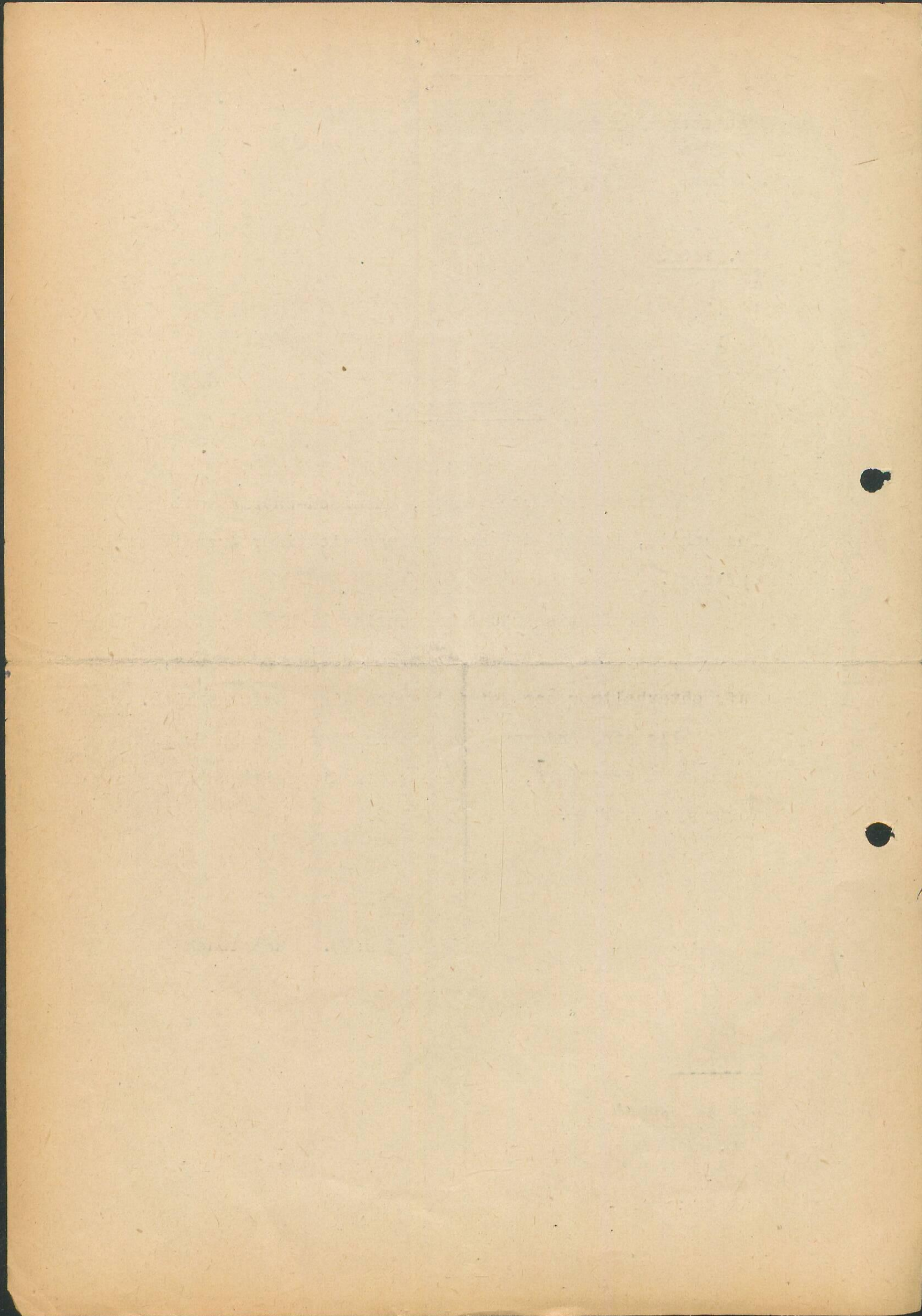
Falls eine Änderung aus wohnungstechnischen Gründen vorgenommen werden soll, ist vorher der diesseitigen Dienststelle Vortrag zu halten.

Im Auftrag:

gez: W. Schnellbach

Stempel:

Der Präsident
der Landesregierung
Abt. Inner Verwaltung
Baden



Heidelberg, den 30. ^{März}~~April~~ 1946.

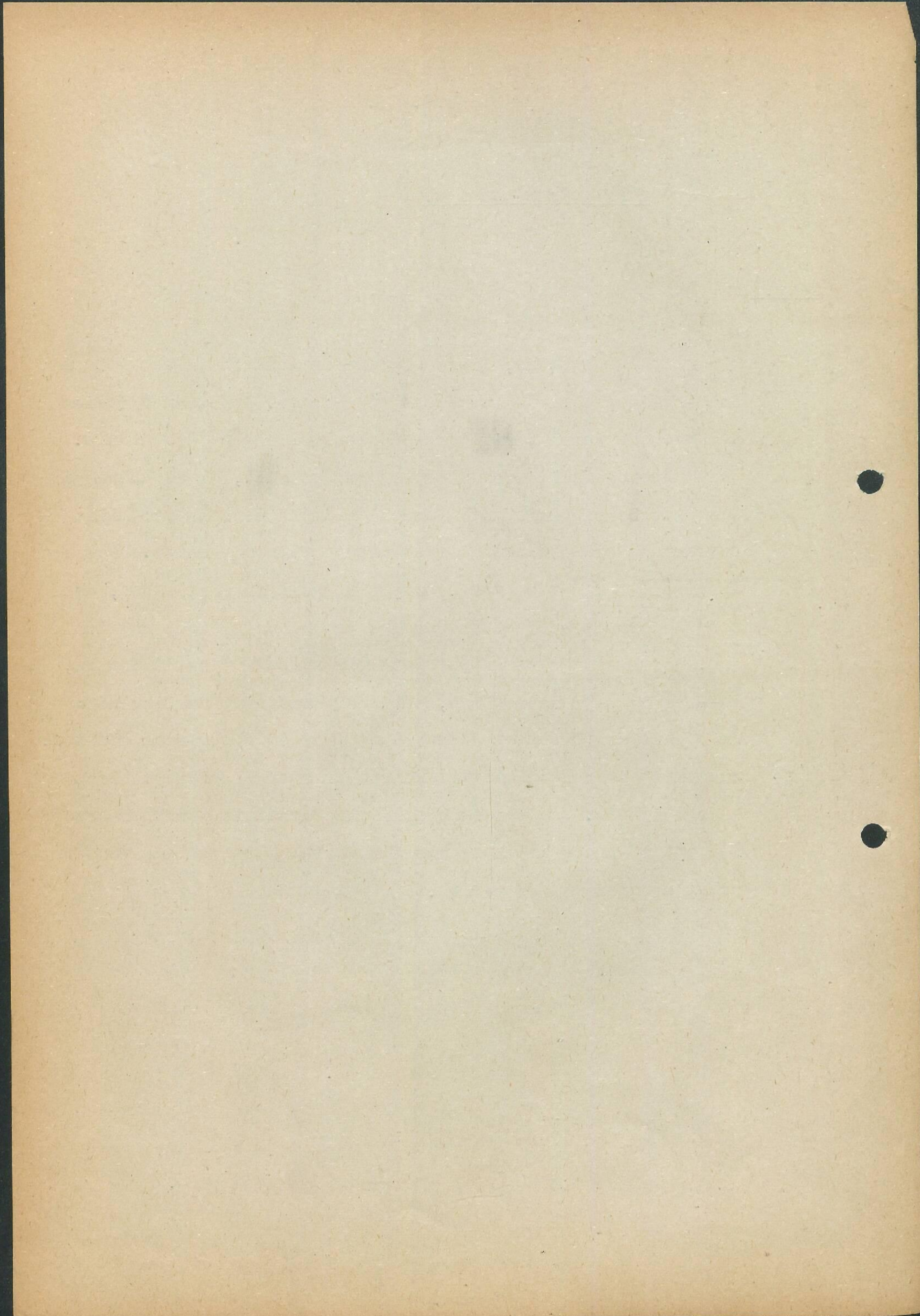
Dr.O./Di.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Fritz G e h r i g.

Ich war gestern, Freitag abend in Dossenheim und habe mit dem dortigen Wohnungsausschuss gesprochen. Ich fand für die Belange des Herrn Gehrig durchaus wohlwollendes Verständnis. Der Ausschuss hält sich aber für unzuständig, da die Räume in dem Haus Gehrig durch die Beschlagnahmung seitens der Militärregierung der Wohnungsbewirtschaftung entzogen seien. Herr Assessor K l o t z vom Landratsamt soll erklärt haben, dass eine Änderung ohne Zustimmung des Treuhänders nicht möglich sei. Der Wohnungsausschuss sagte mir seine Unterstützung zu, dass er es begrüßen würde, wenn bei der jetzt vorliegenden Knappheit an Wohnungen diese Räume freigemacht werden könnten. Zu einer eigenen Initiative konnte er sich allerdings nicht entschliessen. Ich werde nunmehr die Sache mit Herrn Assessor K l o t z und gegebenenfalls mit Herrn K r a u t h von der Militärregierung besprechen.

g



W.V. 8781

23. März 1946

Herr Fleiter ^{unser} _{Sehr}!

Dr. O./De.

An das

Landesdirektorium des Innern,
Abtlg. Gesundheitswesen
z.H. von Herrn Schnellbach

Karlsruhe

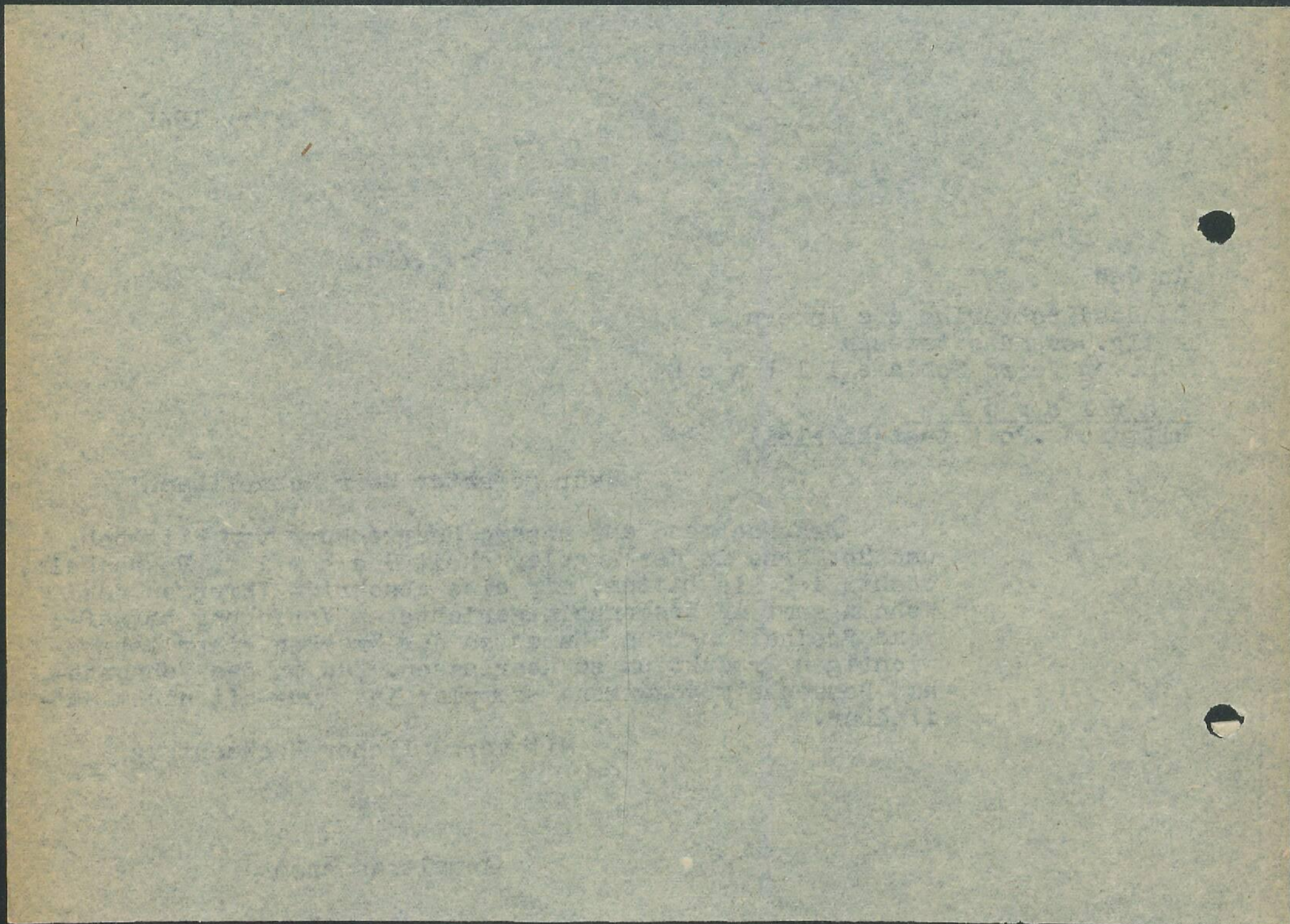
Ritterstr. 20 (Staatskanzlei)

Sehr geehrter Herr Schnellbach!

Bezugnehmend auf unsere Besprechung vom Mittwoch, den 20. März, in der Angelegenheit G e h r i g, Dossenheim, möchte ich Sie bitten, mir eine Abschrift Ihrer an das Wohnungsamt in Dossenheim gerichteten Verfügung betreffend Freihaltung von Räumen zu den Zwecken einer lebenswichtigen Produktion zu überlassen. Das an das Wohnungsamt Dossenheim gegangene Exemplar ist zurzeit nicht auffindbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anwaltsassessor



Heidelberg, den 20. März 1946
Dr.O./Kr.

Betr.: Akt Gehrig, Dossenheim.

44.

A k t e n n o t i z

Fahrt nach Karlsruhe. Ich habe mit Herrn Schnellbach im Landesdirektorium des Innern, Abtlg. Gesundheitswesen, der in der Staatskanzlei, Ritterstrasse 20, sitzt, gesprochen. Herr Schnellbach wusste meinen Rechtsausführungen nichts zu entgegenen und erklärte sich für die Wohnungsfrage und die Frage der Treuhänderschaft nicht zuständig. ~~Herr Bayer~~ Herr Bayer sei bei ihm gewesen, weil eine Beschlagnahme von für die Fabrikation wichtigen Räumen gedroht habe. Er habe in seiner Amtseigenschaft nur das Interesse, dass die Produktion eines wichtigen Tonikums, die von Herrn Bayer durchgeführt werde, unter solchen Massnahmen nicht leide. Sein Schreiben an das Wohnungsamt in Dossenheim habe lediglich zum Inhalt, dass die für die Produktion notwendigen Räumlichkeiten unbedingt zur Verfügung gestellt werden müssten und dass er wünsche, bei jeder Änderung des bestehenden Zustandes hinzugezogen zu werden. Damit habe er nicht in die Wohnungsbewirtschaftung oder die Treuhänderschaft eingreifen, sondern lediglich zu Gunsten der Produktion eine Art Schutzbrief oder Befürwortung ausstellen wollen.

Herr Schnellbach wusste nicht, dass die von Herrn Bayer in Anspruch genommenen Räume Wohnräume sind. Er meinte, das Wohnungsamt müsse an ihn herantreten und im Benehmen mit ihm die Angelegenheit regeln. Er werde dann gelegentlich sich einmal die Raumverhältnisse in Dossenheim ansehen.

Ich bat Herrn Schnellbach, mir eine schriftliche Bestätigung seiner Ansicht zu geben, dass die Beschlagnahme sich nur auf produktionsnotwendige Räume beziehe. Er lehnte dies ab mit der Begrün-

b.w.

dung, dass dies bereits der Inhalt seines Schreibens an das Wohnungsamt in Dossenheim sei; Herr Gehrig hätte ja das Recht, in dieses Schreiben an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen. Gegebenenfalls wäre er auch bereit, eine Abschrift zu überlassen.

Ich habe nun mit Herrn Gehrig folgendes weiteres Vorgehen vereinbart:

1.) Herr Gehrig verschafft sich zunächst den genauen Wortlaut des Schreibens des Herrn Schnellbach an das Wohnungsamt in Dossenheim. Nach Prüfung dieses Schreibens soll dann weiter vorgegangen werden.

2.) Sobald ich das Schreiben in Händen habe, werde ich mit dem Landratsamt (Assessor Klotz) Fühlung nehmen, da wahrscheinlich das Wohnungsamt von sich aus ohne Rückendeckung nichts unternimmt.

3.) Schliesslich habe ich mich bereit erklärt, einmal nach Dossenheim zu kommen, um an Ort und Stelle mit dem Wohnungsamt zu verhandeln.

J. F.

Heidelberg, 18. März 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Akt~~e~~ Gehrig.

Konferenz mit Herrn Gehrig und Lieb.

Ich habe den beiden Herren die Mitteilungen des Herrn Vogel vom 16. ds.Mts. zur Kenntnis gebracht.

Herr Gehrig bestreitet auf das entschiedenste, dass sein Betrieb vor dem 13.9.45, dem Tag der Beschlagnahme, schon stillgelegt habe. Er hat weiterfabriziert, soweit die Rohmaterialien ausreichten. U.a. hat er auch Pepsin-Kräuterwein hergestellt. Allerdings hat ~~er~~^{en} die offizielle Genehmigung für sein Betrieb noch nicht vorgelegen, er hat aber darum nachgesucht. Er hat eben wie alle anderen Betriebe, auch weiterfabriziert.

Hinsichtlich der Wohnungsangelegenheit sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass hier die deutschen Behörden allein zuständig sind. Herr Lieb wird diese Sache in die Hand nehmen und bemüht sein, dass ausser der Mutter von Herrn Gehrig auch seine Familie in dem Gehrig'schen Haus in Dossenheim wieder unterkommt. Herr Gehrig selbst will vorläufig das Haus meiden.

Was die Annektierung des Betriebes ^{durch} ~~für~~ die Herren Bayer und Dilger angeht, so habe ich zugesagt, mit Herrn Kraut von der Abteilung Property Control der hiesigen Militärregierung zu sprechen und ihm den Sachverhalt vorzutragen. Ausserdem wird eine Fahrt nach Karlsruhe zum Landeswirtschaftsamt, bez. zu Herrn Schnellbach in Aussicht genommen. Evtl. kann Herr Gehrig für diese Fahrt einen Kraftwagen zur Verfügung stellen.

Herr Gehrig übergibt noch ~~die~~ Abschrift seines Antrages

b.w.

an den Prüfungsausschuss. Dieser Antrag ist im November v.Js. gestellt worden.

Da Herr Vogel gesagt hat, dass Herr Gehrig in der Sache schon mehrere Anwälte beschäftigt habe, habe ich Herrn Gehrig darnach gefragt. Herr Gehrig sagte, im Herbst vorigen Jahres sei Herr Rechtsanwalt Dr. Schwander mit der Sache befasst gewesen. Herr Schwander habe aber nach einer Rücksprache beim Offizier der Militärregierung namens K a h n nichts weiter unternehmen wollen. Damals lag aber auch noch ein anderer Sachverhalt vor.

Fritz Gehrig

Dossenheim, den 28. Dezember 1945

Dossenheim/Heidelberg
Hauptstr. 56

Am 13.9.45 wurde mir mündlich eröffnet, daß mein Betrieb nebst Wohnhaus gemäß Gesetz Nr. 52 unter Kontrolle gestellt werde. Binnen 2 Stunden mußte das Anwesen Hauptstr. 56 geräumt werden. Das hinter dem Wohnhaus gelegene Fabrikationsgebäude (Kleinbetrieb) durfte von meinen Angehörigen, sowie von mir nicht mehr betreten werden. Durch die Maßnahme wurden folgende Personen wohnungslos:

1. Frau Rosina Philipp (Schwiegermutter des Antragstellers) 81 Jahre alt, politisch völlig unbelastet.
2. Maria Gehrig, Ehefrau des Antragstellers, politisch völlig unbelastet,
3. Marianne Gehrig, 17 Jahre alt, Tochter, politisch unbelastet, abgesehen von der üblichen BD?-Zugehörigkeit ohne Amt.
4. Alfred Lieb, Schwiegersohn, Ingenieur, politisch völlig unbelastet
5. dessen Ehefrau Liselotte Lieb geb. Gehrig, politisch völlig unbelastet, mit 6 Monate altem Kind.
6. Frau Trüdel Donauer, Ehefrau des Dr. med. Franz Donauer, der sich noch in Gefangenschaft befindet. Beide Ehegatten politisch völlig unbelastet nebst 9 Monate altem Kind.
7. Emil Späth, Bankangestellter bei der Sparkasse Heidelberg nebst Ehefrau Betty Späth geb. Arnsberger, die demnächst ein Kind erwartet. Beide politisch völlig unbelastet.

Bei den soeben angeführten Personen handelt es sich um völlig unpolitische Menschen bei denen allen die konfessionelle Gebundenheit die Grundlage für ihr Fernbleiben von der NSDAP bildeten.

Bei Frau Donauer geb. Späth und Emil Späth handelt es sich um eine Nichte und den Neffen des Antragstellers, die zusammen mit einem weiteren Neffen nachdem 1920 erfolgten Tode ihrer Mutter von mir wie eigene Kinder erzogen wurden.

Herr Alfred Lieb ist mein Schwiegersohn, welchen ich gebeten habe nach seiner Rückkehr am 5.5.45 die Leitung meines Betriebes zu übernehmen, derselbe hat den Auftrag bis zum obenangeführten Eingriff durchgeführt.

Wie aus mehrfach vorgelegten Fragebogen ersichtlich ist, war ich bis 1933 Mitglied keiner polit-ischen Partei. Bei den Wahlen habe ich nie die Nazis gewählt, selbst nicht im März 1933. Auf Veranlassung eines Vetreters von mir Herrn Cords Heidelberg wurde ich gegen meinen eigenen Willen bei der NSDAP angemeldet. Am 1.5.33 wurde ich so trotz anfänglichen Sträubens bei der Ortsgruppe Neuenheim aufgenommen und später in meine Heimatortsgruppe überwiesen. Zunächst blieb es bei einer formellen Mitgliedschaft. Auf Veranlassung des Amtsleiters der NS-Hago Philipp Reinhard Dossenheim wurde ich zur örtlichen Mitarbeit bei der NS-Hago ohne Rang herangezogen, obwohl ich mich dagegen wehrte da ich durch meine Geschäft sehr in Anspruch genommen war, und auch desinteressiert war. Hierfür kann erforderlichenfalls eine schriftliche Bestätigung meiner damaligen Angestellten Frau Vogt beigebracht werden. Herr Reinhard liess also nicht locker, bis ich schließlich politischer Leiter ohne Rang wurde, und ihm bei seiner Arbeit behilflich war. Nach ein einhalb jähriger Tätigkeit wurde die NS-Hago aufgelöst und so war meine Funktion und Mitarbeit beendet.

Ab 1935 erschien ich nicht mehr zu den Dienstapellen der politischen Leiter, da ich an diesem Dienst kein Interesse hatte.

b.w.

sondern im Gegenteil mehr und mehr zur Überzeugung kam, daß der Nationalsozialismus einen Weg ging den ich aus weltanschaulichen Gründen und als überzeugter Katholik nicht mitmachen wollte. Insbesondere die Gegnerschaft der NSDAP gegen Kirche und Judentum, hatten mich abgestoßen. Als ich schließlich trotz wiederholter Mahnung immer wieder meinen Dienst versäumte, wurde ich wegen Interesselosigkeit 1936/37 entlassen. Von diesem Zeitpunkt an habe ich mich in keiner Weise um die Geschehnisse gekümmert, sondern bin ausschließlich meinen beruflichen Interessen nachgegangen. Meine innere Überzeugung zum Nazitum spiegelt sich in dem Kreisgerichtverfahren, welches mir durch den freundschaftlichen Umgang mit der Jüdin Frau Betty Meyer durch Ortsgruppenleiter Weismehl aufgehängt wurde. Insbesondere wurde mir der Vorwurf gemacht, daß ich zusammen mit Frau Betty Meyer in der Wirtschaft zu "Badischen Hof" in Dossenheim gesehen wurde. Hierüber kann ich namhafte Dossenheimer Zeugen bringen. Als lauen Parteigenossen schickte man mich schließlich im September 1944 mit den ersten Schanzern mit Herrn Stadtpfarrer M a a s nach Belfort und ich behaupte hierzu mit Recht, daß aber auch nicht ein einziger aktiver Nazi bei dieser Schikane mitmußte.

Wie wenig ich mir aus dem Nazitum machte beweist die Tatsache, daß ich die Tochter des Direktors des Arbeitsamtes Heidelberg bei mir als Kontoristin angestellt habe, da ihr Vater kurz zuvor wegen politischer unzuverlässigkeit von den Nazis Entlassen wurde. Dies geschah zu dem Zeitpunkt in dem ich formal politischer Leiter war, im Gegenteil aber den Opfern des Nationalsozialismus half. Frau Emmi Haberer hat mir hierüber ein eindeutiges Schreiben ausgestellt an Eidesstatt.

Die einzige scheinbar über die formale Parteizugehörigkeit hinausgehende Belastung ist die Mitarbeit in der NSHago. Hier hat es sich um eine Tätigkeit gehandelt, die mehr berufständiger Art war und mit der nazi-Weltanschauung nichts zu tun hatte. Die NSDAP hat ja nach Auflösung dieser Organisation sehr bald gezeigt, wie wenig ihr an diesem Gebilde lag. Durch diesen kurzen rein berufständigen Einsatz kann man sicherlich den Vorwurf herleiten aktiver Nazi gewesen zu sein. Insbesondere beweist dies auch mein Verhalten bei dem oft aufdringlichen Bemühen zur Mitarbeit in der Ortsgruppe Dossenheim, was bei mir immer mit einem "nein" beantwortet wurde, zumal der Nazikurs einen Weg einnahm den ich nicht billigen konnte, zumal ich überzeugter Katholik bin.

Nun sitzt in meinem Anwesen ein junger Chemiker als Eigentumsverwalter, obwohl demselben als einzigem Sohn in der Spirituosenfabrik seines Vaters in Ludwigshafen eine Lebensstellung gegeben wäre. Da nun derselbe dazu übergeht, an Stelle der ihm übertragenen Verwaltung, Neubauten in dem Anwesen zu errichten, eingemauerte Firmennamen entfernt usw., daß es sich unter dem Deckmantel der angeblichen Verwaltung, um glatten Firmenraub handelt, Ich komme zu dieser Annahme, da ich die Aufgabe eines Treuhänders darin erblicke, einen Betrieb bzw. Anwesen wiees ist zu verwalten und keinen egoistischen Eigensinn hineinzulegen. Nach meiner Überzeugung handelt es sich um den krassesten Fall von Betriebsanektierung und Wohnungsbeschlagnahme, bei welcher 10 Personen um Wohnung und Unterhalt gekommen sind.

Als meine Vornehmste Aufgabe habe ich es gehalten meinen Mitmenschen zu helfen, dies beweist am besten, daß ich 3 Kinder des Emil Späth an Vaterstelle erzogen habe, nachdem derselbe im Ausland war und sich um seine Kinder kaum kümmerte, obwohl es ihm besser ging als mir.

Obwohl man uns bei der Beschlagnahme eine Wohnung versprach, sitze ich bis heute noch auf der Straße und sind nur behelfsmäßig untergebracht, ohne Kochgelegenheit.

Hochachtungsvoll

An den
Leiter des Prüfungsausschusses
gemäss Gesetz Nr. 8.
Abteilung für industrielle Unternehmen.

H e i d e l b e r g

Bergeheimerstrasse 4.

Betr: Fritz G e h r i g, Dossenheim, Hauptstrasse 56.

Ich gestatte mir den folgenden Antrag einzureichen:

Aufgrund der nachstehenden Ausführungen bin ich nicht als aktiver Nationalsozialist anzusehen (Abt. 5 des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung).

1

Begründung:

Zu meiner allgemeinen Charakterisierung beziehe ich mich auf den Lebenslauf in dem übergebenen Fragebogen. Aus besagtem Fragebogen ist zu ersehen, dass ich Inhaber der Firma "Fritz Gehrig, Nahr- und Kräftigungsmittel" in Dossenheim war. Dieses Unternehmen wurde von mir persönlich gegründet.

2

Am 13. September 1945 wurde mir mündlich mitgeteilt, dass meine Firma unter Kontrolle gemäss Gesetz Nr. 52 gestellt wurde. Ich und meine Familie hatten unser Heim in der Hauptstrasse 56 innerhalb von 2 Stunden zu räumen. Ausserdem wurde uns verboten, den Betrieb (Kleinbetrieb), der hinter dem Wohnhaus liegt, zu betreten. Die Personen, die ausziehen mussten, sind die folgenden:

1. Frau Rosine Philipp (meine Schwiegermutter), 81 Jahre alt, politisch völlig unbelastet,
2. Maria Gehrig, meine Ehefrau, politisch völlig unbelastet,
3. Marianne Gehrig, 17 Jahre alt, meine Tochter; ausser der allgemeinen Mitgliedschaft im BDM ohne Amt politisch völlig unbelastet.
4. Alfred Lieb, Schwiegersohn, Ingenieur, politisch völlig unbelastet.
5. Seine Ehefrau, Liselotte Lieb geb. Gehrig, politisch völlig unbelastet mit ihrem 6 Monate alten Baby.
6. Frau Trudel Donauer, Ehefrau des Dr. med. Franz Donauer, der noch in Kriegsgefangenschaft ist. Beide sind politisch unbelastet. Sie haben ein 9 Monate altes Kind.
7. Emil Späth, Bankbeamter der Sparkasse Heidelberg und seine Frau Betty Späth geb. Arnsbergern die schwanger ist. Beide sind politisch völlig unbelastet.

Frau Donauer geb. Späth (Nr.6) und Emil Späth (Nr.7) sind meine Nichte und mein Neffe und wurden von mir mit einem anderen Neffen wie eigene Kinder erzogen.

Ingenieur Alfred Lieb (Nr.4) leidet besonders durch die Räumung, da er seine Geschäftsräume in meinem Hause hatte und diese jetzt verloren hat.

Sämtliche vorgenannte Familienmitglieder sind streng gläubige Katholiken und traten der NSDAP aus konfessionellen Gründen nicht bei.

Ich betrachte die besagte Massnahme als ungerecht. Zur Zeit bin ich bei der Militärregierung des Landkreises Heidelberg wegen Aufhebung besagter Massnahme vorstellig und deshalb bin ich besonders interessiert daran, die Feststellung zu erhalten, dass ich nicht als aktiver Nationalsozialist anzusehen bin. Zu diesem Zwecke unterbreite ich die folgenden Einzelheiten.

Wie aus dem übermittelten Fragebogen hervorgeht, war ich bis 1933 niemals Mitglied irgendeiner politischen Partei. Ich stimmte für die Zentrumspar-
tei und tat dies auch im März 1933. Einer meiner Bekannten, der für mich als Vertreter im Verkauf tätig ist, überredete mich der NSDAP, und zwar zum 1. Mai 1933 beizutreten, obgleich ich mich zuerst weigerte. Da ich beim Eintritt Skrupel hatte, wurde ich zuerst Mitglied der Ortsgruppe Neuenheim und wurde später zu meiner Heimatortsgruppe Dossenheim überschrieben.

Zuerst war meine Mitgliedschaft eine rein formale. Anfang 1934 wurde ich von dem Amtsleiter der NSHago (NS Organisation für Handwerk, Handel und Gewerbe) gedrängt, in seiner Organisation mitzuarbeiten. Obgleich ich zuerst diesem Verlangen nicht nachgab, indem ich mich auf die Tatsache bezog, dass meine Zeit völlig mit Geschäften ausgefüllt sei, liess Reinhard diese Weigerung nicht gelten, bis ich zuletzt zustimmte. Wenn es notwendig sein sollte, dies zu beweisen, kann eine schriftliche Bestätigung meiner früheren Angestellten, Frau Vogt, vorgelegt werden. Sie ist auch bereit, als Zeugin gehört zu werden. Auf diese Weise wurde ich Politischer Leiter ohne irgendeinen höheren Rang. Ich hatte nur Amtsleiter Reinhard in der Leitung der NSHago zu helfen. Als die NSHago nach ungefähr 1 1/2 Jahren aufgelöst wurde, wurde meine Funktion null und nichtig. Während der folgenden Zeit nahm ich an keinen Versammlungen der Politischen Leiter teil, da ich hierin nicht mehr interessiert war, sondern ich wurde mehr und mehr davon überzeugt, dass der Nationalsozialismus Zwecke verfolgte, denen ich als streng gläubiger Katholik nicht beistimmen konnte. Vor allem stiess mich die Gegnerschaft gegen die Kirche und die Juden ab. Nachdem ich wiederholt gewarnt worden war wegen Nichterfüllung meiner Pflicht, erhielt ich am 16. April 1937 eine Verfügung (Photokopie angeschlossen), wonach ich meines Postens als Politischer Leiter enthoben wurde wegen gezeigter Gleichgültigkeit und Mangel an Pflichtgefühl. Ich trat als Politischer Leiter zurück und hatte nie mehr ein solches Amt. Die endgültige Entlassung, die mir gemäss angeschlossener Verfügung vom 16.4.1937 bedroht war, wurde anscheinend durchgeführt. Von meiner Entlassung wurde ich nicht offiziell benachrichtigt. Jedoch 4 Wochen vor dem 16.4.1937 musste ich meinen Ausweis als Politischer Leiter zurückgeben. Zufolge dieser Tatsachen bedeutete die Verfügung vom 16.4.1937 eine Bestrafung durch Ausschluss vom Corps der Politischen Leiter.

Wenn in den in dem Beschluss vom 16.4.1937 angeführten Gründen dargelegt ist, dass die Pflicht eines Politischen Leiters nicht nur im Uniformtragen und im Tragen des Parteiabzeichens besteht, so ist dies bloss eine allgemein gebräuchliche Redensart. Ich möchte bemerken, dass ich nicht Wert darauf legte, mich oft in Uniform zu zeigen. Dies wird durch die beigefügten Bescheinigungen erwiesen. Seit 16. April 1937 trug ich natürlich keine Uniform mehr, weil ich hierzu nicht mehr ermächtigt war, da mir mein Ausweis abgenommen war.

In der folgenden Zeit war ich nur ein formelles Mitglied der Partei. Meine Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und später gegenüber dem Krieg geht aus den übermittelten Bescheinigungen hervor, auf welche ich mich beziehe, um Wiederholungen zu vermeiden. In Ergänzung möchte ich Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Bescheinigung der Jüdin Betty Meyer richten. Weil ich meine freundschaftlichen Beziehungen zu dieser Dame

aufrecht erhielt, wandte sich der Ortsgruppenleiter von Dossenheim, Herr Weismehl, im Oktober 1942 an das Landgericht Heidelberg, um mich als Mitglied der Partei auszustossen wegen meiner Beziehungen zu einer Nichtarierin und deren Familie. Hauptsächlich wurde mir vorgeworfen, dass ich öffentlich zusammen mit Frau Meyer im Gasthaus "Zum Badischen Hof" in Dossenheim erschienen war. In den folgenden Verfahrungen erhielt ich einen Verweis. Die folgenden Zeugen erschienen vor dem Landgericht:

Hermann Böhler, früherer Bürgermeister von Dossenheim,
Heinrich Mülbauer, Geschäftsführer der Firma Vatter
in Dossenheim.

Auch in Bezug auf diesen Fall führe ich diese Personen ganz entschieden als Zeugen an. Eine schriftliche Bescheinigung dieser Personen wird in aller Kürze übersandt werden.

Im September 1944 erhielt ich schliesslich den Befehl, mich zur ersten Abteilung zum Schanzen nach Belfort/Frankreich zu melden, da ich mich als besonders gleichgültiges Parteimitglied gezeigt hatte. Ich gehörte zu der gleichen Einheit wie Herr Maas, Stadtpfarrer von Heidelberg.

Bezüglich der Erklärung von Emmy Haberer geb. Bühler, die als Anlage beigegeschlossen ist, möchte ich bemerken, dass die fragliche Person die Tochter des gegenwärtigen Direktors des Arbeitsamts Heidelberg ist, der von diesem Posten 1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit damals entlassen wurde. Die Tochter hatte dieselbe politische Meinung wie ihr Vater und, wie sie selbst angibt, wurde sie trotz ihrer Haltung als Angestellte in meinem Büro 1936 eingestellt. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, wo ich noch Politischer Leiter (dem Namen nach) war. Dies beweist sehr deutlich, wie wenig ich vom Nationalsozialismus berührt war und dass ich im Gegenteil bereit war, die Opfer des Nationalsozialismus zu unterstützen.

4.

Aus den vorstehend gemachten Angaben und den übermittelten schriftlichen Erklärungen ist folgender Schluss zu ziehen:

Die einzigste Belastung, welche anscheinend ausser der formellen Parteizugehörigkeit besteht, ist meine Mitarbeit in der NSHago. Dies war indessen eine Tätigkeit mehr beruflichen Charakters und hatte nichts mit den Nationalsozialistischen Lehren zu tun. Bald zeigte die NSDAP selbst, dass sie sie ganz und garnicht an dieser Organisation interessiert war, indem diese Organisation aufgelöst wurde. Wenn ich für einige Zeit zum Politischen Leiter ernannt wurde wegen der mehr beruflichen Funktion in der NSHago, so kann man schwerlich lediglich unter Bezugnahme auf diese Tatsache zu dem Schluss kommen, dass ich ein aktiver Nationalsozialist war. Im Gegenteil die von mir später gezeigte Haltung beweist im besonderen klar, dass ich mich der Mitarbeit nicht länger entziehen konnte wegen der heftigen Anstrengungen, die von vielen massgebenden Amtsträgern der Partei im Dorf gemacht wurden, wie dies sehr oft in Landorten der Fall ist. Darauf war meine Beteiligung mehr oder weniger eine formelle bis ich wahrnahm, dass der Kurs, den der Nationalsozialismus einschlug, nicht länger mit meiner Haltung vereinbar war. Trotz der grossen Gefahr, die für mich hieraus als Einwohner eines kleinen Dorfes und Inhaber eines Kleinbetriebs entstand, zog ich die logischen Konsequenzen und hielt mich fern von jedem Amtspflicht. Das Ziel, was ich zu erreichen beabsichtigte, aus der NSHago ausgeschlossen zu werden, war bald erreicht. Anscheinend gehörte ich zu jenen Leuten, von denen gesagt werden kann, dass sie im rechten Augenblick herausgingen.

Wie sich später gezeigt hat, war ich sogar politischen Schwierigkeiten

ausgesetzt. Ich wurde beinahe aus der Partei selbst ausgestossen und zu Schanzen im Elsass befohlen. Wie allgemein bekannt ist, wurden nur Personen, die bei der Partei in Ungnade gefallen waren, zu dieser Art Arbeit befohlen.

Wenn ich als politisch unzuverlässig betrachtet und von meiner Ortsgruppe in Dossenheim entsprechend behandelt wurde, so war hierzu noch ein anderer Grund vorhanden, nämlich ich weigerte mich aus der Katholischen Kirche auszutreten. Der Ortsgruppenleiter von Dossenheim, Herr Merkel, war besonders eifrig, Politische Leiter und Parteimitglieder aufzureizen, aus der Kirche auszutreten. Dies war ein wichtiger Grund für mich, mich mehr und mehr von der Partei zurückzuziehen, da ich ein überzeugter Katholik bin.

Nach allem, was oben gesagt ist, kann kein Zweifel bestehen, dass ich niemals als aktiver Nationalsozialist anzusehen bin. So bitte ich Sie, Ihre Entscheidung in vorgenanntem Sinne zu fällen.

- Anlagen
1. Die obengenannte Photokopie vom 16. April 1937.
 2. Bescheinigung des Katholischen Pfarramts vom 14.9. 1945.
 3. Bescheinigung von Betty Meyer vom 14. September 1945.
 4. Bescheinigung von Fr. Bühler vom 7. November 1945.
 5. Bescheinigung von A. Ritter vom 7. November 1945.
 6. Bescheinigung von Wilhelm Bähr vom 8. November 1945.
 7. Bescheinigung des Prot. Pfarramts vom 8. Nov. 1945.
 8. Bescheinigung von Ph. Schmich vom 8. Nov. 1945.
 9. Bescheinigung von Emmy Haberer vom 9. Nov. 1945.
 10. Bescheinigung von Elfriede Moreth vom 8. November 1945.
 11. Bescheinigung von Georg Reinhard vom 9. November 1945.
 12. Bescheinigung von Alois Bleching.

Heidelberg, den

EUGEN VOGEL
WIRTSCHAFTSTREUHANDLER
HEIDELBERG
WREDEPLATZ 4 / RUF 2379

Heidelberg, den 16. März 1946

Herrn

18. März 1946

Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4

Zum PKZ
18.3.
UH

Betr.: Property Control
Fritz Gehrig, Dossenheim, Hauptstr. 56

Sehr geehrter Herr Doktor!

Im Anschluss an unsere persönliche Unterhaltung teilte ich Ihnen fernmündlich mit, dass Herr Friedrich W. Bayer von der Militärregierung am 4. Oktober 1945 die Erlaubnis erhielt, im obigen Hause eine Branntweinbrennerei und pharmazeutische Fabrik zu betreiben. Am 8. Januar 1946 (nicht wie Ihnen telefonisch mitgeteilt am 26. September 1945), erhielt Herr Bayer die endgültige Bestätigung seines Betriebes, unterschrieben von der

Wirtschaftskammer, Mannheim
Militärregierung Heidelberg-Land
Landeswirtschaftsamt, Karlsruhe
Wirtschaftsoffizier der US-Army.

Herr Bayer trug mir bei meinem soeben stattgehabten Besuch noch folgendes vor:

Die Militärregierung genehmigte dem Vorgenannten die Führung eines eigenen Betriebes deshalb, weil der Betrieb Gehrig, nach ~~seinen~~ ^{ihnen} eigenen Angaben bei der Militärregierung, seit längerer Zeit stilllag. Herr Bayer übernahm demzufolge keinen in Gang befindlichen Betrieb. Herr Bayer übernahm auch nicht die Kundschaft des Herrn Gehrig. Er beliefert ausschliesslich Apotheken und Dro-

gerien und führt seine Aufträge auf Anweisung des Landes-
wirtschaftsamtes aus.

Hochachtungsvoll

W. L. L. L.

W. L. L. L.
W. L. L. L.

Betr.: Akt Gehrig,
Dossenheim.

Heidelberg, 16. März 1946
Dr.H./Kr.

Herr Vogel teilt telephonisch nachträglich noch folgendes mit:

Das Military Government hat unterm 4. Oktober 1945 eine Verfügung folgenden Inhalts erlassen:

- 1.) Es wird hiermit bestätigt, dass Friedrich W. Bayer, Dossenheim, Hauptstrasse 56, die Erlaubnis besitzt, eine Branntwein-Brennerei und pharmazeutische Fabrik zu betreiben.
- 2.) Der Firma Friedrich W. Bayer, Dossenheim, ist gestattet, bis zum Eintreffen amtlicher Genehmigung zu arbeiten.
- 3.) Friedrich W. Bayer ist berechtigt, die zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen benötigten Rohmaterialien einzukaufen.

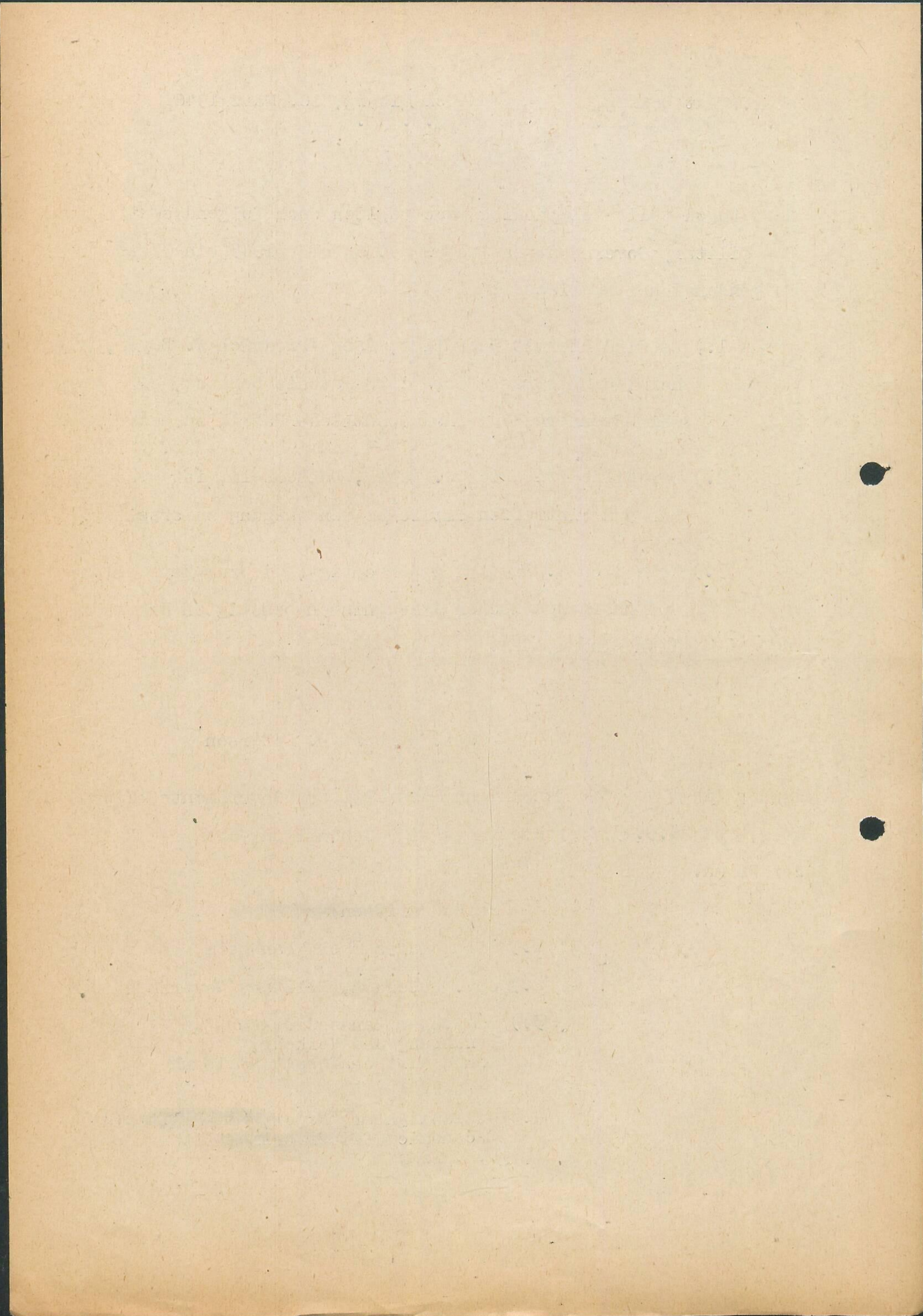
Unterschrift:

Capt. Herbert D. Peterson

Ferner liegt vor die Genehmigung des Military Governments, Mannheim, vom 26.9.45: ~~über~~ die endgültige Genehmigung über den Betrieb der Firma.

Unterschriften:

- 1.) Wirtschaftskammer Mannheim,
- 2.) Cpt. Peterson, Military Government Heidelberg
- 3.) Badischer Landesdirektor für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr, Landeswirtschaftsamt Karlsruhe
4. Ceslaulichter, Major, Economic Officer beim Military Government U.S. Army



Heidelberg, 16. März 1946
Dr.H./Kr.

Konferenz mit Herrn Wirtschaftstreuhänder Vogel.

Betr.: Akt Fritz Gehrig, Dossenheim.

Ich habe mich mit Herrn Vogel eingehend ausgesprochen. Der Sachverhalt, den mir Herr Gehrig am 4. März geschildert hat, wird von Herrn Vogel in allen Punkten bestätigt. Allerdings erklärt Herr Vogel, dass er sich nicht mit Herrn Bayer nach Karlsruhe gewandt hat und dass er mit der Karlsruher Sache garnichts zu tun habe. Das haben die Herren Bayer und Dilger allein gemacht. Herr Bayer hat nämlich einen Kompagnon namens Dilger. Die Herren Bayer und Dilger haben das frühere Gehrig'sche Geschäft von allem Anfang an, als noch Herr Bayer Treuhänder war, auf ihren Namen und ihre Rechnung geführt. Diesen Zustand hat Herr Vogel vorgefunden und hat ihn beibehalten. Aus den Darlegungen des Herrn Vogel ergab sich auch, dass die Herren Bayer u. Dilger ihren Betrieb räumlich erweitert haben, indem sie frühere Wohnräume im Vorderhaus in Anspruch genommen haben. Ein formeller Pacht- oder Mietvertrag ist noch nicht abgeschlossen, aber in Vorbereitung, wie dies Herr Gehrig mir selbst geschildert hat. Tatsächlich ~~schalten~~ schalten die Herren Bayer u. Dilger aber wie ganz selbständige Pächter und nehmen auf den früheren Gehrig'schen Betrieb gar keine Rücksicht. Sie nehmen das Material der Firma Gehrig in Anspruch, haben jetzt eine Aufstellung dieses Materials gefertigt und wollen das Material dem Treuhänder bezahlen, der dann den Betrag auf einem besonderen Konto anlegen will. Es wird also nicht das Gehrig'sche Geschäft weitergeführt, sondern die Herren Bayer u. Dilger haben ein völlig neues Geschäft eröffnet. Inwieweit sie dabei die Rezepte des Herrn Gehrig verwenden, konnte ich nicht feststellen.

b.w.

Ich habe Herrn Vogel darauf aufmerksam gemacht, dass mir dieses Verfahren für Herrn Bayer u. Dilger nicht zulässig erscheint. Herrn Gehrig gehört der Betrieb noch, nur darf Herr Gehrig keinen Einfluss nehmen. Der Treuhänder und die von ihm eingesetzten Verwaltungspersonen sind nicht berechtigt, das Vermögen irgendwie zu bewegen oder zu verändern.

Was die Wohnungsangelegenheit angeht, so hat Herr Vogel erzählt, dass die Schwiegermutter von Herrn Gehrig ein im Grundbuch eingetragenes Wohnrecht bezüglich zweier Räume im Vorderhaus hat. Sie hat aber dann dieses Wohnrecht nicht mehr in Anspruch genommen. Herr Lieb hat hinsichtlich des Wohnens sehr umfangreiche Wünsche geäußert. Er wollte sogar das Laboratorium des Betriebes in Anspruch nehmen. Schliesslich soll der Bürgermeister von Dossenheim erklärt haben, er könne die ganze Familie Gehrig angemessen unterbringen.

Herr Vogel weist noch darauf hin, dass Herr Bayer Material gegen Herrn Gehrig gesammelt hat und dass er zahlreiche Briefe des Herrn Gehrig gefunden hat, in denen dieser seine Nazigesinnung besonders zum Ausdruck bringt. Ein ausführliches Schreiben des Herrn Bayer an Herrn Vogel, das dieser mir zur Kenntnis gegeben hat, ist wenig sympathisch. Es kommt darin die Absicht des Herrn Bayer zum Ausdruck, Herrn Gehrig, den er fortgesetzt als Amtswalter bezeichnet, beiseite zu drängen, um sich selbst völlig in den Besitz des Betriebes zu setzen. Herr Vogel hat gesagt, dass er sich in der ganzen Angelegenheit völlig neutral und objektiv verhalte. Er hat den Herren Bayer u. Dilger, die zwei tüchtige Chemiker seien, den Rat gegeben, ~~an~~ an geeigneter Stelle ein eigenes Geschäft aufzumachen und sich nicht auf den Betrieb des Herrn Gehrig zu stützen.

Heidelberg, den 11.3.1946
Dr.H./De.

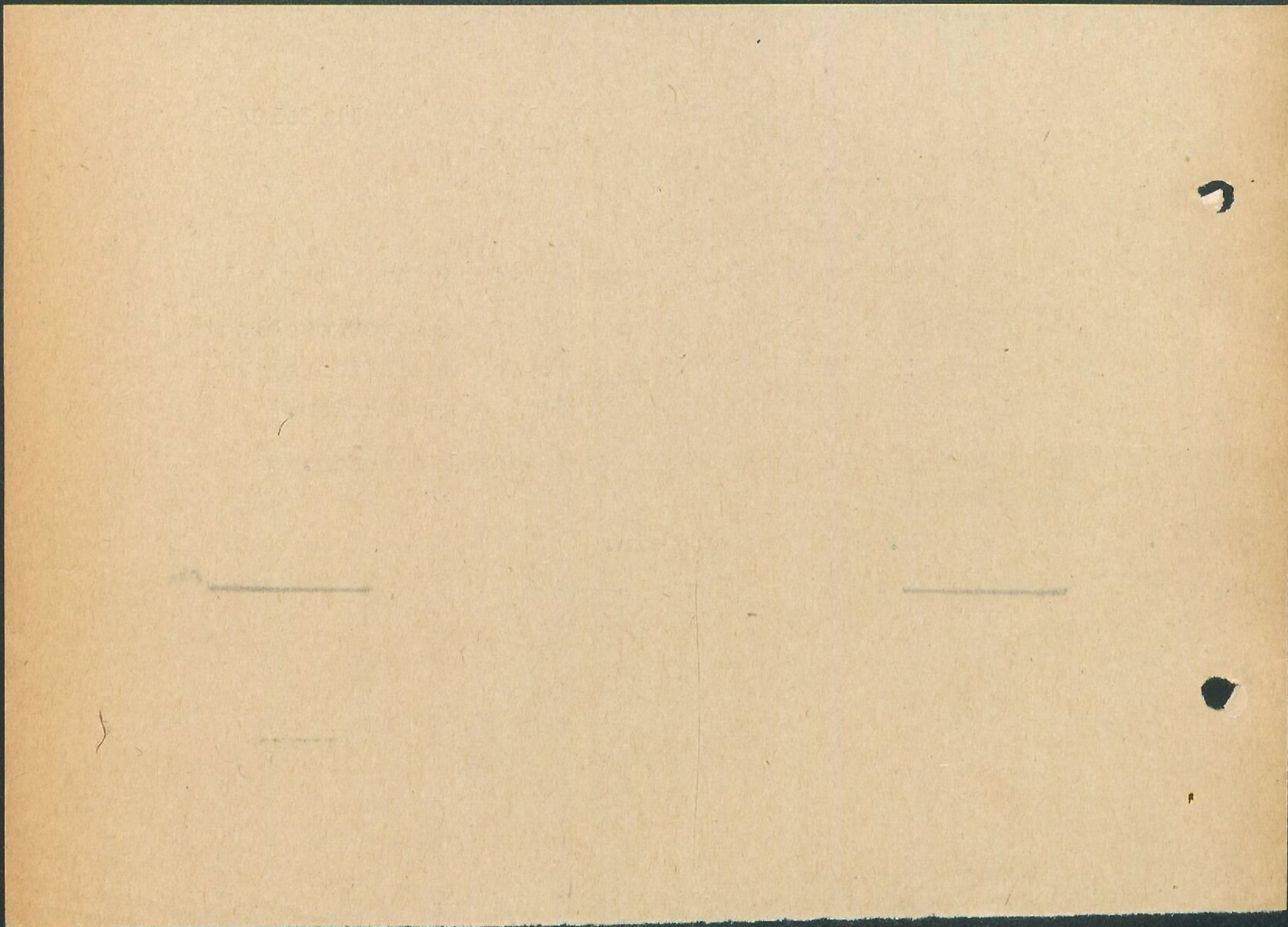
I. Aktenvermerk

Telefonat mit Wirtschaftstreuhänder V o g e l

Ich habe eine gemeinsame Aussprache vorgeschlagen. Herr m
Vogel ist damit einverstanden. Ich werde ihn am Samstag, wenn
ich von Raunheim komme, mit dem Wagen abholen.

Wir sollen vorher bei Herrn Vogel anrufen.

II.Herrn Grabenstein.



Der Hoheitsträger der NSDAP
Ortsgruppe Dossenheim.

Zum Akt Gehrig!

V e r f ü g u n g .

Der Parteigenosse Fritz G e h r i g- Mitgl.Nr. 3 091 577 wird wegen Interessenlosigkeit und mangelndem Pflichtgefühl in seiner Eigenschaft als Politischer Leiter hiermit bis auf Weiteres beurlaubt. Gleichzeitig wird die Amtsenthebung bei dem Herrn Kreisleiter der NSDAP beantragt.

Dossenheim, den 16. April 1937

Stempel

gez. M e r k e l
Ortsgruppenleiter.

G r ü n d e :

Der Dienst des Politischen Leiters erschöpft sich keineswegs im Tragen der Uniform und des Parteiabzeichens. Die grossen und gewaltigen Aufgaben, die der Führer Adolf Hitler seine Politischen Leiterkorps gestellt hat, verlangen den restlosen Einsatz aller Politischen Leiter.

Parteigenossen, die nur der Uniform wegen Politischer Leiter glauben sein zu müssen, haben unverzüglich aus den Reihen der wahren Kämpfer unseres Führers zu verschwinden. Diesen Auch-Parteigenossen fehlt jegliches Kameradschaftsgefühl und eine ernstzunehmende Ueberzeugung von unserer nat. soz. Weltanschauung.

Da alle diesbezüglichen Ermahnungen und Belehrungen des Hoheitsträgers erfolglos waren, musste in vorliegendem Falle die sofortige Beurlaubung ausgesprochen werden.

1

The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is followed by a detailed account of the various projects and the results achieved. The report concludes with a summary of the work done and the plans for the future.

The second part of the report deals with the financial situation of the organization. It gives a detailed account of the income and expenditure for the year and shows how the funds have been used. It also includes a statement of the assets and liabilities of the organization.

The third part of the report deals with the personnel of the organization. It gives a list of the staff and their duties and shows how they have contributed to the work of the organization. It also includes a statement of the salaries and other benefits paid to the staff.

The fourth part of the report deals with the future plans of the organization. It shows how the organization intends to carry out its work in the coming year and what resources it will need. It also includes a statement of the objectives of the organization and the steps it will take to achieve them.

Der Hoheitsträger der NSDAP
Ortsgruppe Dossenheim.

V e r f ü g u n g .

Der Parteigenosse Fritz G e h r i g Mitgl.Nr. 3 091 577 wird wegen Interessenlosigkeit und mangelndem Pflichtgefühl in seiner Eigenschaft als Politischer Leiter hiermit bis auf Weiteres beurlaubt. Gleichzeitig wird die Amtsenthebung bei dem Herrn Kreisleiter der NSDAP beantragt.

Dossenheim, den 16. April 1937

Stempel

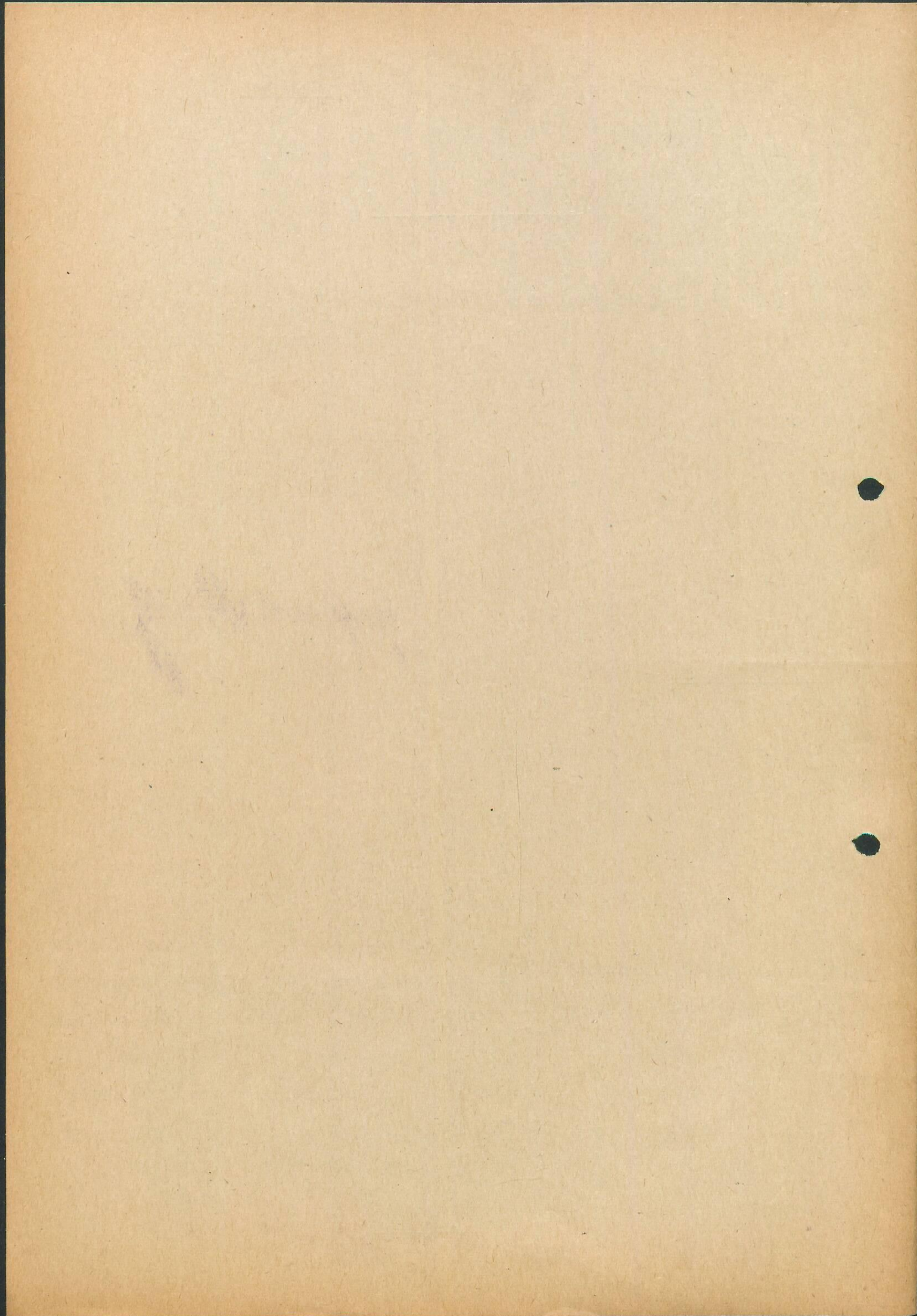
gez. M e r k e l
Ortsgruppenleiter.

G r ü n d e :

Der Dienst des Politischen Leiters erschöpft sich keineswegs im Tragen der Uniform und des Parteiabzeichens. Die grossen und gewaltigen Aufgaben, die der Führer Adolf Hitler seine Politischen Leiterkorps gestellt hat, verlangen den restlosen Eⁿinsatz aller Politischen Leiter.

Parteigenossen, die nur der Uniform wegen Politischer Leiter glauben sein zu müssen, haben unverzüglich aus den Reihen der wahren Kämpfer unseres Führers zu verschwinden. Diesen Auch-Parteigenossen fehlt jegliches Kameradschaftsgefühl und eine ernstzunehmende Ueberzeugung von unserer nat. soz. Weltanschauung.

Da alle diesbezüglichen Ermahnungen und Belehrungen des Hoheitsträgers erfolglos waren, musste in vorliegendem Falle die sofortige Beurlaubung ausgesprochen werden.



G. S c h m i t z
Heidelberg
Leopoldstraße 9.

Heidelberg, den 11. März 1946

Soweit mir bekannt handelt es sich bei der Firma D. Neuschäfer Nachflg.
Ludwigshafen, Wilhelm Busch-Straße 4, um einen nach 1933 übernommenen
jüdischen Betrieb.

Gottfried Hummel

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

Heidelberg, den 8. März 1946.

Dr.O./Di.

A k t e n n o t i z.

Betr.: Angelegenheit G e h r i g.

Besprechung mit Herrn Fritz Gehrig und seinem Schwiegersohn,
Herrn Alfred Lieb.

Die Herren teilen mir mit, dass sie durch Vermittlung
eines Bekannten, eines Herrn Kurt H ä s e l e r, eine Verbin-
dung zum CIC hergestellt haben, zu einem dort tätigen Herrn
R e x f o r t, anscheinend ein Amerikaner in Zivil. Dieser
Herr hat empfohlen, die ganze Angelegenheit, insbesondere
das Benehmen des Treuhänders der Militärregierung Abt.
Property Control bekanntzugeben, damit von dort aus Abhilfe
geschaffen wird.

Ich habe den Herren gesagt, dass man vor einem solchen
Schritt besser noch einmal versucht mit dem Treuhänder sich
direkt zu einigen.

Der Treuhänder V o g e l ist unter Tel.Nr. 2379 zu errei-
chen.

Die Herren teilten mir weiter mit, dass sie 2 Zeugen
hätten für die Tatsache, dass der Vater des ehemaligen Treu-
händerts B a c e r in Ludwigshafen einen arisierten Be-
trieb besitzt. Die Firma soll Neuschäfer & Co., Spirituosen-
fabrik-Ludwigshafen lauten.

./.

Die Zeugen haben folgende Anschriften :

- 1.) Herr Ingenieur S c h m i t z, Heidelberg, Anlage, im Haus der Grosshandlung Keller & Co.
- 2.) Herr Jakob K r ä m e r, Heilpraktikant in Dossenheim, der in Ludwigshafen eine Praxis unterhält.

Herr Lieb will sich von diesen beiden Zeugen noch eidesstattliche Erklärungen geben lassen.

Es soll nunmehr angewartet werden, wie sich Herr Vogel auf eine Direkte Ansprache hin verhält.

Heidelberg, 4. März 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Fritz Gehrig, Fabrikant, Dossenheim b. Heidelberg,

Konferenz mit Herrn Fritz Gehrig und seinem Schwiegersohn, Herrn Ingenieur Alfred Lieb, ebenfalls in Dossenheim.

Herr Gehrig ist im Mai 1933 der Partei beigetreten. Ein Amt hat er bei der Partei nicht bekleidet. Einer der sonst im Gesetz Nr. 8 genannten Organisationen hat er nicht angehört. Herr Gehrig hat der Deutschen Arbeitsfront angehört und hat sich um die Organisation NSHago (Handel- und Gewerbeorganisation) örtlich gekümmert. Hinsichtlich dieser Tätigkeit ist Herr Gehrig durch den Ortsgruppenleiter im April 1937 entlassen worden, mit der Begründung, dass er nicht genügendes Interesse gezeigt habe. Herr Gehrig hat ein Vorstellungsverfahren in Gang gebracht. Eine Entscheidung hat er aber nicht bekommen. Da nichts anderes vorliegt, als Parteimitgliedschaft seit 1933, war der Prüfungsausschuss geneigt, diesem Vorstellungsverfahren stattzugeben. Er hat aber die Sache deswegen nicht weiter verhandelt, weil die Militärregierung z.Zt. alle Personen ablehnt, die vor 1937 der Partei beigetreten sind. Darum wurde vor etwa einem Vierteljahr das Vorstellungsverfahren für vorläufig ruhend erklärt. Es sollte das neue Gesetz abgewartet werden.

Herr Gehrig hat eine kleine chemische Produktion in Dossenheim, Hauptstrasse 56. Im Zusammenhang damit steht das Wohnhaus, das sich auch im Eigentum von Herrn Gehrig befindet. In seiner chemischen Fabrik werden in der Hauptsache ^{blutstillende} blutstillende Mittel hergestellt. In der ersten Septemberhälfte wurde hinsichtlich des Betriebes ein Treuhänder eingesetzt und zwar ein Herr Friedrich Bayer, Heidelberg-Neuenheim, Schroderstr. 60. Von Beruf ist Herr Bayer Chemiker und 27 Jahre alt.

b.w.

In dem Betrieb waren 5 bis 6 Arbeiter und Angestellte tätig. Der im September v.Js. eingesetzte Treuhänder Friedrich Bayer hat dann begonnen, auf eigene Rechnung zu fabrizieren und die Waren unter eigenem Namen (Friedrich Bayer) zu vertreiben. Es handelt sich dabei insbesondere um das Präparat Bioaktivin. Nachdem der Treuhänder Bayer aus Zeitungen entnommen hatte, dass Treuhänder, die Betriebe, die Sie treuhänderisch verwalten, nicht zu Eigentum erwerben können, ist bestrebt gewesen, für den Betrieb einen neuen Treuhänder einsetzen zu lassen und den Betrieb dann zu pachten. Das ist ihm auch gelungen. Es ist dann vor ca. drei Wochen ein neuer Treuhänder in der Person des Wirtschaftstreuhänders V o g e l , Heidelberg, Wredeplatz 4, bestellt worden, der den Betrieb dann sofort an Herrn Bayer verpachtet hat. Der Pachtvertrag soll allerdings formell noch nicht abgeschlossen sein, weil jetzt die Mietzinse für die Räume durch die Behörde festgelegt werden sollen. Herr Bayer fabriziert auf eigene Rechnung weiter und zwar mit den Materialien des Herrn Gehrig. Es war alles erforderliche Material noch vorhanden mit Ausnahme von Alkohol und Zucker. An welchen Pachtpreis gedacht ist, weiss Herr Gehrig nicht.

Im Zusammenhang mit der Einsetzung des Treuhänders für den Betrieb stand auch die Anweisung, dass Herr Gehrig die Wohnung im Hause Dossenheim, Hauptstrasse 56, zu räumen hatte und zwar schon im September 1945. Die Familie des Herrn Gehrig besteht aus ihm selbst, seiner Frau und einer Tochter. Ausserdem hat Herr Gehrig eine verheiratete Tochter. Der Mann dieser Tochter ist der Ingenieur Lieb. Auch dieses Ehepaar wohnte im Hause, ferner noch die Schwiegermutter des Herrn Gehrig. Schliesslich wohnte in dem Hause noch die Nichte von Herrn Gehrig mit einem Kind. Im ganzen mussten 9 Personen das Haus räumen. Die neunte Person ist das Kind des Ehepaares Lieb. Eine Ersatzwohnung konnte in Dossenheim nicht gefunden werden.

Herr Bayer hat nun für sich das ganze Haus in Anspruch genommen. Er wohnt selbst nicht dort, aber er hat Büro und Verpackungsräume dort untergebracht und ausserdem hat er in das Haus einen Herrn Hugler mit seiner Frau als Hausmeister gesetzt. Herr Gehrig und Herr Lieb haben sich an den Landrat gewandt und der Landrat hat zunächst dahin entschieden, dass alle Personen, die in dem Haus gewohnt haben, mit Ausnahme des Herrn Gehrig, seiner Frau und seiner Tochter, zunächst wieder einziehen können. Die Militärregierung in Heidelberg, Abteilung Property-Control, stand ebenfalls auf diesem Standpunkt. Die Herren Bayer (und Vogel) haben sich dann nach Karlsruhe gewandt an das Landesdirektorium des Innern und haben dort bei Herrn Schnellbach durchgesetzt, dass sie die Räume für ihre Zwecke weiter benützen dürfen. Herr Schnellbach hat eine entsprechende Anordnung schriftlich herausgegeben.

Herr Bayer hat bisher eine selbständige Existenz nicht gehabt, er hat studiert. Da er lungenkrank ist, war er nicht beim Militär. Offenbar hat er sich jetzt eine Existenz gesucht. Sein Vater betreibt eine Spirituosen- und Essenzenfabrikation in Ludwigshafen. Dabei handelt es sich um ein von dem Vater des Bayer arisiertes Unternehmen.

Der Sachbearbeiter der Abteilung Property Control ist Herr K r a u t . Dieser ist für den Landkreis Heidelberg zuständig.

Ich habe in Gegenwart des Herrn Gehrig versucht, mit dem Treuhänder Vogel zu telefonieren, es hat sich aber ergeben, dass Herr Vogel erst am Mittwoch wieder in Heidelberg zu sprechen ist. Ich habe den Herren erklärt, dass ich zuerst mit Herrn Vogel reden und mich dann evtl. an die Militärregierung wenden will.

